

LANDSCHAFTSPLAN

RAUM ENNEPETAL / GEVELSBERG / SCHWELM des ENNEPE-RUHR-KREISES

TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE UND ERLÄUTERUNGEN
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Erarbeitet durch den Ennepe-Ruhr-Kreis, untere Landschaftsbehörde und den Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen, Abteilung Landschaftsplanung

Stand: November 2007

1. - 3. Änderung

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan für Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm**

2. **Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG
TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGS-
ZIELE UND ERLÄUTERUNGEN gemäß § 18 LG**
 - 2.1 Entwicklungsziel 1 -Erhaltung-
 - 2.2 Entwicklungsziel 2 -Anreicherung-
 - 2.3 Entwicklungsziel 3 -Wiederherstellung-
 - 2.4 Entwicklungsziel 4 -Ausbau-
entfällt
 - 2.5 Entwicklungsziel 5 -Ausstattung-
entfällt
 - 2.6 Entwicklungsziel 6 -Temporäre Erhaltung-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

3. Besonders geschützte Teile von Natur
und Landschaft gemäß §§ 19 - 23 LG
 - 3.1 Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG
 - 3.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG
 - 3.3 Naturdenkmale gemäß § 22 LG
 - 3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
gemäß § 23 LG

4. Zweckbestimmung für Brachflächen
gemäß § 24 LG
 - 4.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen
 - 4.2 Pflege von Brachflächen

- 5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG
- 5.1 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
- 5.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

- 6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG
- 6.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume gemäß § 26 Nr. 1 LG
 - 6.1.1 Wiederherstellung von Feuchtbiotopen
 - 6.1.5 Renaturierung eines Bachlaufes
 - 6.1.3 Entwicklung von Uferrandstreifen
 - 6.1.4 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
- 6.2 Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, Obstbäumen, Ufergehölzen und Flurgehölzen gemäß § 26 Nr. 2 LG

1. Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan für Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage des Landschaftsplanes ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) des Landes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568).

Der Landschaftsplan, eine Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises, ist Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft (§ 16 LG) und setzt die dafür erforderlichen Maßnahmen im einzelnen fest.

Nach § 16 Abs. 2 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne, die Festsetzungen der Bebauungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten (planerische Vorgaben).

Für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm wurden insbesondere folgende landesplanerische Vorgaben beachtet:

- Landesentwicklungsplan in der zur Zeit gültigen Fassung;
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis in der z.Z. gültigen Fassung sowie der in Aufstellung befindliche Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum/Hagen.

1.2 Lage und Größe des Plangebietes

Für das Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises werden gem. §16 Abs. 3 LG vier Landschaftspläne aufgestellt, die das Kreisgebiet flächendeckend erfassen. Neben den Landschaftsplänen für Witten, Wetter, Herdecke (rechtsgültig seit 25.11.1984), für Breckerfeld (rechtsgültig seit 01.06.1990) und Hattingen/Sprockhövel (rechtsgültig seit 15.08.1998), wird jetzt der vierte Landschaftsplan erstellt.

Die Gesamtfläche der Stadtgebiete von Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und des Teilbereiches der Stadt Wetter umfaßt eine Größe von 108 km².

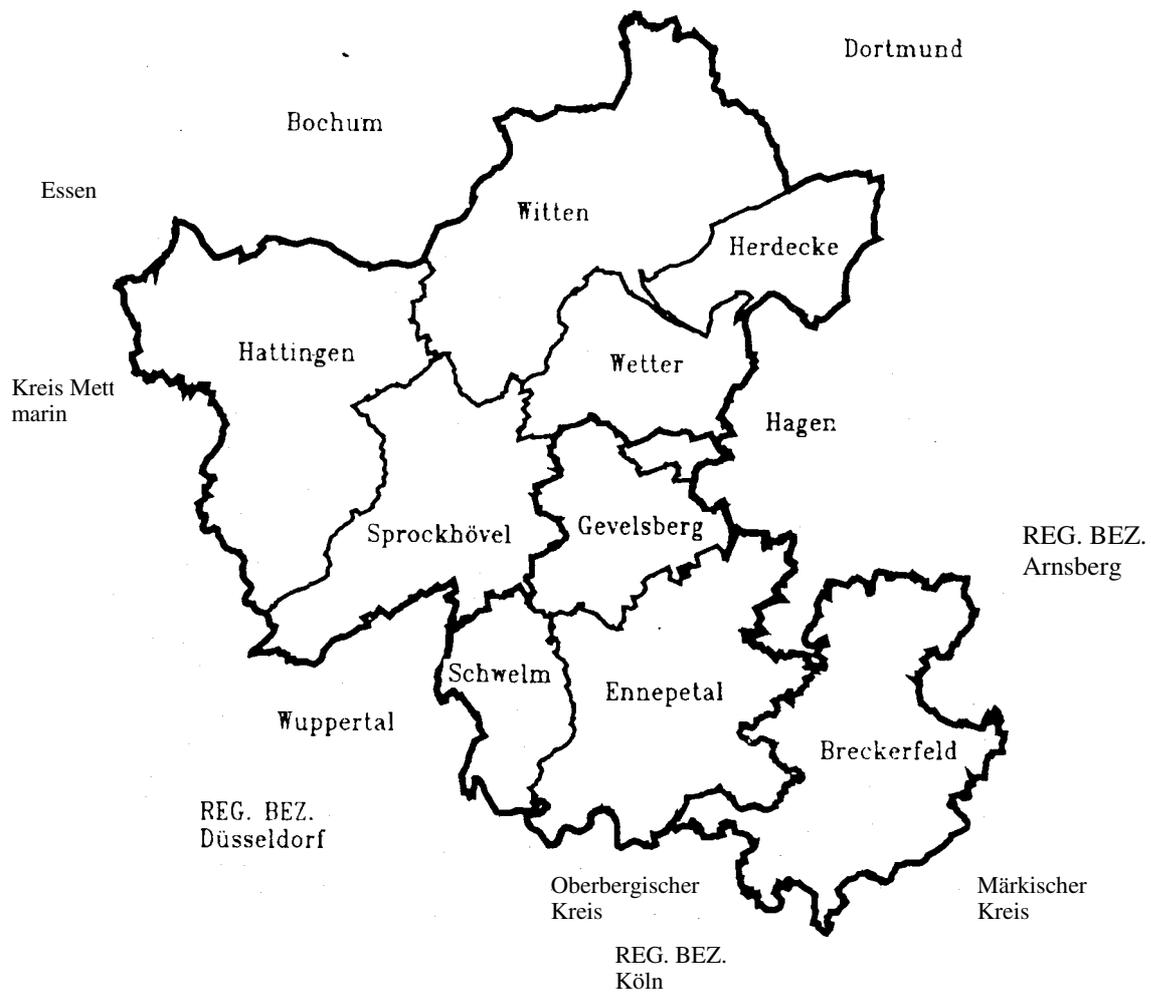
Davon liegen 84 km² , d.h. rund 78 % im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß die Bereiche der Stadt Wetter westlich der Vogelsanger Straße und südlich der B 234 sowie der Bereich südlich der A 1 zum Plangebiet dieses Landschaftsplanes gehört.

Die Lage des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Ennepe-Ruhr-Kreis Landschaftsplan Raum Ennepetal, Schwelm, Gevelsberg und Teilbereiche der Stadt Wetter

Übersichtskarte



Ausschnittsvergrößerung aus der Regionalkarte Ruhrgebiet des Kommunalverbandes Ruhrgebiet,
Maßstab 1:250 000

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussagen darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB (Entwicklungs- und Abrundungssatzung) oder einem Vorhaben nach dem Maßnahmengesetz zum BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

1.4 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte und dem Textteil mit den textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele, den textlichen Festsetzungen und den Erläuterungen.

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte bestehen im Original jeweils aus drei Kartenblättern im Maßstab 1 : 10.000.

1.5 Aufstellungs- und Änderungsverfahren

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 02.12.1985 die Aufstellung dieses Planes, entsprechend den damals gültigen Rechtsvorschriften § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen und gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 07.01.1986 am 20.01.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Im Auftrag des Kreises wurde der Entwurf des Landschaftsplanes vom Kommunalverband Ruhrgebiet/Essen erstellt.

Dazu war zunächst die Erarbeitung von Grundlagen- und Arbeitskarten erforderlich, die jedoch keinen Regelungscharakter haben und nicht Bestandteil der Satzung sind.

Im einzelnen sind dies

- Arbeitskarte I - Realnutzungskartierung nach Biotopen -,
- Arbeitskarte II - Arten- und Biotopschutz -,
- Arbeitskarte III - Naturerlebnis und Erholung -,
- Arbeitskarte IV - Regulation und Regeneration von Boden - Wasser - Luft -.

Weiterhin wurden, entsprechend des § 27 Abs. 2 LG (in der vor 1994 gültigen Fassung) die folgenden Fachbeiträge erarbeitet, die ebenfalls nicht Bestandteil der Satzung sind:

- ökologischer Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW (LÖBF),
- forstlicher Fachbeitrag der höheren Forstbehörde und
- landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe.

Der fertiggestellte Planentwurf wurde dann von der unteren Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises im Rahmen eines Arbeitskreises, in enger Zusammenarbeit mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange und des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde überarbeitet.

Die obere Jagdbehörde hat mit Schreiben vom 13.03.2000 das erforderliche Einvernehmen zu den jagdlichen Einschränkungen erteilt.

Bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes wurden bzw. werden folgende Schritte durchgeführt:

- Vorgezogene Bürgerbeteiligung vom 16.09.1999 bis zum 22.09.1999
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 01.08.1999 bis 15.12.1999
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes vom 15.05.2000 bis 16.06.2000
- Beschluß als Satzung durch den Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 11.12.2000
- Genehmigung der Satzung durch die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde am 12.04.2001
- Inkrafttreten des Landschaftsplanes mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 26.05.2001

Die Einleitung der 1., 2. und 3. Änderung des Landschaftsplanes wurde am 28.10.2002 vom Kreistag beschlossen. Es wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte zur Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs. 1 LG durchgeführt.

- Vorgezogene Bürgerbeteiligung vom 05.06.2003 bis zum 20.06.2003
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 20.05.2003 bis zum 15.08.2003
- Öffentliche Auslegung der Änderungen vom 16.02.2004 bis zum 19.03.2004
- Beschluss der Änderung 1 bis 3 als Satzung durch den Kreistag des Ennepe- Ruhr- Kreises 05.07.2004
- Genehmigung der Satzungsänderung durch die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde am 26.01.2005
- Inkrafttreten der Landschaftsplanänderungen mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 02.04.2005

1.6 Wirkungen des Landschaftsplanes

Die Verbindlichkeiten der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes richten sich nach den §§ 33 bis 42 LG.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft wenden sich nur an die Behörden. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG).

Die Schutzausweisungen sind dagegen unmittelbar verbindlich gegenüber jedermann.

Die allgemeinen Beschränkungen für Schutzgebiete ergeben sich unmittelbar aus dem Landschaftsgesetz (§ 34 Abs. 1 bis 4), die speziellen sind in diesem Landschaftsplan festgesetzt. Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt dem Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 LG).

Die Zweckbestimmungen für Brachflächen verbieten alle bestimmungswidrigen Nutzungen und sind insoweit unmittelbar verbindlich für alle betroffenen Grundstückseigentümer oder -besitzer (§ 34 Abs. 6 LG)

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten und damit ebenfalls unmittelbar verbindlich für alle betroffenen Grundstückseigentümer oder -besitzer.

In der Regel hat der Ennepe-Ruhr-Kreis die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden (§ 36 LG).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften Eigentümer oder Besitzer von Flächen, auf denen Entwicklungs-, Pflege oder Erschließungsmaßnahmen festgesetzt sind, haben sie die Maßnahmen selbst durchzuführen (§ 37 LG).

Ansonsten kann in bestimmten Fällen die Durchführung oder Duldung von Maßnahmen Grundstückseigentümern oder -besitzern aufgegeben werden oder es werden vertragliche Vereinbarungen getroffen (§§ 38 bis 42 LG).

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, deren Beschädigung oder Beseitigung verboten ist, soweit es sich nicht um Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen handelt.

Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG oder eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Über die Befreiung von Ge- und Verboten für die forstliche Nutzung hat die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu entscheiden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, Verbote für Zweckbestimmungen für Brachflächen und Gebote und Verbote für besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG. Gleiches gilt für die verbotswidrige Beseitigung oder Beschädigung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile. Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 71 LG).

2. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT § 18 Landschaftsgesetz NW (LG) - Allgemeine Erläuterungen -

Gem. § 1 LG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen und zu entwickeln.

Die sich aus § 1 LG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Entwicklungsziele geben gem. § 18 Abs. 1 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 18 Abs. 2 LG bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und **nicht** direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen aufweisen. Diesem je nach räumlicher Situation unterschiedlichen Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Darstellung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen durch eine zweifache Zahlenkombination gekennzeichnet, wobei die erste Zahl die Nummer des Entwicklungszieles und die zweite Zahl die Nummer des Entwicklungsraumes kennzeichnet. Die Darstellung erfolgt für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend.

Bei den Erläuterungen zu den Entwicklungsräumen wird auf den ökologischen Fachbeitrag der LÖBF hingewiesen.

Zur Erfüllung der Entwicklungsziele werden im Text und in der Festsetzungskarte Schutz-
ausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24
LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Entwicklungs-,
Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

In der Entwicklungskarte und im Text sind folgende Entwicklungsziele dargestellt:

Entwicklungsziel 1: ERHALTUNG

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;

Entwicklungsziel 2: ANREICHERUNG

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen;

Entwicklungsziel 3: WIEDERHERSTELLUNG

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft;

Entwicklungsziel 4: AUSBAU

Entfällt für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes;

Entwicklungsziel 5: AUSSTATTUNG

Entfällt für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes;

Entwicklungsziel 6: TEMPORÄRE ERHALTUNG

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben durch die Bauleitplanung.

2.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1

- ERHALTUNG -

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1 wird für vielfältig strukturierte Landschaftsräume dargestellt, die mit naturnahen Lebensräumen und wildwachsenden Pflanzenarten oder sonstigen natürlichen, das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet sind oder einen hohen Waldanteil aufweisen.

Das Plangebiet weist eine insgesamt gute Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen auf, so daß das Ziel "Erhaltung" für einen Großteil des Raumes dargestellt wird.

Bei der Beurteilung der Landschaftsausstattung handelt es sich lediglich um eine relative Einstufung im Vergleich zu den regional- bzw. landesweiten Verhältnissen; absolut gesehen weisen auch die als "gut ausgestattet" bezeichneten Räume Defizite auf. Die Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung" bedeutet demnach nicht nur eine konservierende, sondern auch eine entwickelnde und pflegende Zielsetzung.

Es ist/sind insbesondere

- die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände zu erhalten, zu pflegen, zu ergänzen sowie neue Bestände anzulegen;
- Baumreihen und Alleen entlang von Straßen und Wegen zu pflegen und bei Abgängen nachzupflanzen;
- der derzeitige Laubholzanteil der Waldbestände beizubehalten oder zu vergrößern;
- Fichtenforste im Bereich der Auen in naturnahe Laubwaldbestände umzuwandeln;
- übrige Fichtenforste langfristig in naturnahe Laub- oder Mischwälder umzuwandeln;
- die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen in ökologisch wertvollen Bereichen oder in Talräumen mit besonderen Funktionen für das Landschaftsbild zu untersagen;
- Bachläufe, Kleingewässer oder sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaut oder beeinträchtigte Bachläufe naturnah umzugestalten; Erhalt und Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer;
- Maßnahmen zur Senkung des Grundwasserflurabstandes zu verhindern;
- der derzeitige Grünlandanteil, besonders in den Bachauen beizubehalten oder zu vergrößern;
- Feuchtwiesen zu erhalten und eine Drainage und Umwandlung in frische Fettwiesen zu untersagen;
- geologische Aufschlüsse in Form von Steinbrüchen zu erhalten und von Müllablagerungen zu befreien;

- Trockenmauern wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für spezielle Pflanzen- und Tierarten zu erhalten;
- naturnahe Biotop als Lebensräume für naturnahe Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;
- natürliche Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung herzustellen;
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und Eingriffe in Natur und Landschaft, die große Flächen in Anspruch nehmen, zu vermeiden;
- bei Anpflanzungen Gehölze der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- neu zu errichtende sowie vorhandene, unzureichend in die Landschaft eingebundene Gebäude landschaftsgerecht einzugrünen.

Erläuterungen:

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden im Text und in der Festsetzungskarte i. d. R. Schutzausweisungen nach §§ 19 - 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG getroffen.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet jedoch nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf die Konservierung der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt werden, insbesondere solche, die zu einer Verbesserung der Vernetzung von Biotopen (Biotopverbund) führen.

Die aufgeführten generellen Ziele gelten für das gesamte Landschaftsplan-gebiet. Zur Hervorhebung oder Verdeutlichung können sie aber bei den einzelnen Entwicklungsräumen noch einmal aufgeführt und spezifiziert werden.

Entwicklungsraum 1.1 Nördlich und westlich von Silschede

Der dem Niederbergisch-Märkischen Hügelland zuzuordnende Landschaftsraum wird durch abwechslungsreiche Strukturen, bedingt durch die Wechselwirkung zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, geprägt.

Der vielfältig strukturierte Landschaftsraum liegt nördlich sowie nordwestlich und westlich von Silschede. Er wird durch teilweise zusammenhängende Wälder und landschaftsprägende Feldgehölze sowie kleinflächige Acker- und Grünlandnutzung geprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in der Regel durch Gehölzbestände gegliedert.

Teilflächen des Entwicklungsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 27, 28, 34 und 88 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt des derzeitigen Laubholzanteiles und langfristige Verringerung des Nadelholzanteiles in den Waldbeständen;
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der den Landschaftsraum gliedernden und belebenden Baum- und Gehölzbestände außerhalb des Waldes;
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der vielfältig strukturierten ehemaligen Bahntrasse in dem Abschnitt nordwestlich von Silschede;
- Erhalt der hofnahen Obstwiesen und sonstigen hofnahen Baumbestände;
- Erhalt der Waldbestände auch in unmittelbarer Bebauungsnähe.

Entwicklungsraum 1.2 Östlich von Silschede

Der dem Niederbergisch-Märkischen Hügelland sowie im südlichen Abschnitt dem Niedersauerland zuzuordnende Landschaftsraum liegt zwischen der Ortslage Silschede und der östlichen Plangebietsgrenze.

Der Entwicklungsraum 1.2 erfaßt den durch teilweise naturnahe Waldbestände und Feldgehölze gegliederten, landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum nördlich und östlich Silschede zwischen der Ortslage Silschede und Schmandbruch sowie östlich von Schmandbruch.

Der Entwicklungsraum wird im mittleren Abschnitt durch den Verlauf der BAB 1 durchtrennt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der den Landschaftsraum außerhalb des Waldes gliedernden und belebenden Baum- und Gehölzstrukturen;
- Erhalt der grünlandgeprägten Bachauen;
- Erhalt, Pflege und Entwicklung ökologisch wertvoller Strukturen wie Obstwiesen, naturnahe Quellgebiete, Bachläufe, Kleingewässer und Feuchtgebiete;
- Verhinderung weiterer Landschaftszersiedelung;
- Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes durch Gehölzpflanzungen, insbesondere an Straßen und Wirtschaftswegen.

Entwicklungsraum 1.3 Asbeck

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil des Niederbergisch-Märkischen Hügellandes und erfaßt den landwirtschaftlich geprägten Abschnitt um die Ortslage Gevelsberg-Asbeck.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt und Pflege der grünlandgeprägten Bachauen, insbesondere des Hedtberger Baches, des Krabbenheider Baches sowie der Iserbecke;
- Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes durch Gehölzpflanzungen, insbesondere an Straßen und Wirtschaftswegen.

Entwicklungsraum 1.4 Nördlich von Gevelsberg

Der Entwicklungsraum 1.4 liegt nördlich von Gevelsberg und bildet den Übergang der naturräumlichen Landschaftseinheiten vom Niederbergisch-Märkischen Hügelland zum Niedersauerland.

Der Landschaftsraum wird durch den kleinflächigen Wechsel von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem hohen Grünlandanteil geprägt. Im nordwestlichen Abschnitt durchschneidet die BAB 1 den Entwicklungsraum.

Teilflächen des Entwicklungsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 27, 49, 55, 56, 57, 89, 90, 91, 92, 93 und 95 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der grünlandgeprägten Bachauen sowie sonstiger naturnaher Bachtäler, insbesondere des Krabbenheider-, Ellinghauser-, Fleckenbrucher Baches und des Berger Baches;
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der teilweise naturnahen Waldgebiete und Verhinderung der Umwandlung bestehender naturnaher Laubholzbestände in Nadelholzbestände;
- Erhalt der vielfältig strukturierten ehemaligen Bahntrasse in dem Abschnitt zwischen Silschede und Gevelsberg.

Entwicklungsraum 1.5 Sauerbruch, Bruchmühle und Waldgebiet Südholz westlich und nordwestlich von Gevelsberg

Der Entwicklungsraum 1.5 liegt westlich von Gevelsberg sowie nördlich und südlich der den Raum durchschneidenden BAB 1.

Der Landschaftsraum bildet den Übergangsbereich vom Niederbergisch-Märkischen Hügelland zum Niedersauerland und ist durch einen kleinflächigen Wechsel von Waldflächen, Feldgehölzen und landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einem hohen Grünlandanteil, insbesondere im südlichen Abschnitt, geprägt.

Der Entwicklungsraum umfaßt eine kleinere Freifläche zwischen dem nördlichen und südlichen Teil der Bebauung "Bruchmühle", die Bestandteil des zusammenhängenden Freiraumes westlich von Bruchmühle ist.

Teilflächen des Entwicklungsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 24, 30, 80 und 98 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der naturnahen Laub- und Mischwaldbestände;
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der naturnahen Bachauen mit Feucht- und Naßwiesen.

Entwicklungsraum 1.6 Nördlich der Ennepe, zwischen Stadtzentrum Gevelsberg und Vogelsang

Der Entwicklungsraum 1.6 ist Bestandteil der naturräumlichen Einheit Niedersauerland mit der Untereinheit Unteres Ennepetal. Der den Bereich der Talau der Ennepe umfassende Raum wird durch landwirtschaftliche Nutzung mit einem hohen Grünlandanteil sowie forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im östlichen Abschnitt bei Vogelsang befinden sich Staugewässer ("Schönungsteiche"). Teilflächen des Entwicklungsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 94 und 96 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der Grünlandnutzung im Bereich der unverbauten Talau der Ennepe;
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Naßbrache und Naßwiesenbestände mit naturnahem Bachlauf nördlich und westlich der "Schönungsteiche" bei Vogelsang;
- Verhinderung weiterer Versiegelung durch Baumaßnahmen im Talbereich der Ennepe.

Entwicklungsraum 1.7 Südlich von Vogelsang

Der Entwicklungsraum 1.7 bildet den Abschluß der naturräumlichen Einheit Niedersauerland mit der Untereinheit Unteres Ennepetal in Richtung Südosten. Der Landschaftsraum ist durch die dem Stadtwald Gevelsberg vorgelagerte landwirtschaftliche Nutzung und eine Kleingartenanlage im mittleren Abschnitt geprägt. Eine kleine Teilfläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 97 beschrieben.

Vordringliche Aufgabe der Landschaftsentwicklung ist:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der vorhandenen den Landschaftsraum gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen.

Entwicklungsraum 1.8 Linderhausen

Der Entwicklungsraum 1.8 liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Übergangsbereich vom Niedersauerland im Norden zum Niederbergisch-Märkischen Hügelland im südlichen Abschnitt.

Der Landschaftsraum ist durch landwirtschaftliche Nutzung mit einem hohen Grünlandanteil und einer Vielzahl von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen innerhalb der Grünlandnutzung gekennzeichnet. Den südlichen Abschluß bildet der Bereich einer ehemaligen Deponie nördlich von Schwelm.

Im mittleren Abschnitt, westlich von Linderhausen, liegt eine im FNP der Stadt Schwelm als "Gewerbliche Baufläche" ausgewiesene Fläche, welche als Entwicklungsraum 6.14 beschrieben ist.

Teilflächen des Landschaftsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 6, 8, 11, 16, 21 und 22 (großflächig im Entwicklungsraum 1.8) beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände außerhalb des Waldes;
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der ökologisch besonders wertvollen Laubholzbestände mit zum Teil hohem Altholzanteil;
- Erhalt und bedarfsweise Optimieren der Kleingewässer.

Entwicklungsraum 1.9 Stadtwald Gevelsberg

Der Entwicklungsraum 1.9 liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Bereich des Märkischen Oberlandes und ist durch ausgedehnte Waldgebiete mit naturnahen Bereichen und zahlreichen Quelltälern geprägt.

Der Landschaftsraum ist großflächig als schutzwürdiges Biotop Nr. 47 im ökologischen Fachbeitrag beschrieben. Kleinere Teilflächen sind als schutzwürdige Biotope Nr. 64 und 84 beschrieben. Die großflächigen Hainsimsen-Buchenwälder sind gut erhalten und besitzen eine hervorragende Repräsentanz für den Nordwesten des Naturraumes. Deshalb wurde der Gevelsberger Stadtwald (Natura 2000 Nr. DE 4610-301) durch die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission als Flora-Fauna-Habitat gemeldet.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt des derzeitigen Laubholzanteiles und langfristige Verringerung des Nadelholzanteiles in den Waldbeständen;
- Erhalt schutzwürdiger Biotopstrukturen, insbesondere der Grauwacke-Steinbrüche, sowie der Bachauen, Quellbereiche und Teiche;
- Erhalt und Sicherung der ökologisch bedeutenden Buchenaltholzparzelle mit Siepenal am "Poeter Siepen".
- Erhalt und Sicherung des ökologisch wertvollen Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchwald“ (9110)

Entwicklungsraum 1.10 Büttenberg / Milspe

Der Entwicklungsraum 1.10 liegt zwischen den Stadtteilen Ennepetal- Büttenberg und - Milspe und ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Niederbergisch-Märkischen Hügellandes und wird durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt des derzeitigen Laubholzanteiles und langfristige Verringerung des Nadelholzanteiles in den Waldgebieten;
- Erhalt der im Randbereich sowie innerhalb der Waldflächen liegenden, teilweise extensiv genutzten Grünlandflächen.

Entwicklungsraum 1.11 Nördlich von Voerde

Der Entwicklungsraum 1.11 ist Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird durch landwirtschaftliche Nutzung, die vielfach durch Gehölzbestände gegliedert ist, geprägt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der den Landschaftsraum gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Erhalt und Sicherung der vorhandenen Bachtäler, Quellbereiche und Feuchtbiotope.

Entwicklungsraum 1.12 Westlich von Voerde

Der Entwicklungsraum 1.12 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes. Der durch ein zusammenhängendes Waldgebiet geprägte Abschnitt weist einen hohen Nadelholzanteil auf.

Vordringliche Aufgabe der Landschaftsentwicklung ist:

- Langfristige Erhöhung des Laubholzanteiles in den Waldgebieten.

Entwicklungsraum 1.13 Westlich von Hasperbach, zwischen Hasperbach/Verneis und Voerde

Der Entwicklungsraum 1.13 ist Bestandteil des Märkischen Oberlandes und ist durch abwechslungsreiche land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Teilfläche des Landschaftsraumes ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 74 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der die landwirtschaftlichen Nutzflächen gliedernden und belebenden Gehölzbestände und hofnahen Obstwiesen;
- Erhalt der Grünlandnutzung in den Bachtälern;
- Erhalt des naturnahen Laubwaldbestandes im Bereich "Am Dahl".

Entwicklungsraum 1.14 Östlich von Voerde, zwischen den Ortslagen Hasperbach und Bülbringen

Der Entwicklungsraum 1.14 ist Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird überwiegend durch zusammenhängende Waldgebiete geprägt. Teilflächen des Landschaftsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope unter Nr. 70, 71, 72 und 73 beschrieben

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Langfristige Sicherung des Laubholzanteiles;
- Sicherung und Erhalt naturnaher Bachtäler und Siepenbereiche, insbesondere des Hasperbachtals.

Entwicklungsraum 1.15 Kluterberg

Der Entwicklungsraum 1.15 ist Bestandteil des Märkischen Oberlandes und umfaßt den Bereich des Naturschutzgebietes "Kluterhöhle und Bismarkhöhle" mit bewaldeter Oberfläche.

Der Entwicklungsraum 1.15 ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 48 näher beschrieben.

Vordringliche Aufgabe der Landschaftsentwicklung ist:

- Erhalt des ausgedehnten, faunistisch wertvollen Höhlensystems und der oberflächlichen Waldbereiche.

Entwicklungsraum 1.16 Finkenberg, südlich von Voerde

Der Entwicklungsraum 1.16 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird durch landwirtschaftliche Nutzung in der Hanglage zur Wohnbebauung Ennepetal-Voerde geprägt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der die landwirtschaftlichen Flächen gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Verhinderung weiterer Ausdehnung der Besiedlung in den Landschaftsraum.

Entwicklungsraum 1.17 Westlich von Schwelm

Der Entwicklungsraum 1.17 ist Bestandteil des Niederbergisch-Märkischen Hügellandes und wird durch den Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Teilflächen des Entwicklungsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 1, 2, 3, 4 und 9 beschrieben

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der naturnahen Laubwaldbestände;
- Erhalt der den Landschaftsraum gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Erhalt und Sicherung des Bahneinschnittes mit artenreichen Felshängen bei Vörfken durch Entbuschung in regelmäßigen Abständen.

Entwicklungsraum 1.18

Sport-, Kleingarten- und Freizeitanlagen in Schwelm, nördlich der Hagener Straße

Der Entwicklungsraum 1.18 liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Niederbergisch-Märkischen Hügelland.

Im Entwicklungsraum befinden sich neben dem Haus Martfeld ein Sportplatz, Tennisplätze und eine Kleingartenanlage.

Vordringliche Aufgabe der Landschaftsentwicklung ist:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der prägenden Baumbestände.

Entwicklungsraum 1.19

Friedhof, Sportplatz und Kleingartenanlage nördlich der Barmer Straße, westlich von Schwelm

Der Entwicklungsraum 1.19 ist Bestandteil des Niederbergisch-Märkischen Hügellandes und wird durch einen Friedhof mit prägendem Baumbestand, einem Sportplatz sowie einer nördlich liegenden Kleingartenanlage geprägt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der prägenden Baumbestände.
- Erhalt der Bestände von *Epipactis helleborine* (Sumpfwurz).

Entwicklungsraum 1.20

Martfelder Wald und Roter Busch bei Schwelm

Der Entwicklungsraum 1.20 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil der Bergischen Hochflächen und wird vorwiegend durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Der Bereich des Bachlaufes der Schwelme sowie angrenzende Flächen sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 26 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der größtenteils naturnahen Waldgebiete mit Erholungsfunktion;
- Erhalt des Laubholzanteiles;
- Erhalt und Pflege des Bachlaufes der Schwelme;
- Erhalt und Sicherung der Quellbereiche.

Entwicklungsraum 1.21

Zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Ennepetal-Milspe und der Heilenbecker Talsperre

Der Entwicklungsraum 1.21 liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Bereich des Märkischen Oberlandes und wird durch zusammenhängende Waldflächen mit einem hohen Nadelholzanteil sowie kleineren unbewaldeten landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich und westlich der Heilenbecker Talaue geprägt.

Die vorhandenen Bach- und Talauen, insbesondere der Heilenbecke, weisen einen hohen Grünlandanteil auf.

Im Bereich der Heilenbecker Talaue sind zudem zahlreiche Fischteiche vorhanden.

Der Abschnitt des Heilenbecker Tales ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 82 beschrieben.

Weitere Teilflächen des Entwicklungsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 40, 42, 43, 45, 46, 51, 53, 58, 60 und 62 (großer Teil der Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes) beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände und langfristige Vermehrung des Laubholzanteiles;
- Erhalt und Pflege der zahlreichen naturnahen Bachläufe und grünlandgeprägten Bachauen, insbesondere des Auenbereiches der Heilenbecke; die Wasserqualität der Heilenbecke bedarf der Beobachtung und Verbesserung;
- Erhalt der prägenden Gehölzbestände außerhalb des Waldes, insbesondere bei Wittenstein.

Entwicklungsziel 1.22

Mühlinghausen, zwischen Ennepetal und Rüggeberg

Der Entwicklungsraum 1.22 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der die landwirtschaftlichen Nutzflächen gliedernden und belebenden Gehölzbestände;
- Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes durch Gehölzpflanzungen, insbesondere an Straßen und Wirtschaftswegen.

Entwicklungsraum 1.23

Waldgebiet um Willringhausen, südöstlich von Ennepetal

Der Entwicklungsraum 1.23 ist Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird vorwiegend durch zusammenhängende Waldflächen geprägt.

Kleinere Teilflächen des Entwicklungsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 63 (geringer Flächenanteil im Entwicklungsraum 1.23, großflächig innerhalb des Entwicklungsraumes 1.24) und 65 dargestellt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände und langfristige Vermehrung des Laubholzanteiles;
- Erhalt der naturnahen Bachläufe und ihrer zum Teil grünlandgeprägten Bachauen, insbesondere des Auenbereiches der Hülsenbecke;
- Erhaltung und Sicherung von Quellgebieten.

Entwicklungsraum 1.24

Talraum der Ennepe zwischen Ennepetal-Altenuerde und südlicher Plangebietsgrenze, nördlich der Ennepetalsperre

Der Entwicklungsraum 1.24 ist Bestandteil des Märkischen Oberlandes und umfaßt den offenen Talraum der Ennepe mit auentypischen Grünlandflächen, die in der Regel eine hohe ökologische Bedeutung aufweisen.

Der Entwicklungsraum ist zusammen mit angrenzenden und teilweise außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen großflächig Bestandteil des im ökologischen Fachbeitrag dargestellten schutzwürdigen Biotopes Nr. 63.

Das naturnahe Fließgewässer mit grünlandgeprägter Aue und guten Revieren für den Eisvogel macht die Güte und Bedeutung des Gebietes aus: Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260). Deshalb wurde das Natura 2000 Gebiet Nr. DE-4710-301 durch die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission als Flora-Fauna-Habitat gemeldet.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt und Wiederherstellung des typischen Mittelgebirgswiesentales der Ennepe mit Lebensgemeinschaften des Feucht- und Naßgrünlandes;
- Erhalt der natürlichen Felssteinwände der Ennepe-Prallhänge mit angrenzenden Laubholzbeständen.
- Erhalt und Optimierung des Fließgewässers mit Unterwasservegetation (3260) sowie Verbesserung des Lebensraumes für den Eisvogel.

Entwicklungsraum 1.25

Zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Ennepetal-Altenuerde und Oberbauer sowie südwestlich von Oberbauer

Der Entwicklungsraum 1.25 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird vorwiegend durch ein zusammenhängendes Waldgebiet östlich des Talraumes der Ennepe geprägt.

Teilflächen des Entwicklungsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 61, 63, 77 und 81 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände und langfristige Vermehrung des Laubholzanteiles;
- Erhalt der naturnahen Bachläufe und grünlandgeprägten Bachauen.

Entwicklungsraum 1.26

Oberbauer

Der Entwicklungsraum 1.26 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird vorwiegend durch mit Heckensystemen gegliederte landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Eine Teilfläche des Entwicklungsraumes ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 72 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der die landwirtschaftlichen Flächen gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes durch Gehölzpflanzungen, insbesondere an Straßen und Wirtschaftswegen.

Entwicklungsraum 1.27 Waldflächen nördlich von Oberbauer

Der Entwicklungsraum 1.27 ist Bestandteil des Märkischen Oberlandes und bildet die Ausläufer eines zusammenhängenden Waldgebietes südlich der Haspertalsperre.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt des Laubholzanteiles;
- Erhalt der naturnahen Bachabschnitte, insbesondere des Kleinen und Großen Kettelbaches.

Entwicklungsraum 1.28 Waldflächen des Schwelmer Stadtwaldes und Staatsforstes "Tiefenbach" südlich von Schwelm bis zur Stadtgrenze Radevormwald

Der Entwicklungsraum ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil der Bergischen Hochflächen und wird vorwiegend durch zusammenhängende Waldflächen des Schwelmer Stadtwaldes sowie des Staatsforstes "Tiefenbach" mit dem Naturschutzgebiet "Wupperschleife" geprägt.

Die Bereiche der Bachtäler der Wolfsbecke, Fastenbecke und Brambecke sind im ökologischen Fachbeitrag unter Nr. 7, 10, 15, 19 und 20 beschrieben.

Das Naturschutzgebiet "Wupperschleife" ist zusammen mit den auf den Steilhängen der Wupper stehenden Waldflächen und einem Seitental im ökologischen Fachbeitrag unter Nr. 17 beschrieben.

Weitere Teilflächen des Entwicklungsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag unter Nr. 5, 13, 33, 35, 37, 38, 39, 44, 50, 54 und 85 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände und langfristige Steigerung des Laubholzanteiles;
- Erhalt und Pflege der reich strukturierten, naturnahen Bachtäler, insbesondere der Bachtäler der Wolfsbecke, der Fastenbecke und der Brambecke;

- Erhalt und Sicherung des Naturschutzgebietes "Wupperschleife";
- Erhalt und bedarfsweise Optimieren der Kleingewässer.

Entwicklungsraum 1.29 Westerholt/ Ehrenberg

Der Entwicklungsraum 1.29 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil der Bergischen Hochflächen mit zum Teil durch Hecken gegliederten, landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich von Schwelm.

Die Hecken, die sowohl zur Vernetzung von ökologisch wertvollen Lebensräumen, wie auch zur Gliederung des Landschaftsbildes beitragen, sind zusammen mit einem Hohlweg bei Winterberg im ökologischen Fachbeitrag unter Nr. 18 und 25 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, keine Ausweitung der Kleingartenanlage;
- Erhalt und Optimierung von Kleingewässern;
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der ausgeprägten Heckensysteme.

Entwicklungsraum 1.30 Landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen Schwelmer Stadtwald und Staatsforst "Tiefenbach, Dahlhausen, Weuste, Vesterberg"

Der Entwicklungsraum 1.30 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil der Bergischen Hochflächen und wird durch landwirtschaftliche Nutzung, vorwiegend Grünlandnutzung, geprägt.

Vordringliche Aufgabe der Landschaftsentwicklung ist:

- Erhalt der den Landschaftsraum gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen.

Entwicklungsraum 1.31 Landwirtschaftlich genutzter Freiraum bei Königsfeld

Der Entwicklungsraum 1.31 liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Übergangsbereich zwischen dem Märkischen Oberland und den Bergischen Hochflächen und wird vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung mit Grün- und Ackerland geprägt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der den Landschaftsraum gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Erhalt der ökologisch wertvollen Kleingewässer und Quellbereiche;
- Gliederung und Belegung des Landschaftsraumes durch Gehölzpflanzungen, insbesondere an Straßen und Wirtschaftswegen.

Entwicklungsraum 1.32 Landwirtschaftlich genutzter Freiraum bei Ebinghausen

Der Entwicklungsraum 1.32 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung mit dem Schwerpunkt der Grünlandbewirtschaftung geprägt. Der Bereich des Freebachtals ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 83 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der die landwirtschaftlichen Nutzflächen gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Erhalt der prägenden Baumbestände bei Ebinghausen;
- Sicherung, Erhaltung und Optimierung des grünlandgeprägten Auenbereiches des Freebaches mit seinem naturnahen Bachverlauf und dem mittelgebirgstypischen Wiesental.

Entwicklungsraum 1.33 Landwirtschaftlich genutzter Freiraum östlich von Rüggeberg

Der Entwicklungsraum 1.33 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird durch landwirtschaftliche Nutzung mit überwiegender Grünlandbewirtschaftung geprägt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der den Landschaftsraum gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Gliederung und Belegung des Landschaftsraumes durch Gehölzpflanzungen, insbesondere an Straßen und Wirtschaftswegen.

Entwicklungsraum 1.34 Zusammenhängende Waldflächen nördlich und südlich von Schweflinghausen

Der Entwicklungsraum 1.34 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird durch zusammenhängende Waldflächen mit einem hohen Nadelholzanteil geprägt.

Der Quellbereich bei "Im Kiepen" ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 76 beschrieben.

Der Abschnitt des Landwehres ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 54 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt des derzeitigen Laubholzanteiles und langfristige Verringerung des Nadelholzanteiles;
- Erhalt der naturnahen Bachläufe und Quellbereiche, insbesondere des Quellbereiches im Bereich "Im Kiepen".
- Erhaltung des alten Landwehres im Bereich der Stadtgrenze der Stadt Radevormwald;

Entwicklungsraum 1.35 Schweflinghausen

Der Entwicklungsraum 1.35 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes und wird durch landwirtschaftliche Nutzung mit überwiegender Grünlandbewirtschaftung geprägt.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der die landwirtschaftlichen Nutzflächen gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Erhalt und Sicherung von Quellbereichen innerhalb der Grünlandnutzung.

Entwicklungsraum 1.36 Wupperabschnitt und Wupperstausee mit angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nordöstlich und östlich von Wuppertal-Beyenburg

Der Entwicklungsraum 1.36 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil der Bergischen Hochflächen. Neben dem Wupperabschnitt und der Stauanlage der Wupper wird der Raum durch landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünlandbewirtschaftung geprägt.

Wertvolles Fließgewässer in noch weitgehend naturnaher Auenlandschaft mit Auenwäldern und angrenzenden naturraumtypischen Hangwäldern. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260). Deshalb wurde das Natura 2000 Gebiet Nr. DE-4709-301 durch die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission als Flora-Fauna-Habitat gemeldet.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt der den Landschaftsraum gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Erhalt der Erholungsfunktion im Bereich der Stauanlage;
- Erhalt der Grünlandnutzung im Auenbereich der Wupper;
- Erhalt der gebäudenahen Obstwiesen- und sonstigen prägenden Baumbestände.
- Erhalt des Fließgewässers mit Unterwasservegetation (3260) sowie der Lebensräume für Groppe und Bachneunauge.

Entwicklungsraum 1.37 Landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich und südwestlich von Schlagbaum

Der Entwicklungsraum 1.37 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil der Bergischen Hochflächen und wird durch landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünland- und Ackernutzung geprägt.

Ein kleiner Teilbereich des Entwicklungsraumes ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 54 (Landwehr) beschrieben. Größere Teilflächen des schutzwürdigen Biotopes liegen im Entwicklungsraum 1.28.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung sind:

- Erhalt ökologisch wertvoller Kleingewässer sowie der Bachau des Brebaches;

- Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes durch Gehölzpflanzungen, insbesondere an Straßen und Wirtschaftswegen.

2.2 ENTWICKLUNGSZIEL 2 **- Anreicherung -**

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die vorhandenen naturnahen Lebensräume und Landschaftselemente sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltenswürdige Landschaft nur geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.

Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarflächen mit hohem Ackeranteil, die im Landschaftsplangebiet nur einen geringen Teil ausmachen. Je nach Landschaftstyp können unterschiedliche Ausstattungen mit gliedernden und belebenden Elementen zur Darstellung des Entwicklungszieles führen.

Darüber hinaus sind die Landschaftsräume zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Anpflanzungen, Aufforstungen, Neuanlagen von Biotopen und Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen anzureichern.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte nach § 26 LG NW Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus können auch Schutzausweisungen nach §§ 19 - 23 LG festgesetzt werden.

Durch Inanspruchnahme von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie z. B. Feldrainen und Böschungflächen bei Gehölzpflanzungen oder Aufforstungen sowie bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitestgehend vermieden werden.

Bei Anpflanzungen sind Gehölze der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Über die Anreicherung hinaus sind insbesondere

- die vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten und zu pflegen;
- Veränderungen der Landschaft durch Zersiedlung und flächenintensive Eingriffe entgegenzuwirken;
- der derzeitige Grünlandanteil in feuchten Auenbereichen der Bäche, Gräben und Rinnen beizubehalten und nach Möglichkeit zu erhöhen;
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressourcen zu erhalten und Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken;
- Gewässerregulierungen und nicht naturnaher Gewässerausbau zu vermeiden.

Entwicklungsraum 2.1 **Holthausen/Windgarten**

Der Entwicklungsraum 2.1 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil der Bergischen Hochflächen mit Übergang zum Märkischen Oberland und wird durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerflächen geprägt. Zwei kleine Teilflächen des Landschaftsraumes sind im ökologischen Fachbeitrag unter Nr. 29 und 31 beschrieben.

Vordringliche Aufgaben der Landschaftsentwicklung zusätzlich zur allgemeinen Anreicherung sind:

- Erhaltung der prägenden hofnahen Gehölzstrukturen;
- Erhaltung und Sicherung vorhandener Kleingewässer mit besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhalt und Ergänzung der vorhandenen Hecken zur Verbesserung des Bodenschutzes und des Artenreichtums.

Entwicklungsraum 2.2 Ravenschlag / Bransel

Der durch landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen geprägte Entwicklungsraum liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Übergangsbereich von den Bergischen Hochflächen zum Märkischen Oberland.

Vordringliche Aufgabe der Landschaftsentwicklung zusätzlich zur allgemeinen Anreicherung ist:

- Erhalt der prägenden hofnahen Gehölzbestände.

Entwicklungsraum 2.3 Südlich von Rüggeberg

Der Entwicklungsraum 2.3 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil des Märkischen Oberlandes um die Ortslage Herminghausen und wird durch landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünland und Acker geprägt.

Entwicklungsraum 2.4 Hillringhausen

Der Entwicklungsraum 2.4 ist entsprechend der naturräumlichen Gliederung Bestandteil der Bergischen Hochflächen und wird durch landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünland und Acker geprägt.

2.3 ENTWICKLUNGSZIEL 3 - Wiederherstellung -

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Die mit dem Entwicklungsziel 3 dargestellten Flächen sind unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wiederherzustellen, wobei die Rekultivierung eine ökologisch wirksame Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur zum Ziel haben sollte.

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt, wenn Landschaftsräume in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächenstruktur oder ihrem Erscheinungsbild nachhaltig geschädigt oder stark vernachlässigt sind.

Es handelt sich meistens um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen oder Schäden der Landschaft, wie z. B. Abgrabungen, Verfüllungen, Halden usw.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte Maßnahmen nach § 26 LG getroffen. Darüber hinaus können auch Schutzausweisungen nach §§ 19 - 23 LG NW festgesetzt werden.

Entwicklungsraum 3.1

Deponie südlich Gevelsberg, zwischen Gevelsberg und Ennepetal-Milspe

Vordringliche Aufgabe der Landschaftsentwicklung ist:

- Rekultivierung der vorhandenen Deponiefläche auf Grundlage eines Rekultivierungsplanes.

Entwicklungsraum 3.2

Deponie westlich der Firma Jacob

Vordringliche Aufgabe der Landschaftsentwicklung ist:

- Rekultivierung der Deponiefläche auf der Grundlage des Rekultivierungsplanes.

2.4 ENTWICKLUNGSZIEL 4

- Ausbau -

Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Dieses Entwicklungsziel entfällt für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes.

2.5 ENTWICKLUNGSZIEL 5

- Ausstattung -

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Dieses Entwicklungsziel entfällt für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes.

2.6 ENTWICKLUNGSZIEL 6

- Temporäre Erhaltung -

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben durch die Bauleitplanung .

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist im wesentlichen zu erhalten; soweit erforderlich, sind Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 6 erfolgt auf der Grundlage des § 16, Abs. 2 LG demzufolge die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und die Darstellungen der Flächennutzungspläne bei der Aufstellung von Landschaftsplänen zu beachten sind.

Es entbindet jedoch nicht von den Regelungen des § 8a BNatSchG und der §§ 4 - 6 LG. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind ggf. Festsetzungen gem. §§ 1a und 9 BauGB vorzunehmen.

Es sind vorhandene natürliche Landschaftselemente wie Bäume, Sträucher, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus weitgehend zu erhalten und gegebenenfalls durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

Darüber hinaus sind bauliche Anlagen landschaftsgerecht einzugrünen.

Grundsätzlich sind Möglichkeiten zur Versickerung von anfallendem Regenwasser auf den betreffenden Flächen zu prüfen. Bei extensiv genutzten Flächen sind relativ durchlässige Bodenbefestigungsmaterialien zu verwenden.

Das Entwicklungsziel 6 wird für Flächen dargestellt,

- die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als Bauflächen, Sonderbauflächen, öffentliche Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und
- die im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Bochum/Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) als Wohnsiedlungsbereiche und als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellt sind bzw. von den Städten als solche im Verfahren zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes angemeldet worden sind

und deren geplante Nutzung noch nicht realisiert ist und für die noch keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorliegen.

Entwicklungsraum 6.1

Geplantes Gewerbegebiet südlich von Silschede

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg stellt für den nördlichen Teilbereich "Gewerbliche Baufläche" dar. Der GEP weist zusätzlich für den südlichen und östlichen Abschnitt einen "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich" aus.

Entwicklungsraum 6.2

Geplanter Sportplatz nördlich der Orthopädischen Anstalten Volmarstein

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wetter stellt für diesen Abschnitt "Grünfläche-Sportplatz" dar.

Entwicklungsraum 6.3

Geplanter Sportplatz westlich der Orthopädischen Anstalten Volmarstein

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wetter stellt für diesen Abschnitt "Grünfläche-Sportplatz" dar.

Entwicklungsraum 6.4

Geplantes Sondergebiet für die städtebauliche Entwicklung nordwestlich von Schmandbruch im Bereich der Deponie der "Knorr-Bremse"

Die Stadt Wetter beabsichtigt den Flächennutzungsplan für diesen Bereich zu ändern und die städtebauliche Entwicklung über die verbindliche Bauleitplanung zu regeln.

Entwicklungsraum 6.5 Geplante Siedlungserweiterung westlich von Schmandbruch

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wetter stellt für diesen Bereich "Wohnbaufläche" dar.

Entwicklungsraum 6.6 Geplanter Golfplatz im Bereich westlich von Schmandbruch und nördlich von Berge

Die Flächennutzungspläne der Stadt Wetter und der Stadt Gevelsberg stellen für diesen Bereich "Grünfläche - private Golfanlage –" dar.

Entwicklungsraum 6.7 Geplante Siedlungserweiterung nördlich von Gevelsberg

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg stellt für den südlichen Bereich "Wohnbaufläche" dar.

Für den nördlichen Abschnitt befindet sich die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung "Wohnbaufläche" im Verfahren.

Entwicklungsraum 6.8 Geplante Siedlungserweiterung westlich von Gevelsberg

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg stellt für diesen Bereich "Wohnbaufläche" dar.

Entwicklungsraum 6.9 Geplantes Wohn-, Mischgebiet und Grünfläche zwischen Sauerbruch und Bruchmühle

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg weist für diesen Abschnitt "Wohnbaufläche", "gemischte Baufläche" und im südlichen Abschnitt "Grünfläche - Parkanlage" mit kleinflächiger Darstellung "Fläche für die Forstwirtschaft" aus.

Entwicklungsraum 6.10 Geplantes Wohn-, Gewerbegebiet und Grünfläche bei Frielinghausen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg weist für diesen Bereich "Wohnbaufläche", "Gewerbliche Baufläche", "Fläche für den Gemeinbedarf" und "Grünfläche - Parkanlage" aus.

Entwicklungsraum 6.11 Geplante Gewerbegebietserweiterungen an der Ennepe, westlich von Vogelsang

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg weist für die zwei Teilbereiche "Gewerbliche Baufläche" aus.

Entwicklungsraum 6.12 Geplante Gewerbegebietserweiterung bei Rosendahl

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg weist für den östlichen Bereich "Gewerbliche Baufläche" aus.

Der GEP weist zusätzliche Flächen als "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche" aus. Ein vom Rat der Stadt Gevelsberg als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossenes Nutzungskonzept bezieht eine kleine Fläche im Süden als Ausgleich für die westlich aus ökologischen Gründen entfallenden Flächen mit ein.

Entwicklungsraum 6.13
Geplante Siedlungserweiterung südlich von Gevelsberg, nördlich von Ennepeta-Milspe

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg weist für diesen Abschnitt "Wohnbaufläche" aus.
Die in diesem Abschnitt liegenden Gehölzstrukturen sind im weiteren baurechtlichen Verfahren zu sichern.

Entwicklungsraum 6.14
Geplantes Gewerbegebiet Linderhausen-Heide

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm stellt für diesen Entwicklungsraum "Gewerbliche Bauflächen" dar.

Große Teile des Entwicklungsraumes 6.14 sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 12 und Nr. 14 beschrieben.

Entwicklungsraum 6.15
Geplante Siedlungserweiterung Ennepetal, nördlich von Büttenberg

Der Gebietsentwicklungsplan sieht für diesen Entwicklungsraum einen Wohnsiedlungsbereich vor.

Entwicklungsraum 6.16
Geplante Siedlungserweiterung in Gevelsberg West

Westlich der Straße "In den Weiden" weist der Gebietsentwicklungsplan eine Abrundung der Wohnbaufläche aus.

Entwicklungsraum 6.17
Geplante Siedlungserweiterung im Bereich Haspental, bei Voerde, südlich der Hager Straße

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal weist für diesen Abschnitt "Wohnbaufläche" aus.

Entwicklungsraum 6.18
Geplante Erweiterung des Gewerbegebietes "Jacob", südlich von Voerde

entfällt

Entwicklungsraum 6.19
Geplante Siedlungserweiterung westlich von Ennepetal-Milspe

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal stellt für den Abschnitt "Wohnbaufläche" dar.

Entwicklungsraum 6.20

Geplante Gewerbegebietserweiterung westlich von Ennepetal-Milspe

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal stellt für diesen Bereich "Gewerbliche Bauflächen" dar.

Entwicklungsraum 6.21

Geplante Siedlungserweiterung Homberge, südlich von Ennepetal

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal weist für diesen Bereich "Wohnbauflächen" aus.

Entwicklungsraum 6.22

Geplante Erweiterung der Kleingartenanlage südlich Homberge / südlich Ennepetal

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal weist für diesen Bereich "Grünflächen - Dauerkleingärten" aus.

Entwicklungsräume 6.23

Im Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterungen angrenzend an Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie der bauliche Innenbereich im Gebiet der Stadt Ennepetal

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal stellt für diese Entwicklungsräume "Gewerbliche Bauflächen", "Wohnbauflächen" und "Sonderbauflächen" dar. Bei diesen Entwicklungsräumen handelt es sich um kleinere Entwicklungsräume angrenzend an vorhandene Wohn- und Gewerbegebiete. Einzelne Flächen sind im Gebietsentwicklungsplan dargestellt.

Entwicklungsraum 6.24

Geplante Gewerbegebietserweiterung an der westlichen Stadtgrenze von Schwelm

Eine Abrundung der Gewerbefläche ist im Gebietsentwicklungsplan dargestellt.

Entwicklungsraum 6.25

Geplante Sportanlage östlich des Märkischen Gymnasiums, westlich der Ehrenberger Straße

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm stellt für diesen Entwicklungsraum "Grünflächen - Sportplatz" dar.

Entwicklungsraum 6.26

Geplanter Sportplatz südöstlich der Grundschule am Möllenkotten

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm weist für diesen Entwicklungsraum "Grünfläche - Sportplatz" aus.

Entwicklungsraum 6.27

Geplante Friedhofserweiterung südlich von Rüggeberg

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal weist für diesen Abschnitt "Grünfläche - Friedhof" aus.

Entwicklungsraum 6.28

Geplante Siedlungserweiterung nordöstlich von Linderhausen

Der Gebietsentwicklungsplan sieht für diesen Entwicklungsraum eine Abrundung des Wohnsiedlungsbereiches vor.

Entwicklungsraum 6.29

Geplante Siedlungserweiterung südlich von Linderhausen und westlich von Brunnen

Der Gebietsentwicklungsplan sieht für diesen Entwicklungsraum Erweiterungen der Wohnsiedlungsbereiche vor.

Entwicklungsraum 6.30

Geplante Siedlungserweiterung Berghausen

Der Gebietsentwicklungsplan sieht für diesen Entwicklungsraum eine Abrundung des Wohnsiedlungsbereiches vor.

Entwicklungsraum 6.31

Geplante Siedlungserweiterung Winterberg

Der Gebietsentwicklungsplan sieht für diesen Entwicklungsraum eine Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches vor. Die Stadt Schwelm hat die Änderung des Flächennutzungsplanes für den östlichen Teilbereich eingeleitet.

Entwicklungsraum 6.32

Geplante Gewerbegebietserweiterung westlich Oelkinghausen

Der Gebietsentwicklungsplan weist zusätzlich Flächen als gewerbliche Bauflächen aus.

Entwicklungsraum 6.33

Geplante Siedlungserweiterung Voerde-Nord

Der Gebietsentwicklungsplan sieht für diesen Entwicklungsraum eine Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches vor.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Zur Erfüllung der Entwicklungsziele werden in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 - 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Die Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG sind allgemein rechtsverbindlich (§§ 34 - 42 LG).

Die Rechtsverbindlichkeit gilt somit auch für alle Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

3. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß §§ 19 - 23 LG

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- 3.1 Naturschutzgebiete
lfd. Nrn. 1 - 13
- 3.2 Landschaftsschutzgebiete
lfd. Nrn. 1 - 20
- 3.3 Naturdenkmale
lfd. Nrn. 1 - 30
- 3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
lfd. Nrn. 1 - 79

Erläuterungen:

Nach § 19 Abs. 1 LG hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

I. Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann der Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- | | | |
|--------------------------------|------|---|
| nahme für
das Vor-
wird. | II. | Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Aus-
ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 und 4 BauGB, wenn
haben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt |
| nahme von
nicht | III. | Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Aus-
den Ge- und Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck
beeinträchtigen. |

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 LG verbunden und widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen von den Festsetzungen / Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

Allgemeines

Von allen in den folgenden Abschnitten festgesetzten Verboten bleiben unberührt:

- Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Schutzgebietsfläche oder des Schutzobjektes und Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unabwendbar notwendig sind.
- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Festsetzungen ausdrücklich anderes bestimmen,
- die Regelungen des § 7 LG,
- notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die nach § 38 BNatSchG als privilegiert aufgeführt sind.

Bei diesen Maßnahmen hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, die Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale und die geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzten Gebote und Verbote verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

Erläuterungen:

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 LG ist in § 71 Abs. 1 bis 4 LG geregelt. Nach § 329 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer im Naturschutzgebiet verbotswidrig

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile der Naturschutzgebiete beeinträchtigt. Nach § 304 Strafgesetzbuch wird die verbotswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern ebenfalls mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen und bestimmte Duldungsverhältnisse sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler sollen gemäß § 48, Abs. 2 LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht werden. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Die unter den Geboten aufgeführten Optimierungsmaßnahmen, wie z. B. Anpflanzungen, Anlage von Kleingewässern, forstliche Festsetzungen werden differenziert nach

- § 24 LG
Zweckbestimmung für Brachflächen -Pflege-
- § 25 LG
Forstliche Festsetzungen
- § 26 LG
Pflege-, Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen

festgesetzt.

3.1 Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG

Die Flächengröße der 13 Naturschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 767 ha.

Die genauen Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Nach den allgemeinen Ver- und Geboten für alle Naturschutzgebiete sind die einzelnen Naturschutzgebiete, der jeweilige Schutzzweck und ggf. spezielle Ver- und Gebote unter den Nrn. 3.1.1 – 3.1.13 aufgeführt.

Erläuterungen:

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und Tiere,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe "a".

Alle Naturschutzgebiete sind von der LÖBF im ökologischen Fachbeitrag aufgrund ihrer Wertigkeit als solche vorgeschlagen worden.

Alle Naturschutzgebiete sind Lebensraum für zahlreiche gefährdete "Rote Liste NW"-Pflanzen- und Tierarten.

Die als Natura 2000 gemeldeten Gebiete sind nach Erlass der Staatskanzlei NRW vom 24.04.2001 zur Umsetzung der FFH-RL als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann z. B. auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes und
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die Verbote des § 64 LG sind zu beachten.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Gehölzbeständen und die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung von Wald, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden, gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind.

2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch:

- Lärmen,
- Aufsuchen und Nachstellen,
- freilaufende Hunde.

Die Verbote der §§ 62, 63 und 64 LG sind zu beachten.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich einer einmal im Jahr im Zeitraum vom 01.11. bis 31.01. stattfindenden Gesellschaftsjagd sowie der Abschluß von Rabenvögeln entsprechend der Rabenvogelverordnung vom 25.10.1994, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind, mit Ausnahme von:

- Fütterung von Wild und Anlage von Wildäsungsflächen,
- Errichtung von Jagdkanzeln,
- das Aussetzen von Wild.

Erläuterungen:

Ansitzleitern sollen möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepaßt errichtet werden. Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation sind zu meiden.

unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen.
4. abgestorbene Bäume sowie sonstiges Totholz zu beseitigen.

Erläuterung:

Insbesondere abgestorbene Bäume haben große Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäuse und im Totholz lebende Insekten.

5. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder standortgerechten Gehölzen durchzuführen.

Erläuterung:

Das Erstaufforstungsverbot dient insbesondere der Offenhaltung der grundlandgeprägten Bachtäler.

6. Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen.

7. Silagemieten anzulegen, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Erläuterung:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

8. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern.
9. Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, es sei denn, die Umwandlung dient dem Schutzzweck und wird im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt.
10. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen; hierzu zählt auch die Beseitigung von Staunässe, die Entnahme von Grundwasser oder die Änderung des Grundwasserflurabstandes.

Erläuterungen:

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Neuanlegen von Drainagen; erlaubt sind jedoch normalerweise die Unterhaltung und das Instandsetzen vorhandener Drainagen, es sei denn, in den gebietsspezifischen Regelungen wird etwas anderes bestimmt.

11. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt stehender oder fließender Gewässer oder deren Quellbereich zu ändern oder zu zerstören;

Erläuterung:

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

unberührt bleiben Maßnahmen zur rechtmäßigen Gewässerunterhaltung mit der Maßgabe, daß diese im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen sind, sowie Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen.

12. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.
13. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern.
14. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NW zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;

unberührt bleibt die Einrichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Erläuterungen:

Zu den baulichen Anlagen zählen auch

- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Zeltplätze,
- Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art,
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

15. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder wesentlich umzugestalten.

16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Werbeanlagen oder Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, anzubringen oder zu errichten.

Erläuterung:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

17. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Straßen, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten, zu fahren, Kraftfahrzeuge abzustellen.

unberührt bleibt das Betreten oder Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder im Rahmen von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sowie das Betreten und der Einsatz von Jagdgebrauchshunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, das Betreten im Rahmen der Ausübung der rechtmäßigen Fischerei sowie das Betreten zur Durchführung von Pflegemaßnahmen durch die untere Landschaftsbehörde.

Erläuterungen:

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

Nach dem Forstgesetz gemäß § 3 Buchstabe e) gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

17a. Hunde frei laufen zu lassen.

18. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Wassersport zu treiben sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

unberührt bleibt das Befahren von Gewässern zum Zwecke der rechtmäßigen Ausübung von Jagd und Fischerei sowie die Befahrung der Ennepe mit Kanus in der Zeit vom 01.10. bis zum 01.03. und bei einem Mindestpegel von 30 cm am Auslauf der Talsperre.

19. zu lagern oder Feuer zu machen.

20. Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben sowie mit Drachenseglern und Hängegleitern zu starten oder zu landen.

Erläuterung:

Zu den Flugmodellen zählen auch Lenkdrachen.

21. eine andere Nutzung der Flächen auszuüben, als in den allgemeinen und speziellen Geboten festgesetzt ist.

Erläuterung:

Das Verbot dient insbesondere dem Erhalt nicht genutzter Teilflächen, z. B. von Seggenrieden bzw. der Extensivierung von Grünland.

22. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Gebote

Die Gebote umfassen großenteils Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind.

Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

1. Vom Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Landschaftsbehörde werden für alle Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt, die die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowohl inhaltlich als auch räumlich näher bestimmen.

Erläuterungen:

Zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten sind in Kulturlandschaften in der Regel gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unerlässlich. Mit der Aufstellung von detaillierten Pflege- und Entwicklungsplänen soll gewährleistet werden, daß diese Maßnahmen auf der Grundlage umfassender Untersuchungen optimal auf die ökologische Situation und Gefährdung der Naturschutzgebiete abgestimmt werden können. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen - z. B. Anpflanzungen - sind unter Nr. 4 unter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

2. Grünlandflächen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen entsprechend dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (in der jeweils gültigen Fassung; ein Auszug des Kulturlandschaftsprogramms liegt dieser Satzung zur Kenntnis und Information bei) extensiv zu bewirtschaften, soweit nicht gebietspezifische Regelungen festgesetzt sind.
3. Großseggenriede und Hochstaudenbestände sind bei Notwendigkeit ab dem 1. Juli abschnittsweise zu mähen unter Abfuhr des Mähgutes.

4. Die Wiedervernässung drainierter Grünlandflächen ist nach Maßgabe vertraglicher Regelungen durchzuführen.
5. Entlang der Bachläufe sind etwa 5 m breite Säume nach Maßgabe vertraglicher Regelungen aus der Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung weitgehend zu überlassen.
Diese sich bildenden Kraut- und Hochstaudensäume sind ca. alle 5 Jahre abschnittsweise zu mähen mit Beseitigung des Mähgutes.
In Waldbeständen ist entlang der Bachläufe auf einer Mindestbreite von 15 m nur eine einzelstammweise Nutzung anzustreben.
6. Pflege zum Erhalt von bachbegleitenden, naturnahen Gehölzstreifen und sonstigen naturnahen Gehölzbeständen:

bei überalterten Gehölzstreifen sind die ausschlagfähigen Gehölze im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. abschnittsweise, zeitlich versetzt, auf den Stock zu setzen. Einzelne Bäume sind als Überhälter zu belassen.
Allgemein sind diese Maßnahmen ca. alle 20 Jahre erforderlich.
7. Bei allen Anpflanzungen sind ausschließlich Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation in naturnaher Mischung zu verwenden.
8. Naturnahe forstliche Nutzung von Waldflächen durch u. a. femel- oder plenterartige Bewirtschaftung mit Naturverjüngungen und Verlängerung der Verjüngungszeiträume. Belassung von Totholz auf den Flächen (dazu zählen auch Baumstümpfe) und Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen sowie alten, starken Einzelbäumen von wirtschaftlich geringerem Wert.

Erläuterung:

Durch die Maßnahmen soll ein vielschichtig strukturierter Waldbestand geschaffen werden, der Lebensräume für eine möglichst hohe Zahl darauf spezialisierter Tier- und Pflanzenarten bietet. Besondere Bedeutung haben dabei auch tote Höhlenbäume für Höhlenbrüter.

9. Der Leitfaden der LÖBF im forstbehördlichen Fachbeitrag für Umtriebszeiten und Zieldurchmesser der wichtigsten Wirtschaftsbaumarten ist zu beachten und anzuwenden.
Möglichst soll eine einzelstammweise Zielstärkennutzung durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Weitere, speziellere forstliche Festsetzungen werden nach § 25 LG festgesetzt.

Insbesondere sollen innerhalb der Naturschutzgebiete:

- Waldflächen nicht mit Kahlschlägen über 0,3 ha zusammenhängender Flächengröße endgenutzt werden,
- die Flächen beiderseits von Bächen mit einer Breite von jeweils 15 m ausschließlich einzelstammweise genutzt werden,
- nicht boden- und standortgerechte Bestände, insbesondere Nadelholzbestände, möglichst schon vor Erreichen der Nutzbarkeit in bodenständige und standortgerechte Laubholzbestände umgewandelt werden,

- Wiederaufforstungen im wesentlichen mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation vorgenommen werden, Schonung des Waldbodens bei der Ernte durch Feinerschließung der Bestände mit Rückegassen und Verwendung bodenverdichtungsmindernder Bereifung.

Spezielle Festsetzungen für die Naturschutzgebiete

Im einzelnen werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt und zusätzlich zu den allgemein gültigen Regelungen gebietsspezifische Festsetzungen getroffen:

3.1.1

Naturschutzgebiet "Sudholz" in Gevelsberg

Flächengröße ca. 16,05 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt insbesondere einen Mischwaldkomplex sowie angrenzende Siepen und Grünlandflächen.
Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 30 und 80 näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier:

- der Mischwaldkomplex mit Altholzbeständen mit reichem Ilexunterwuchs,
- die Teiche am Waldrand,

Erläuterung:

Die Teiche haben Bedeutung als Amphibienlaichplätze.

- die Quellen und Siepen mit Bachläufen im Wald,
- zwei sich östlich des Waldkomplexes befindliche Siepen mit älterem Gehölzbestand und angrenzenden Grünlandflächen.

2. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes und der Siepen.

Erläuterungen:

Insbesondere folgende zusätzliche Maßnahmen sind zur Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlich:

- Anlage von Ufergehölzpflanzungen,
- Umwandlung der Fichtenbestände in bodenständige und standortgerechte Laubmischwaldbestände.

Zusätzliches Verbot:

23. eine Erweiterung der Kleingartenanlagen im Bachtal.

3.1.2

Naturschutzgebiet "Krabbenheider Bachtal " in Gevelsberg

Flächengröße ca.29,60 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Talzug des Krabbenheider Baches. Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 55 näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG Buchstaben a), b) und c), insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier:

- der überwiegend naturnah verlaufende Mittelgebirgsbach mit zum Teil älterem Gehölzsaum,
- das offene Wiesental mit schutzwürdigem Naß- und Magergrünland,
- Feucht- und Nassgrünland mit artenreichen Hochstaudenfluren und Artenschutzgewässern als Lebensstätten einer reichhaltigen Amphibien- und Insektenfauna westlich der Wittener Straße und südlich der Berchemallee,
- Steilhangflächen mit Siepen am Talrand,
- Eichen-Birkenwald westlich der Wittener Straße,
- eine umfangreiche Brachfläche westlich der Wittener Straße.

2. aus landeskundlichen und kulturhistorischen Gründen, da der Talzug einen typischen Ausschnitt reich strukturierter, kleinbäuerlicher Kulturlandschaft darstellt.

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Bachtals.

Zusätzliches Verbot:

23. das Nass- und Feuchtgrünland auf dem Talboden zwischen Berchemallee und Bahndamm zu beweiden.

Zusätzliche Gebote:

10. Die nicht mehr genutzten ehemaligen Grünlandflächen auf dem Talboden sind im 5jährigen Rhythmus jährlich abschnittsweise nach dem 01.09. unter Entfernung des Mähgutes zu mähen; Das gleiche gilt für die Brachfläche westlich der Wittener Straße.
11. Entfernung der unmittelbar östlich der Bundesautobahn 1 im schutzwürdigen Naß- und Magergrünland angepflanzten Gehölze.

Erläuterungen:

Die Maßnahmen dienen insbesondere dem Erhalt und der Optimierung von Feucht-, Naß- und Magergrünland gemäß § 62 LG.

Insbesondere folgende zusätzliche Maßnahmen sind zur Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlich:

- Anlage von Ufergehölzpflanzungen insbesondere im mittleren Talabschnitt,
- Anlage von Gehölzpflanzungen als Puffer an den NSG-Rändern, insbesondere am Südrand.

3.1.3

Naturschutzgebiet "Gevelsberger Stadtwald" in Gevelsberg und Ennepetal

Flächengröße ca. 495 ha

Erläuterungen:

Der Gevelsberger Stadtwald (Natura 2000 Nr. DE 4610-301) wurde von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet. Die großflächigen Hainsimsen-Buchenwälder sind gut erhalten und besitzen eine hervorragende Repräsentanz für den Nordwesten des Naturraumes. Der Stadtwald von Gevelsberg erstreckt sich zwischen Gevelsberg im Nordwesten bis Voerde im Süden und Westerbauer im Nordosten. Es dominieren Buchen-Eichenwälder, die im Bereich „Breder Kopf“ und „Poeter Kopf“ Stammdurchmesser bis 80 cm erreichen. In den Kerbtälern treten naturnahe Bachläufe auf, an denen bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder stocken. Neben diesen FFH-Lebensräumen kommen durchgewachsene ehemalige Eichen-Birken-Niederwälder vor, in kleineren Anteilen auch Bergahorn-, Weymouthkiefer-, Fichten- und Lärchenbestände, daneben Obstwiesen. In breiten Tälern sind die Auen z.T. als Weiden genutzt, kleinflächig treten brachgefallene Feuchtweiden auf.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20, Buchstabe a) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier:

- Förderung der Naturnähe durch einen naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten.
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Altholz in der Zerfallsphase, insbesondere von Groß-

hählen- und Altbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u.a..

- Erhaltung und Entwicklung besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes auf für die Waldgesellschaft typischen Standorten vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siepen und anderer unter § 62 LG fallender Biotoptypen.
- Erhaltung und Förderung von naturnahen Quellbereichen, Bachläufen von Nass- und Feuchtwiesen sowie von Erlenwäldern.

Insbesondere folgende zusätzliche Maßnahme ist zur Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlich:

- Entfernung der baulichen Anlagen an einer der Bachquellen.

Zusätzliche Verbote:

23. Verbot der Wiederaufforstung von Wald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch bedeutsamen Flächen.
24. Verbot der Neuanlage und des Ausbaus von Forstwirtschaftswegen in eine höhere Ausbaustufe sowie die Anlage von Holzlagerplätzen ohne ein mit der unteren Forst- und unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept. Ausnahmen für Kalamitätsfälle sind zulässig.
25. Verbot 25 entfällt

Zusätzliche Verbote für den Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“. Diese Flächen sind in der Festsetzungskarte durch eine Schraffur eindeutig abgegrenzt.

26. Verbot der Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, sowie von Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft.
Das Verbot schließt neben der künstlichen Verjüngung auch die natürliche Verjüngung mit ein. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
27. Verbot des Kahlhiebs. Kahlhiebs im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald.
28. Horst- und Höhlenbäume zu fällen.
29. Baumstuben zu roden.
30. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz. Unberührt davon ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und die Bodenschutzkalkung mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und mit Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde.

Zusätzliche Gebote:

10. Auf Grundlage dieses Landschaftsplanes ist für das Naturschutzgebiet ein Maßnahmenplan von der unteren Forstbehörde für die langfristige Waldentwicklung zu erarbeiten. Dabei sind vordringlich die in den FFH-Lebensräumen notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten sollen, in einem Sofortmaßnahmenkonzept darzustellen. Für die übrigen Waldflächen werden danach Maßnahmenvorschläge zum langfristigen Aufbau von naturnahen Laubwäldern zur Erreichung des angestrebten Entwicklungszieles vorgeschlagen.
11. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Horst- oder Höhlenbäume - zu bestimmen und als Altholz für die Zerfallphase im Schutzgebiet zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept und im Waldpflegeplan bestimmt.
12. Die Entnahme von Totholz in diesem Waldbiotop bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Näheres regelt der Waldpflegeplan.
13. Die Umwandlung von Nadelwaldbeständen ist vorrangig vorzusehen in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist.
14. Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privat- und Kommunalwald (soweit ein Betriebsleitungs- bzw. Beförsterungsvertrag über eine Forst-Betriebsgemeinschaft vorliegt) einschließlich des Abschlusses der vertraglichen Regelungen auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Satz 2 LG wird der unteren Forstbehörde übertragen.
15. Zur Regulierung des Wildbestandes ist in Abänderung der Unberührtheitsklausel des allgemeinen Verbotes Nr. 2 folgendes zulässig:
Es dürfen zwei revierübergreifende Gesellschaftsjagden im vorgegebenen Zeitraum durchgeführt werden.
Bestehende Jagdkanzeln dürfen soweit notwendig im Revier umgestellt werden. Die Anzahl der Kanzeln bleibt bestehen. Nach Absprache mit dem Forstamt und der unteren Landschaftsbehörde dürfen Wildäsungsflächen angelegt werden.

3.1.4

Naturschutzgebiet "Kluterhöhle und Bismarckhöhle" in Ennepetal

Flächengröße (oberirdisch) ca. 18,65 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt die beiden Höhlen im Kalkgestein und das darüberliegende Waldgebiet mit Buchen- und Eichenbuchenwald. Das Naturschutzgebiet war aufgrund der Verordnung vom 14.12.1964 bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Die Höhlen und die darüberliegenden Flächen sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 48 näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20, Buchstaben a), b) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Tierarten, insbesondere innerhalb der Höhlen.

Erläuterungen:

Die Höhlen sind bedeutende Lebensstätten für die troglobionte Höhlenfauna und Überwinterungsquartier für Fledermäuse.

2. Insbesondere die Kluterthöhle ist ein bedeutendes geowissenschaftliches Objekt.
3. wegen der Seltenheit und Eigenart der Höhlensysteme.

Die Kluterthöhle gilt mit einem Gangsystem von 5.300 m Länge als eine der größten Höhlen Deutschlands.

Zusätzliche Verbote:

23. Die für den Kurbetrieb und die Führungen vorhandenen Wege und Räume, die jährlich vom Bergamt abgenommen werden, dürfen nicht verlassen werden.
24. Weitere Wege dürfen in der Höhle nicht angelegt werden, ebenso dürfen keine weiteren Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Erläuterung:

Die ruhigen Zonen dienen als Rückzugs- und Überwinterungsbereich für Fledermäuse und Amphibien.

Zusätzliche Gebote:

10. Offenhaltung der Höhleneingänge, um Fledermäusen und Amphibien auch weiterhin den Zugang zu ermöglichen.

3.1.5

Naturschutzgebiet "Hasper Bachtal" östlich von Ennepetal-Voerde

Flächengröße ca.8,54 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen relativ naturnahen Talbereich des Hasper Baches.
Die Flächen sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 71 näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20, Buchstaben a) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier:

- der naturnahe und unverbaute Hasper Bach mit Ufergehölzen,

- Feucht- und Naßwiesen, die durch Gebüsch und Hecken kleinkammerig gegliedert sind,
 - eine Teichanlage als Artenschutzgewässer im Erlenwald.
2. wegen der typischen Eigenart eines noch relativ unveränderten Mittelgebirgsbaches.

Spezielles Verbot:

23. die Feucht- und Naßgrünlandflächen auf dem Talboden zu beweiden.

3.1.6

Naturschutzgebiet "Tal der Wolfsbecke" in Schwelm-Süd

Flächengröße ca. 15,22 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt ein reich strukturiertes Bachtal mit angrenzenden Waldflächen.

Das Bachtal ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 7 näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier:

- der relativ naturnahe Bach in abgeschiedener Lage mit Ufergehölzen und begleitenden Stillgewässern, Feuchtwiesen und Grünlandbrachen,
 - auf den Hängen Buchen-Eichenwälder mit Altholzbeständen und kleine Siepen.
2. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Mittelgebirgsbaches in abgeschiedener Lage.

Zusätzliche Gebote:

10. Umwandlung des Fichtenbestandes am südlichen Ende des Naturschutzgebietes.

11. Verbesserung der vorhandenen Teichanlagen (Feuerschutzteiche) durch seitliche Fließzonen/Fischtreppe zwecks Verbesserung der Migrationsfähigkeit.

Erläuterung:

Innerhalb der als Grünland genutzten Flächen ist das Vorkommen gefährdeter Pflanzen der Roten Liste NW nachgewiesen, deshalb sind vertragliche Vereinbarungen - wie unter Gebot 2 auf Seite 41 beschrieben - vordringlich abzuschließen.

3.1.7
Naturschutzgebiet "Tal der Fastenbecke"
in Schwelm-Süd

Flächengröße ca.26,27 ha

Erläuterung:

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 10 näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier:

- der relativ naturnahe Bachlauf der Fastenbecke mit Ufergehölzen,
- die reich strukturierte Bachaue mit Stillgewässern und die extensiv genutzten und brachliegenden Grünlandflächen,
- an das Tal angrenzende Buchen- und Eichenwälder mit Altholzbeständen,
- zahlreiche Quellbereiche mit kleinen Nebenbächen in den seitlichen Hangflächen zur Fastenbecke,
- Erlenbestände auf sumpfigem Untergrund im unteren Talbereich.

2. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Talzuges.

Zusätzliches Verbot:

23. die Ausübung jeglicher Fischerei (kommerzielle sowie hobbymäßige) in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni.

Erläuterung:

Durch das Verbot soll eine Ruhigstellung des Gebietes zum Schutze brütender Vögel und ablaichender Amphibien erreicht werden.

Zusätzliches Gebot:

10. Offenhalten der Brachflächen durch mechanische Beseitigung aufkommenden Gehölzwuchses im Bedarfsfall.

3.1.8
Naturschutzgebiet "Tal der Brambecke"
in Schwelm-Süd

Flächengröße ca.43,97 ha

Erläuterung:

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope mit den Nummern 15, 19 und 20 näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier:

- der überwiegend naturnahe Verlauf der Brambecke mit bachbegleitenden Ufergehölzen,
- die sehr vielseitig strukturierte Talau mit brachgefallenen, nassen Grünlandflächen oder extensiv genutzten Grünlandflächen mit einzelnen Weihern,
- das verlassene Schießgelände mit größeren Freiflächen mit Hochstaudenfluren,
- Seitentäler mit Quellbereichen, kleinen Bachläufen und begleitenden Kraut- und Gehölzsäumen, teilweise aber auch ohne Gehölzsaum,
- einige Teiche an der Brambecke, nördlich der Hoflage Dürholt,

Erläuterung:

Einige Teiche werden nicht mehr fischereilich genutzt.

- talbegleitende, relativ naturnahe Laubwaldbestände mit Quellbereichen und Siepen,
 - ehemaliger Steinbruch mit Teich und Rieselquelle an einem Seitensiepen im nördlichen Teil,
 - zwei Steinbrüche mit strukturreichen Felswänden im südlichen Teil,
 - Brachflächen nördlich der Hoflage Dürholt und bei Voßhövel.
2. wegen der Seltenheit des langgezogenen Bachtals, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit aufgrund des Strukturreichtums.

Zusätzliche Verbote:

23. die Ausübung jeglicher Fischerei (Angelfischerei, kommerzielle sowie hobbymäßige Fischerei in der Brambecke und auch in den Teichen, soweit sie nicht dem Bestandschutz unterliegen);
24. Verhinderung des Reitens im Naturschutzgebiet, insbesondere innerhalb feuchter Bereiche. Reiten ist im Naturschutzgebiet nur auf gekennzeichneten Reitwegen erlaubt.

Zusätzliche Gebote:

10. Erhalt der Brachflächen Voßhövel und nördlich Dürholt,

Erläuterung:

Dieses Gebot dient dem Erhalt der Grünlandbrachen oder der Wiederherstellung der ehemals vorhandenen Grünlandgesellschaften.

11. Mechanische Beseitigung aufkommenden Gehölzbewuchses im Bedarfsfall auf der Brachfläche bei Brille und auf dem Gelände des ehemaligen Schießplatzes.
12. Wiederherstellung der Wasserführung der ehemaligen Teichanlage in der Mitte des Tales.
13. Regelung des Reitverkehrs durch Entwicklung eines Reitwegekonzeptes innerhalb des NSG's sowie für die angrenzenden Flächen.

Insbesondere ist folgende Maßnahme zusätzlich zur Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlich:

- Anpflanzung von Gehölzen als Puffer am Rande des NSG's.

3.1.9

Naturschutzgebiet "Wupperschleife Bilstein-Daipenbecke" in Schwelm und Ennepetal

Flächengröße ca. 96 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt ein ausgedehntes Waldgebiet mit überwiegend Fichtenforsten, die Steilhänge zur Wupper und das kleine Tal der Daipenbecke.

Das Gebiet war aufgrund der Verordnung vom 07.04.1964 bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 17 näher charakterisiert.

Wertvoller Fließgewässerabschnitt der Wupper mit Unterwasservegetation. Deshalb wurde das Natura 2000 Gebiet Nr. DE-4709-301 durch die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission als Flora-Fauna-Habitat gemeldet.

Wertvolles Fließgewässer in noch weitgehend naturnaher Auenlandschaft mit Auenwäldern und angrenzenden Naturraumtypen-Hangwäldern. Zusätzlich befinden sich im Tal der Wupper Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder. Dieser prioritäre Lebensraum ist in der Festsetzungskarte durch eine Schraffur eindeutig abgegrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20, Buchstaben a), b) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier einige gut ausgebildete Biotopkomplexe wie bewaldete Hangflächen an der Wupper sowie Fels- und Klippenbereiche.

2. aus erdgeschichtlichen Gründen wegen der vielen Klippen aus devonischen Grauwacken und der Aufschlüsse an der Porta Westfalica.
Besonders hervorzuheben ist die sogenannte "Porta Westfalica"; ein durch Straßenbau bedingter Aufschluß im mitteldevonischen Schiefer. Der Aufschluß ist bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.
3. wegen der besonderen Eigenart der Fläche aufgrund der Steilhänge zur Wupper hin.
4. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch:

Zusätzliche Verbote für den Lebensraumtyp Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwald. Diese Flächen sind in der Festsetzungskarte durch eine Schraffur eindeutig abgegrenzt.

26. Verbot der Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, sowie von Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft. Das Verbot schließt neben der künstlichen Verjüngung auch die natürliche Verjüngung mit ein. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
27. Verbot des Kahlhiebs. Kahlhiebs im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.
Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald.
28. Horst- und Höhlenbäume zu fällen.
29. Baumstuben zu roden.
30. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz.
Unberührt davon ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und die Bodenschutzkalkung mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und mit Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde.

Zusätzliche Gebote:

10. Einrichtung einer Naturwaldzelle unter Ausschluss jeglicher forstlichen Bewirtschaftung in den Klippen- und Steilhangbereichen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll möglichst auf Flächen mit annähernd potentieller natürlicher Vegetation (Hainsimsen-Buchenwald) erfolgen. Flächengröße und -lage werden im Pflege- und Entwicklungsplan näher bestimmt. Die forstlichen Festsetzungen (Kapitel 5) für diesen Bereich gelten bis zur Realisierung der Naturwaldzelle.

11. Im Bereich des Aufschlusses "Porta Westfalica" Beseitigung von Gehölzen in Teilbereichen, um geologische Strukturen wieder sichtbar zu machen.

Insbesondere folgende zusätzliche Maßnahmen sind zur Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebietes erforderlich:

- Umbau der umfangreichen Nadelholzbestände möglichst schon vor der Hieb reife in bodenständige und standortgerechte Laubwaldbestände. Das Befahren zum Zwecke der forstwirtschaftlichen Betreuung soll auch weiterhin möglich sein.
- Beseitigung der Quelfassung vom SGV Schwelm an der Daipenbecke.

12. Zur Sicherung und Entwicklung des Flusslaufes der Wupper mit ihrer Unterwasservegetation sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf.
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

13. Zur Sicherung und Entwicklung der Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrrund der Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlern-Eschenwälder)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Brut- und Höhlenbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

14. Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald (soweit ein Betriebsleitungs- bzw. Beförsterungsvertrag über eine Forst-Betriebsgemeinschaft vorliegt) einschließlich des Abschlusses der vertraglichen Regelungen auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Satz 2 LG wird der unteren Forstbehörde übertragen.

3.1.10 Naturschutzgebiet "Heilenbecker Tal"

in Ennepetal-Süd

Flächengröße ca.6,49 ha

Erläuterung:

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 82 näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier

- der naturnah verlaufende Heilenbecker Bach,
- die reich strukturierten, teilweise nassen Grünlandflächen bzw. Grünlandbrachen,
- zwei nicht mehr genutzte Hammerteiche mit Amphibienlaichplätzen.

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Bachtals.

Zusätzliches Verbot:

23. die Feucht- und Naßgrünlandflächen auf dem Talboden zu beweiden.

Zusätzliches Gebot:

10. Verbesserung der Qualität des Bachwassers.

Erläuterung:

Der Bach wird nach Angabe des ökologischen Fachbeitrages durch zwei dort ansässige Industriebetriebe verschmutzt.

3.1.11

Naturschutzgebiet "Bilstein"
in Ennepetal

Flächengröße ca.36,75 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt ein größeres Waldgebiet aus überwiegend Eichen-Birkenwald.

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als Teil des schutzwürdigen Gebietes Nr. 63 näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a), b) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier

- der Eichen-Birkenwald mit Resten ehemaliger Niederwaldnutzung,
 - ein Primärstandort des Wacholders,
 - ein Nebental der Ennepe mit naturnahem Bachlauf und Naßgrünland.
2. aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen wegen Resten ehemaliger Niederwaldnutzung zur Brennstoffgewinnung für die Eisenschmelze und der eindrucksvollen Felssteilhänge am Hohenstein.

Erläuterungen:

Die Felsformationen sind geologisch bedeutsam als mitteldevonische Grauwackesandsteine.

Die Formation am Hohenstein ist bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3. wegen der Seltenheit von Landschaftsteilen (insbesondere des Wacholderstandortes), der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Flächen.

Zusätzliches Gebot:

10. Erhalt des Wacholderprimärstandortes durch mechanische Auslichtung des vorhandenen Gehölzwuchses in der Felswand des Hohensteins.

3.1.12

Naturschutzgebiet "Tal der Ennepe" in Ennepetal

Flächengröße ca. 70,53 ha

Erläuterung:

Das Gebiet ist Teil des im ökologischen Fachbeitrag näher charakterisierten Biotopes Nr. 63.

Wertvoller Fließgewässerabschnitt der Ennepe mit Unterwasservegetation. Deshalb wurde das Natura 2000 Gebiet Nr. DE-4709-301 durch die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission als Flora-Fauna-Habitat gemeldet. das naturnahe Fließgewässer mit grünlandgeprägter Aue und guten Revieren für den Eisvogel macht die Güte und Bedeutung des Gebietes aus.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a), b) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, zum Teil gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps in seiner kulturlandschaftlichen Prägung.

2. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen wegen der zahlreichen Obergräben und Hammerteiche als Relikte einer ehemals raumtypischen Kleineisenverarbeitung.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Ennepetales.
4. zur Wiederherstellung eines naturnahen Bachtales durch Extensivierung der jetzt noch intensiv als Mähwiese genutzten Flächen.
5. zur Erhaltung und Förderung von Magerwiesen und -weiden.
6. zur Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünlandwiesen.

Erläuterungen:

Aufgrund der reichhaltigen Flora und Fauna ist das Ennepetal in diesen Abschnitten ein bedeutender Teil des Biotopverbundes. Es beinhaltet aufgrund seiner Struktur und Größe ein hohes Entwicklungspotential.

Zusätzliches Verbot:

23. die Ausübung der Fischerei im gesamten Gebiet einschließlich des Teiches Peddenöde vom 01.12. bis zum 15.03.

Zusätzliche Gebote:

10. Zur Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebietes ist insbesondere eine Umwandlung der Fichtenbestände möglichst noch vor Erreichen der Hieb reife erforderlich. Für die Bereiche des Schatthangwaldes sind im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vertragliche Regelungen mit den Eigentümern zum Schutz dieser besonders schutzwürdigen Bereiche vordringlich anzustreben.
11. Zur Sicherung und Entwicklung des Flusslaufes der Ennepe mit ihrer Unterwasservegetation sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
 - Erhalt und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigen direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau und Uferbefestigungen
 - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-) Nutzung

3.1.13 Naturschutzgebiet "Freebach"

in Ennepetal, an der Grenze
zum Stadtgebiet Breckerfeld

Flächengröße ca. 4,90 ha

Erläuterungen:

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag zum größten Teil als schutzwürdiges Biotop Nr. 83 näher charakterisiert.

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Abschnitt des Wiesentales westlich der Heilenbecker Talsperre.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten.

Von besonderer Bedeutung sind hier

- der naturnah verlaufende Freebach (den Bach begleiten nur auf Teilstrecken Ufergehölze)
- binsen- und seggenreiches Naßgrünland auf der Talsohle,
- Magergrünland auf den angrenzenden Hängen,
- ein Weidetümpel im Hangbereich (der Tümpel hat Bedeutung als Amphibienlaichgewässer),
- ein Seitental mit feuchter Brachfläche,
- ein älterer Buchen-Eichenbestand am Westrand.

2. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des relativ naturnahen Mittelgebirgstales.

Zusätzliches Gebot:

10. Umwandlung der verstreuten Fichtenbestände in der Talaue in standortgerechte Laubholzbestände.

3.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 LG

Die Landschaftsschutzgebiete sind im nachfolgenden Text beschrieben sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgesetzt. Die Flächengröße der 20 Landschaftsschutzgebiete umfaßt insgesamt ca. 6690 ha.

Erläuterungen:

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die nachfolgend näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete".

Verbote

In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen und von Gehölzbeständen, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann z. B. auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die Verbote des § 64 LG sind zu beachten.

Die Regelung der Nutzung von Gehölzbeständen ist beim Gebot Nr. 3 beschrieben.

2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder deren Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch:

- Lärmen,
- Aufsuchen und Nachstellen

- Fotografieren oder Filmen,
- freilaufende Hunde.

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich dem Abschluß von Rabenvögeln entsprechend der Rabenvogelverordnung vom 25.10.1994 und der Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Erläuterung:

Die Verbote der §§ 62, 63 und 64 LG sind zu beachten.

3. gebietsfremde Pflanzen und Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln;

Erläuterung:

Das Verbot des § 62 (1) Nr. 2 LG ist zu beachten.

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen sowie der jagd- und fischereirechtlichen Nutzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

4. In den Bachtälern, die in der Festsetzungskarte im einzelnen festgesetzt sind, gelten folgende zusätzliche Verbote:

- Grünland oder nicht genutzte Flächen in Acker oder eine andere Nutzung umzuwandeln,
- Erstaufforstungen durchzuführen,
- Baumschul-, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um kleinere, aber landschaftsprägende Siepen und Bachtäler, die in der Festsetzungskarte durch eine Schraffur kenntlich gemacht sind, eine gesonderte Numerierung erfolgt nicht.

Die festgesetzten Täler werden überwiegend relativ intensiv als Grünland genutzt. Trotzdem erfüllen sie, insbesondere aufgrund ihrer teilweise ausgedehnten linienhaften Strukturen, eine ökologische Vernetzungsfunktion.

5. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdet oder beeinträchtigt;

Erläuterung:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
 - die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger, Kompost und Klärschlamm,
 - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen.
6. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen (z. B. Veränderung des Grundwasserflurabstandes);

Erläuterung:

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch die Neuverlegung von Drainagen. Zulässig ist die Unterhaltung und die Instandsetzung vorhandener Drainagen.

unberührt bleibt die Beseitigung von Staunässeflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft, soweit keine Feuchtwiesen oder andere Feuchtbiete entwässert werden.

7. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt stehender oder fließender Gewässer oder deren Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören;

Erläuterung:

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

unberührt bleiben Maßnahmen zur rechtmäßigen Gewässerunterhaltung mit der Maßgabe, daß diese im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen sind, sowie Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen.

8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Nutzung von Gärten.

9. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Verlegung oder Änderung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen.

10. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NW zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Erläuterungen:

Zu den baulichen Anlagen zählen auch:

- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Zeltplätze,
- Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Spieleinrichtungen aller Art,
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schützhütten für das Weidevieh, sofern sie nicht auf Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation errichtet werden sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

11. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder wesentlich umzugestalten;

unberührt bleiben

- die Errichtung oder Umgestaltung von Land- oder Forstwirtschaftswegen, soweit diese nicht straßenmäßig mit Asphalt-, Beton- oder Pflasterdecken ausgebaut werden und soweit für deren Anlage oder Umgestaltung keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen und keine anderen erheblichen oder nachteiligen Veränderungen der Bodengestalt notwendig sind und
- die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Straßen und Wege, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden.

12. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Werbeanlagen oder Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Hinweisschildern und Verkaufsständen an Straßen, Parkplätzen und Ernteplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.

13. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;

Erläuterungen:

Über § 70 Abs. 2 LG hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach

dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Walde auch auf Straßen und Fahrwegen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial für das Befahren hergerichtet sind. Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen.

14. entfällt

15. zu lagern oder Feuer zu machen;

unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie das Feuermachen an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

16. jeglicher organisierter Motorsport- und Modellsportbetrieb.

17. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

18. zum Schutz der Avifauna im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.2.4 Asbeck (ER 1.4, 1.6) Flugmodelle in der Zeit vom 15.08. bis 30.04. zu betreiben sowie mit Drachenseglern und Hängegleitern zu starten oder zu landen.

19. zum Schutz der Avifauna im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.2.12 südlich von Schwelm-Beyenburg/Schlagbaum (ER 1.28, 1.29, 1.30, 1.36, 1.37, 2.4) Flugmodelle zu betreiben sowie mit Drachenseglern und Hängegleitern zu starten oder zu landen.

Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere geboten:

1. Quellstandorte, Fluß-, Bachläufe und Kleingewässer einschließlich ihrer Pflanzen- und Tiergesellschaften in einem naturnahen Zustand zu erhalten bzw. wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen.

Erforderliche Entkrautungs- und Entschlammungsmaßnahmen, die ein befristetes Trockenlegen der Teiche und Tümpel erforderlich machen, sind zum Schutze von Brut-, Laich- und Überwinterungsplätzen in der Zeit von Ende September bis Anfang November durchzuführen.

Erläuterungen:

Zur Erhaltung der Quellstandorte und Kleingewässer in einem naturnahen Zustand bzw. zur Wiederherstellung gehört auch, daß im Bedarfsfall

- in Stein oder Beton gefaßte oder anderweitig entstellte Quellen in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind;
- die Teiche und Tümpel mechanisch entkrautet oder entschlammt werden;
- Dämme oder andere Stauanlagen instandgehalten werden und

- das Beweiden von Quellstandorten verhindert wird;
- Einfriedungen mit Weidezäunen bzw. dichte Abpflanzungen zum Schutz der Ufervegetation vor Zerstörungen durch Viehtritt errichtet bzw. angelegt werden. Tränkmöglichkeiten für das Weidevieh sind an geeigneten Standorten zu erhalten.

Die ökologisch wertvollsten Quell- und Feuchtstandorte sind außerhalb von Naturschutzgebieten als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Umfangreichere Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kleingewässern außerhalb geschützter Landschaftsbestandteile sind unter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

2. Beendigung der Abwassereinleitung in Kleingewässer und Bäche.

Erläuterungen:

Die Abwassereinleitungen bewirken u. a. eine Eutrophierung der Gewässer und ihrer Uferbereiche.

Die Lebensbereiche für eine naturnahe, standortgerechte Vegetation und für zahlreiche Tierarten werden dadurch insofern verändert, daß nur noch Überlebensmöglichkeiten für einige wenige "Allerweltsarten" bestehen.

3. Erhalt und ggf. Ergänzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes.

Erläuterung:

Entsprechende Pflegemaßnahmen und Anpflanzungen werden nach § 26 LG unter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

4. Waldflächen sind insbesondere nach ökologischen Gesichtspunkten zu bewirtschaften.

Erläuterungen:

Um die vielfältigen Waldfunktionen langfristig beibehalten zu können bzw. zu verbessern, ist die Waldbewirtschaftung sowie Wiederaufforstung unter dem Aspekt durchzuführen, Bestände aus bodenständigen und standortgerechten Laubholzarten zu bewahren bzw. zu entwickeln. Dabei ist auch auf die Ausbildung von naturnahen Waldrändern Wert zu legen.

Die zur Erfüllung des Schutzzweckes sowie erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. Anpflanzungen, Schaffung von naturnahen Lebensräumen, sind nach den §§ 24 bis 26 LG festgesetzt.

5. Beseitigung von Müllablagerungen, die besonders in Siedlungsnähe häufig auftreten.

Landschaftsschutzgebiete Nr. 1 - 20

Erläuterungen:

Naturräumliche Verhältnisse:

Der Landschaftsraum wird durch eine stark reliefierte Mittelgebirgslandschaft mit Höhenunterschieden von bis zu 256 m geprägt.

Das Gebiet wird von zahlreichen Sohl- und Kerbtälern durchzogen, wobei im östlichen Plangebiet die Wasserscheide Ruhr / Wupper die Fließrichtung der Gewässer bestimmt.

Nutzungen:

Die Nutzung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Oberflächenrelief, welches durch steile und flache Hanglagen, Hochflächen und Täler geprägt wird. Im Bereich der Talräume und Hochflächen sowie schwach geneigten Hanglagen überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung, ansonsten erfolgt eine forstliche Bewirtschaftung der Flächen.

Die Landschaftsschutzgebiete sind unter Hinweis auf die einzelnen betroffenen Entwicklungsräume (ER) nachfolgend aufgeführt:

- 3.2.1 Silschede und Schmandbruch (ER 1.1 / 1.2)
- 3.2.2 Hedtberger Bachtal bei Asbeck (ER 1.3/1.4)
- 3.2.3 östlich von Silschede Im Börkey (ER 1.2)
- 3.2.4 Asbeck (ER 1.3, 1.5 tw.)
- 3.2.5 nördlich von Gevelsberg (ER 1.4, 1.6)
- 3.2.6 Sauerbruch, westlich von Gevelsberg (ER 1.5 tw.)
- 3.2.7 Linderhausen / nördlich und westlich von Schwelm (ER 1.8, 1.17)
- 3.2.8 Büttenberg / Milspe (ER 1.10)
- 3.2.9 Südlich von Gevelsberg/ nördlich von Voerde (ER 1.7, 1.9, 1.11, 1.12, 1.13, 3.1)
- 3.2.10 östlich von Voerde (ER 1.14)
- 3.2.11 Finkenberg, südlich von Voerde (ER 1.16/1.25 tlw.)
- 3.2.12 südlich von Schwelm Beyenburg / Schlagbaum (ER 1.28 / 1.29 / 1.30/ 1.36 / 1.37 / 2.4)
- 3.2.13 Holthausen / Windgarten (ER 2.1)

- 3.2.14 südlich Milspe / Heilen-
becker Talsperre (ER 1.21)
- 3.2.15 Mühlinghausen, (ER 1.22)
zwischen Ennepetal und Rüggeberg
- 3.2.16 südöstlich von Ennepetal (ER 1.23, 1.24 tw.)
- 3.2.17 Bilsteiner Berg, (ER 1.25)
südwestlich von Oberbauer
- 3.2.18 Oberbauer (ER 1.26, 1.27)
- 3.2.19 Königsfeld / (ER 2.2 / 1.31 / 1.32)
Ebinghausen
- 3.2.20 Schweflinghausen (ER 1.34 / 1.35 / 1.24 tw.)

Schutzzweck:

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Von besonderer Bedeutung - insbesondere für den Arten- und Biotopschutz - sind hierfür:

- die reich strukturierten Landschaftsräume mit kleinräumigem Wechsel von Grünlandnutzung, Brachland, Hecken, Flurgehölzen, Wald und Gewässern. Flurgehölze und Gehölzstreifen entsprechen in ihre Zusammensetzung vielfach der natürlichen Vegetation,
- die zahlreichen Quellstandorte in vielseitiger Ausprägung,
- die teilweise extensiv genutzten Grünlandflächen sowohl auf feuchten als auch auf trockenen Standorten mit ihren jeweils typischen Gras-, Kraut- und Hochstaudenfluren,
- Tümpel und Naßbrachen im Bereich der Bachtäler mit hoher floristischer und faunistischer Artenvielfalt,
- die oftmals extensiv genutzten Obstwiesen mit tlw. altem Baumbestand,
- die reich strukturierte Vegetation im Bereich von Aufschlüssen,
- die naturnahen Buchenwälder mit teilweise Altholzbeständen.

Erläuterungen:

Durch die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete soll eine Pufferung ökologisch sensibler Abschnitte, die oftmals als Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile gesichert sind, erreicht werden.

Die Waldflächen und Feldgehölze besitzen entsprechend der Waldfunktionskarte NW Immissions- und Klimaschutzfunktionen. Im Bereich von Steilhängen besitzen sie zudem Bodenschutzfunktionen.

Teile der Landschaftsschutzgebiete sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope näher charakterisiert.

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der reich strukturierten, kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit zum Teil altholzbestandenen Laubwäldern.
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung:

Das Plangebiet im Einzugsbereich der Großstädte Hagen und Wuppertal und am Südrand des Ballungsraumes Ruhrgebiet wird insbesondere am Wochenende stark frequentiert.

4. Das Landschaftsschutzgebiet 3.2.7 ist der letzte unbebaute Bereich des Massenkalkzuges zwischen Hagen und dem Rheintal. Im Schwelmer Tunnel befindet sich ein hervorragender Aufschluß des Überganges von den Honseler Schichten zum Massenkalk. Zudem ist die Schwelmer Tunnelhöhle mit ca. 8 Höhlen im Einschnitt besonders schützenswert. Ebenso kommen im Landschaftsschutzgebiet 3.2.8 zahlreiche Karsthöhlen vor. Im Nordteil des Landschaftsschutzgebiet 3.2.14 befinden sich in den dünnen Riffkalken der Honseler Schichten Höhlen, Dolinen, Karstquellen und ein Trockental. Alle Vorhaben in diesen Landschaftsschutzgebieten sollten zusätzlich auf mögliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der geologischen Verhältnisse überprüft werden.

3.3 Naturdenkmale gemäß § 22 LG

Als Naturdenkmale sind Bäume, Bachversickerungen, Höhlen und Aufschlüsse festgesetzt.

Als Naturdenkmale werden nach § 22 LG Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Zu der zu schützenden Umgebung bei als Naturdenkmal festgesetzten Bäumen zählt die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich).

Die Standorte der einzelnen Naturdenkmale sind aus der Festsetzungskarte zu ersehen.

Als Naturdenkmal festgesetzte Bäume:

Nach § 22 a) und b) LG werden die Bäume insbesondere aus landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit geschützt.

Erläuterungen:

Es handelt sich meist um ältere Bäume mit ausgeprägter Krone, die neben den allgemeinen Wohlfahrtswirkungen eine gliedernde und belebende Wirkung auf ihre Umgebung haben.

Vielfach bilden die Bäume mit benachbarten Höfen oder Wohnhäusern eine Einheit, die oft prägend für das jeweilige Orts- und Landschaftsbild ist.

Die Stammumfänge der festgesetzten Bäume wurden im Sommer 1993 in 1 m Stammhöhe gemessen.

Als Naturdenkmale festgesetzte Bachversickerungen, Höhlen und Aufschlüsse:

Nach § 22 a) und b) werden die o.a. geologischen Besonderheiten insbesondere aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen geschützt; zugleich auch wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Erläuterungen:

Viele der festgesetzten geologischen Naturdenkmale sind im Kataster der geologisch schutzwürdigen Aufschlüsse der LÖBF (GeoschOB) näher charakterisiert.

Neben den allgemeinen Ver- und Geboten für alle Naturdenkmale sind die einzelnen Naturdenkmale, ggf. der besondere Schutzzweck und spezielle Ver- und Gebote festgesetzt.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen, verboten.

Insbesondere ist verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Erläuterung:

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann z. B. auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

2. den Traufbereich des Naturdenkmales zu befestigen oder zu verfestigen.

Erläuterung:

Zum Be- oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u.a.

- Befahren,
- Asphaltieren,
- Betonieren oder
- Aufbringen einer anderen undurchlässigen Decke.

3. den Grundwasserflurabstand zu verändern.
4. im Traufbereich des Naturdenkmales Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern.
5. im Traufbereich des Naturdenkmales Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen.
6. Stoffe oder Gegenstände am Naturdenkmal oder im Traufbereich des Naturdenkmales anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, so daß das Erscheinungsbild oder der Bestand des Naturdenkmales gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Erläuterungen:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Anstehleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

7. im Traufbereich des Naturdenkmales Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen.

Erläuterung:

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zur Verlegung von Leitungen.

8. im Traufbereich des Naturdenkmales bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.
9. im Traufbereich des Naturdenkmales Feuer zu machen.
10. den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu betreten, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu lagern.
11. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können;

unberührt bleiben die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

Gebote:

1. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich dem Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Landschaftsbehörde anzeigen.
2. In Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sind im Bedarfsfall Pflegemaßnahmen zum Schutz bzw. Erhalt des Naturdenkmals durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere bei Bäumen:
 - das fachgerechte Ausschneiden trockener Äste,
 - das fachgerechte Ausschneiden und Behandeln morscher oder beschädigter Stellen im Stammbereich, sofern hierdurch nicht Lebensräume für Tiere zerstört werden,

Erläuterung:

Hierzu zählen z. B. Lebensräume für Höhlenbrüter, deren Vorkommen im jeweiligen Baum nachgewiesen sein sollte.

- das Entfernen einer befestigten Deckschicht im Traufbereich mit Auflockerung des Bodens und ggf. Auftrag von Oberboden.

Spezielle Festsetzungen für Naturdenkmale

3.3.1

Esche (Fraxinus excelsior)

in Gevelsberg-Silschede, im hinteren Bereich innerhalb der Hoflage am Ende des Weges "Auf der Hohen Warte".

Erläuterung:

Der Baum mit mächtiger Krone besitzt einen Stammumfang von 305 cm und eine Höhe von ca. 20 m.

3.3.2

Rotbuche (Fagus sylvatica)

in Gevelsberg-Silschede, an der Ostseite des Weges "Auf der Hohen Warte".

Erläuterung:

Der Baum am exponierten Standort hat einen Stammumfang von 417 cm und eine Höhe von ca. 20 m.

3.3.3

Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

in Wetter-Volmarstein, innerhalb der Hoflage Oester-Ellinghausen

Erläuterungen:

Baum mit einem Stammumfang von 434 cm, einer Höhe von ca. 20 m und einer mächtigen Krone. Der Baum soll bei der Hofgründung im Jahre 1584 gepflanzt worden sein.

3.3.4

Stechpalme (Ilex aquifolium)

in Gevelsberg-Silschede, Hoflage Ellinghausen am Ellinghauser Weg, am Wegrand im Vorgarten des Hauses Nr. 72.

Erläuterungen:

Baumartiges Gehölz mit einer Höhe von ca. 8 m.

Der Stamm mit einem Umfang von 160 cm teilt sich in 50 cm Höhe in zwei Teilstämme.

Der Ilex ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3.3.5

Traubeneiche (Quercus petraea)

in Gevelsberg-Asbeck, am Westrand des Weges "Am Deert".

Erläuterung:

Der Baum mit einem Stammumfang von 305 cm und einer Höhe von ca. 15 m besitzt eine besonders schöne Krone.

3.3.6

Rotbuche (Fagus sylvatica)

in Gevelsberg, südlich Silschede, an der Straße "Im Hedtstück" am östlichen Straßenrand.

Erläuterungen:

Baum mit einem Stammumfang von 495 cm und einer Höhe von ca. 30 m. Der Baum besitzt einzelne trockene Aststümpfe.

Zusätzliches Verbot:

12. das Befestigen von Zäunen und Spanndraht am Stamm.

3.3.7

entfällt

3.3.8

Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

in Gevelsberg, Bereich Berge, vor dem Hofgebäude der Hoflage "Wehberg" am Joh.-Fr.-Wehberg-Weg

Erläuterungen:

Baum mit einem Stammumfang von 415 cm, einer Höhe von ca. 25 m und einem geschätzten Alter von 300 bis 400 Jahren.

Einzelne kleinere, trockenere Äste in der Krone. Die Linde ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3.3.9

Zwei Bachversickerungsstellen im devonischen Massenkalk

in Schwelm, südlich "Gut Oberberge", zwischen der Gevelsberger Straße und der Hattinger Straße.

Flächengröße der westlichen Fläche ca. 175 m²;
Flächengröße der östlichen Fläche ca. 1.400 m²

Erläuterungen:

Die Versickerungsstellen befinden sich in einer als Grünland genutzten Fläche.

Die Steilböschungen sind mit natürlichem Gehölzsaum bestanden. Der Versickerungsbereich befindet sich ca. 3 bis 5 m unter Flur.

Nach § 22 a) und b) LG werden die Versickerungsstellen insbesondere aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart festgesetzt.

Zusätzliches Verbot:

12. Verfüllen der Bereiche durch Müll oder sonstige Stoffe.

Erläuterung:

Die westliche Versickerungsstelle ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3.3.10

Geologischer Aufschluß Plattensandstein

in Schwelm, an der Ostseite der Hattinger Straße

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 7-fache Kleinfältelung des oberdevonischen Plattensandsteins.

Der Aufschluß ist fast vollständig zugewachsen, so daß er trotz Hinweistafeln nicht mehr erreichbar ist.

Nach § 22 a) und b) LG wird der Aufschluß insbesondere aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit und Eigenart festgesetzt.

Zusätzliche Gebote:

3. Freistellung des Bereiches von Gehölzaufwuchs.
4. Anlage eines kleinen Weges von der Straße zur Felswand.

Erläuterung:

Der Aufschluß ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3.3.11

Bergulme (Ulmus glabra)

in Schwelm, im Garten des Hauses Strückerberger Straße Nr. 92.

Erläuterungen:

Mächtiger, ortsbildprägender Baum mit einem Stammumfang von 270 cm und einer Höhe von ca. 20 m. Der Baum wurde im Jahre 1903 gepflanzt.

3.3.12

Stieleiche (Quercus robur)

in Gevelsberg, an der Krabbenheider Straße, am südlichen Straßenrand westlich der Hofzufahrt.

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 314 cm und einer Höhe von ca. 15 m.

3.3.13

Stieleiche (Quercus robur)

in Gevelsberg, an der Krabbenheider Straße, am südlichen Straßenrand östlich der Hofzufahrt.

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 270 cm und einer Höhe von ca. 15 m.

3.3.14

Zuckerahorn (Acer saccharinum)

in Gevelsberg, an der Westseite der Rochholzallee, östlich "Haus Rochholz"

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 390 cm und einer Höhe von ca. 20 m mit einer besonders ausgeprägten Krone.

3.3.15

entfällt

3.3.16

Platane (Platanus acerifolia)

in Schwelm, östlich der Brunnenstraße im Garten des Friedrichbades, an der westlichen Grundstücksgrenze.

Erläuterungen:

Baum mit einem Stammumfang von 447 cm und einer Höhe von ca. 25 m. Der Baum ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3.3.17

Rotbuche (Fagus sylvatica)

in Schwelm, im Brunnenpark, westlich Haus Friedrichsbad in der Nähe des Hauptparkweges.

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 433 cm und einer Höhe von ca. 25 m.

3.3.18

Rotbuche (Fagus sylvatica)

in Schwelm, im Brunnenpark, westlich Haus Friedrichsbad in der Nähe des Hauptparkweges.

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 362 cm und einer Höhe von ca. 25 m.

3.3.19

Rotbuche (Fagus sylvatica)

in Schwelm, im Brunnenpark, westlich Haus Friedrichsbad in der Nähe des Hauptparkweges.

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 360 cm und einer Höhe von ca. 25 m.

3.3.20

Rotbuche (Fagus sylvatica)

in Ennepetal, im Heilenbeckertal, westlich des Hauses Hesterberg

Erläuterung:

und
Doppelstämmiger Baum mit einem Stammumfang von ca. 550 cm
einer Höhe von ca. 30 m.

3.3.21

Stieleiche (Quercus robur)

in Schwelm, am Gooshaiken am Westrand der Kleingartenanlage

Erläuterungen:

Prägender Baum mit einem Stammumfang von 280 cm und einer Höhe von ca. 20 m. Der Baum weist einzelne trockene Äste auf.

3.3.22

entfällt

3.3.23

entfällt

3.3.24

Schwarznuß (Juglans nigra)

in Schwelm, nördlicher Baum vor dem Gebäude des Stadtarchives im Haus Martfeld.

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 250 cm und einer Höhe von ca. 25 m.

3.3.25

Schwarznuß (Juglans nigra)

in Schwelm, südlich neben Baum Nr. 3.3.24.

Erläuterungen:

Baum mit einem Stammumfang von 294 cm und einer Höhe von ca. 25 m.
Die Bäume bilden zusammen mit dem Haus Martfeld eine den Bereich prägende Einheit.

3.3.26

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

in Schwelm, auf dem Gelände des Hauses Martfeld, in der Nähe der Eisenbahnbrücke.

Erläuterungen:

Baum mit einem Stammumfang von 344 cm und einer Höhe von ca. 25 m.
Der Baum ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3.3.27

Esche (Fraxinus excelsior)

in Schwelm, westlich des Hauses Siepmannsnummer 84.

Erläuterungen:

Baum mit einem Stammumfang von ca. 350 cm und einer Höhe von ca. 25 m.
Der Baum besitzt eine mächtige Krone.

3.3.28

Mammutbaum (Metasequoia Glyptostroboides)

in Schwelm, Bereich Ehrenberg, an einer Wegegabelung.

Erläuterungen:

Landschaftsprägender Baum mit einem Stammumfang von 333 cm und einer Höhe von 25 m.
Kronenschädigung durch das Hineinwachsen von 2 benachbarten Buchen und einer Eiche.

Der Baum ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

Zusätzliches Gebot:

3. Unverzögliche Beseitigung bzw. Rückschnitt der beeinträchtigenden Bäume.

3.3.29
entfällt

3.3.30

Stieleiche (Quercus robur)

in Schwelm, östlich der Beyenburger Straße, an einem Feldweg am Rande des Naturschutzgebietes "Wupperschleife".

Erläuterungen:

Baum mit einem Stammumfang von 360 cm und einer Höhe von 20 bis 25 m.

Der Baum weist einzelne trockene Äste auf.

Zusätzliches Gebot:

3. Beseitigung der in die Krone wachsenden, benachbarten Bäume, insbesondere Fichten.

3.3.31

Buche (Fagus sylvatica)

in Schwelm, unterhalb der Eiche 3.3.30 am Feldweg.

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 350 cm und einer Höhe von ca. 25 m.

Zusätzliches Verbot:

12. das Befestigen von Weidezäunen bzw. Draht im Stammbereich.

Erläuterung:

Der Baum ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3.3.32

Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

in Ennepetal, südlich Königsfeld, an der Straße "Hölzerne Klinke" an der Südseite des Gasthauses "Zur hölzernen Klinke".

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 350 cm und einer Höhe von ca. 15 m.

3.3.33

Stieleiche (Quercus robur)

in Ennepetal-Königsfeld an der B 483, im Vorgarten des Hauses "Hellkötter Nr. 155".

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von 320 cm, einer Höhe von 15 m und einer arttypischen Krone.

3.3.34

Blutbuche (*Fagus sylvatica atropunicea*)

in Ennepetal, Bereich Bransel, im Vorgarten westlich des Haupthauses, südlich des Weges.

Erläuterung:

Baum mit einem Stammumfang von ca. 300 cm und einer Höhe von ca. 15 m.

Die Ausweisung erfolgt insbesondere nach § 22 Buchstabe b) LG wegen der relativen Seltenheit von älteren Blutbuchen in der freien Landschaft.

3.3.35

Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)

in Ennepetal, Bereich Bransel, im Garten östlich des Haupthauses.

Erläuterungen:

Baum mit einem Stammumfang von ca. 350 cm und einer ausgeprägten, besonders schönen Krone.
Der Hauptstamm teilt sich in 2 m Höhe in mehrere Teilstämme.

3.3.36

Roteiche (*Quercus rubra*)

in Ennepetal, Rüggeberg, an der Hesterberger Straße, an der Einfahrt zu Haus Nr. 40.

Erläuterungen:

Mächtiger Baum mit einem Stammumfang von 330 cm und einer Höhe von ca. 15 m.
Der Baum verzweigt sich in 2 m Höhe in zahlreiche, dicke Äste.
Der Baum weist einzelne trockene Äste auf.

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG

Die Flächengröße der geschützten Landschaftsbestandteile beträgt insgesamt ca. 192 ha.

Nach der Darstellung der einzelnen Gruppen von geschützten Landschaftsbestandteilen mit dem jeweiligen Schutzzweck sind die allgemeinen Ver- und Gebote für alle geschützten Landschaftsbestandteile aufgelistet.

Danach sind die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile mit ggf. besonderem Schutzzweck sowie eventuellen speziellen Ver- und Geboten aufgeführt.

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich im wesentlichen um:

- Feuchtstandorte wie Quellbereiche, Bachläufe und Bachtäler, Feuchtwiesen, Kleingewässer,

- reich strukturierte Brachflächen sowie
- ökologisch wertvolle oder landschaftsprägende Altholzbestände, Baumgruppen, Gehölzstreifen oder Baumreihen / Alleen und
- ehemalige Bahntrassen.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Landschaftsbestandteile sind aus der Festsetzungskarte zu ersehen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft nach § 23 LG festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung.

Feuchtstandorte

Die Festsetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgen gemäß § 23 Buchstaben a) und b) LG

- 1) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung der Feuchtstandorte als Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen.
- 2) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und Pflege einer bäuerlichen Kulturlandschaft durch Erhalt der Bachläufe und Kleingewässer einschließlich ihrer Vegetationsstrukturen.

Erläuterungen:

Die Feuchtstandorte sind Kernlebensräume für viele aus der freien Landschaft verdrängte Tier- und Pflanzenarten. Die Anzahl der Feuchtstandorte ist in den letzten Jahrzehnten ständig zurückgegangen, so daß den verbliebenen besondere Bedeutung zukommt.

Quellen sind Lebensraum für viele, nur darauf spezialisierte Pflanzen- und Tierarten. Besondere Bedeutung kommt den Quellen im Winter durch den frostfreien Lebensraum zu. Viele Quellen sind in Stein oder Beton gefaßt oder wurden im Grünland durch Viehtritt stark geschädigt. Diese Quellen können ihre ursprüngliche Funktion damit nicht mehr in vollem Umfang ausüben.

In Verbindung mit benachbarten Feuchtbiotopen wie Bachläufen, Kleingewässern und feuchten Siepen sollen naturnahe Lebensräume gesichert bzw. wieder zurückgewonnen werden. Das gleiche gilt für ursprünglich naturnahe Bachläufe und Feuchtwiesen, die durch Viehtritt geschädigt oder begradigt bzw. aufgeschüttet worden sind.

Durch menschliche Einflüsse nicht wesentlich veränderte Feuchtstandorte sind auch im Plangebiet recht selten geworden und erfordern so besonderen

Schutz.

Brachflächen

Die Festsetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgen gemäß § 23 Buchstabe a) LG

- 1) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung oder Entwicklung der Brachflächen mit reich strukturierten Gras-, Kraut- und Hochstaudenfluren.

Erläuterungen:

Brachflächen mit reich strukturierten Gras-, Kraut- und Hochstaudenfluren haben besondere "Trittsteinfunktion" und sind Lebens- bzw. Rückzugsräume für viele wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Die ökologisch wertvollsten werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, andere Flächen nach § 24 LG "Zweckbestimmung für Brachflächen".

Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Gehölzstreifen und Waldflächen

Die Festsetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgen gemäß § 23 Buchstaben a), b) und c) LG

- 1) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung.

Erläuterungen:

Die Landschaftselemente bzw. -teile sind wichtige Aufzucht-, Nahrungs- und Deckungsbiotope für Tiere und Rückzugsräume für gefährdete Pflanzen. Auch erfüllen sie eine vernetzende Funktion im Biotopverbundsystem.

- 2) zur Belebung und Giedering des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund der besonderen landschaftsprägenden Funktion.
- 3) zur Abwehr schädlicher Wirkungen aufgrund der Funktion der Gehölzstreifen zur Verbesserung des Kleinklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit usw.. Die Waldflächen erfüllen insbesondere Immissions-, Bodenschutz-, Wasserschutz- und Wasserrückhaltefunktionen (vgl. Waldfunktionskarte NW).

Erläuterungen:

Zum Schutzbereich gehört jeweils die Fläche unter den Baumkronen (Traufbereich) oder der Traufbereich der Sträucher, sofern der Schutzbereich nicht im einzelnen mit dem Schutzgegenstand festgesetzt ist. Angegebene Stammumfänge wurden im Sommer 1993 in 1 m Stammhöhe gemessen.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Landschaftsplanes die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Insbesondere sind im Schutzbereich der Landschaftsbestandteile verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Ufergehölze oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann z. B. auch erfolgen durch:

- Beschädigen des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- Anwendung von Herbiziden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege der Gehölzbestände sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Wald, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.

2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch:

- Lärmen,
- Aufsuchen und Nachstellen,
- Fotografieren oder Filmen,
- freilaufende Hunde.

Die Verbote der §§ 62, 63 und 64 LG sind zu beachten.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich einer einmal im Jahr im Zeitraum vom 01.11. bis 31.01. stattfindenden Gesellschaftsjagd sowie der Abschluß von Rabenvögeln entsprechend der Rabenvogelverordnung vom 25.10.1994, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind, mit Ausnahme von:

- Fütterung von Wild und Anlage von Wildäsungsflächen,
- Errichtung von Jagdkanzeln,
- das Aussetzen von Wild.

Erläuterungen:

Ansitzleitern sollen möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepaßt errichtet werden. Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation sind zu meiden.

unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.

3. gebietsfremde Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.

4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder standortgerechten Gehölzen durchzuführen sowie Baumschulen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen.

Erläuterung:

Das Erstaufforstungsverbot gilt insbesondere zur Offenhaltung der grünlandgeprägten Bachtäler.

5. Silagemieten anzulegen, Klärschlamm oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Erläuterungen:

Eine ordnungsgemäße Düngung ist, sofern in den gebietsspezifischen Festsetzungen nicht anders geregelt, grundsätzlich erlaubt.

6. Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern.
7. Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, es sei denn die Umwandlung dient dem Schutzzweck.
8. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen; hierzu zählt auch die Beseitigung von Stauanlässe, die Entnahme von Grundwasser oder die Änderung des Grundwasserflurabstandes.

Erläuterungen:

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch die Neuanlage von Drainagen; erlaubt sind jedoch normalerweise die Unterhaltung und das Instandsetzen vorhandener Drainagen, es sei denn, bei den gebietsspezifischen Regelungen wird etwas anderes bestimmt.

9. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt stehender oder fließender Gewässer oder deren Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören;

Erläuterung:

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

unberührt bleiben Maßnahmen zur rechtmäßigen Gewässerunterhaltung mit der Maßgabe, daß diese im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen sind sowie Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen.

10. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.
11. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern.
12. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NW zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;

Erläuterungen:

Zu den baulichen Anlagen zählen auch

- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Zeltplätze,
- Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art,
- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

13. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder wesentlich umzugestalten.
14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Werbeanlagen oder Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, anzubringen oder zu errichten.

Erläuterung:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

15. Flächen im geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Wege, Straßen, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten, zu fahren, Kraftfahrzeuge abzustellen;

Erläuterung:

Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

unberührt bleibt das Betreten oder Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder im Rahmen von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sowie das Betreten und der Einsatz von Jagdgebrauchshunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Betreten im Rahmen der Ausübung der rechtmäßigen Fischerei sowie das Betreten zur Durchführung von Pflegemaßnahmen durch die oder im Auftrag der unteren Landschaftsbehörde.

15a. Hunde frei laufen zu lassen.

16. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Wassersport zu treiben sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

unberührt bleibt das Befahren von Gewässern zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei.

17. zu lagern oder Feuer zu machen.

18. Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben sowie mit Drachenseglern und Hängegleitern zu starten oder zu landen;

Erläuterung:

Zu den Flugmodellen zählen auch Lenkdrachen.

19. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Gebote:

Die Gebote umfassen großenteils Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Zur Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

1. Aufstellen von Pflege- und Entwicklungs- bzw. Nutzungsplänen mindestens für die geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 5, 11, 23, 32, 45, 48, 62 und 64.

Die Pläne bestimmen die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowohl inhaltlich als auch räumlich näher.

Erläuterungen:

Die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen wird aufgrund der differenzierten Struktur und Größe der geschützten Landschaftsbestandteile mit entsprechend unterschiedlichen Pflegemaßnahmen notwendig. Es soll so gewährleistet werden, daß die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage umfassender Untersuchungen optimal auf die ökologische Situation und evtl. Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteiles abgestimmt werden können.

Die unter "Gebote" aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere der Wiederherstellung von Quellen, gebietstypischen Bachauen mit Feuchtwiesen und naturnahen Gehölzbeständen.

Die naturnahen Bestandteile der geschützten Landschaftsbestandteile sind neben den Naturschutzgebieten wichtige Vernetzungsräume für viele aus der freien Landschaft verdrängte Tier- und Pflanzenarten. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind gleichzeitig wichtige Bindeglieder bzw. "Trittsteinbiotope" bei der Vernetzung von Lebensräumen.

2. Grünlandflächen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen entsprechend dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (in der jeweils gültigen Fassung; ein Auszug des Kulturlandschaftsprogramms liegt dieser Satzung zur Kenntnis und Information bei) extensiv zu bewirtschaften, soweit nicht gebietsspezifische Regelungen festgesetzt sind.
- 2a. Großseggenriede und Hochstaudenbestände sind bei Notwendigkeit ab dem 1. Juli abschnittsweise zu mähen unter Abfuhr des Mähgutes.

Erläuterungen:

Die zeitliche Begrenzung der Grünlandnutzung dient insbesondere dem Schutz bodenbrütender Vogelarten, aber auch anderer Tierarten, wie z. B. Insekten, die einen ungestörten Lebensraum für ihre Entwicklungsphase benötigen. Zugleich soll der Erhalt gebietstypischer, feuchter Kraut- und Staudenfluren, insbesondere in den Bachtälern, gesichert werden.

3. Entlang der Bachläufe sind etwa 3 m breite Säume nach Maßgabe vertraglicher Regelungen aus der Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung weitgehend zu überlassen. Diese Kraut- und Hochstaudensäume sind ca. alle 5 Jahre abschnittsweise zu mähen mit Abfuhr des Mähgutes.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient insbesondere der Schaffung von Pufferzonen zum relativ intensiv landwirtschaftlich genutzten Umland und somit einer Verminderung von Nährstoffeintrag in den Bachbereich.

Zusätzlich dient sie dem Schutz von Bachuferzonen und Gehölzen vor Schäden durch Viehtritt.

Wenn nötig, müssen diese Säume zusammen mit den Uferzonen abgezäunt werden.

4. Pflege zum Erhalt von bachbegleitenden, naturnahen Gehölzstreifen und sonstigen naturnahen Gehölzbeständen: Bei überalterten Gehölzstreifen sind die ausschlagfähigen Gehölze im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar abschnittsweise, zeitlich versetzt auf den Stock zu setzen, einzelne Bäume sind als Überhälter zu belassen. Diese Maßnahmen sind ca. alle 20 Jahre erforderlich.
5. Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Kleingewässern wie Weihern, Teichen und Tümpeln in einem naturnahen Zustand:
 - mechanische Entschlammung im Bedarfsfall,

- regelmäßige Vegetationskontrolle,
- Instandsetzung von Dämmen und anderen Stauanlagen zum Zwecke einer dauernden Wasserhaltung.

Erläuterung:

Bei Bedarf sind Einfriedungen zum Schutz von Ufer und Vegetation vor Schäden durch Viehtritt anzulegen, dabei Beibehaltung einer Tränkmöglichkeit für das Weidevieh.

Alle Pflegemaßnahmen sind nur in der Zeit von Ende September bis Anfang November durchzuführen.

Erläuterung:

Durch die zeitliche Begrenzung der Maßnahmen werden Störungen in der Brut-, Laich- und Überwinterungszeit vermieden.

6. Pflegemaßnahmen für Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Waldflächen:

- Pflegemaßnahmen für Alleen, Baumreihen und Baumgruppen:
Ausschneiden abgebrochener und abgestorbener Äste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.
Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Bäume durch Bäume der gleichen Art.
- Pflegemaßnahmen für Waldflächen:
Naturnahe forstliche Nutzung durch u.a. femel- oder plenterartige Bewirtschaftung mit Naturverjüngungen und Verlängerung der Verjüngungszeiträume.
Belassung von Totholz auf den Flächen und Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen sowie alten, starken Einzelbäumen von wirtschaftlich geringerem Wert.

Der Leitfaden der LÖBF im forstbehördlichen Fachbeitrag für Umtriebszeiten und Zieldurchmesser der wichtigsten Wirtschaftsbaumarten ist zu beachten und anzuwenden.

Möglichst soll eine einzelstammweise Zielstärkennutzung durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Weitere, speziellere forstliche Festsetzungen werden nach § 25 LG festgesetzt.

Insbesondere sollen innerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile:

- Waldflächen nicht mit Kahlschlägen über 0,3 ha zusammenhängender Flächengröße endgenutzt werden,
- die Flächen beiderseits von Bächen in einer Breite von jeweils 20 m jeweils ausschließlich einzelstammweise genutzt werden,
- nicht boden- und standortgerechte Bestände, insbesondere aus Nadelholz, möglichst schon vor Erreichen der Nutzbarkeit in bodenständige und standortgerechte Laubholzbestände umgewandelt werden,
- Wiederaufforstungen im wesentlichen mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation vorgenommen werden, Schonung des Waldbodens bei der Ernte durch Feinerschließung der Bestände mit Rückgassen und Verwendung bodenverdichtungsmindernder Bereifung.

Durch die Maßnahmen soll ein vielschichtig strukturierter Waldbestand geschaffen bzw. erhalten werden, der Lebensräume für eine möglichst hohe Zahl darauf spezialisierter Tier- und Pflanzenarten bietet.

- **Die Pflege von Kopfbäumen**, die Bestandteil vieler geschützter Landschaftsbestandteile sind, wird unter 3.4.83 geregelt.

Eventuelle Abweichungen der Maßgaben sind bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben.

Alle Pflegemaßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und ggf. mit dieser abzustimmen.

7. Entfernung von Müllablagerungen.
8. Ausschließlich Verwendung von Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation in naturnaher Mischung bei allen Anpflanzungen.
9. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich dem Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Erläuterungen:

Die bei den Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile aufgeführten Maßnahmen sowie die Empfehlungen zur forstlichen Bewirtschaftung sind im wesentlichen gesondert nach § 25 LG (besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung) sowie nach § 26 LG (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) festgesetzt.

Spezielle Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile:

Im einzelnen werden folgende geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt und zusätzlich zu den allgemein gültigen gebietspezifische Festsetzungen getroffen:

3.4.1

Ehemalige Bahntrasse mit Böschungen

in Gevelsberg-Silschede, westlich der Esborner Straße

Flächegröße ca. 8,27 ha

Erläuterungen:

Ehemalige Bahntrasse mit bis zu 20 m hohen Einschnittsböschungen. Die Böschungen sind außer bei Felssteilhängen dicht mit strukturreichen Gehölzen bewachsen. Die feuchten und kühlen unteren Böschungsbereiche und die Sohle weisen ein spezielles Mikroklima auf mit mehreren dafür typischen Farn- und Moosarten. Durch die besonderen Standortbedingungen mit Gräben und Tümpel am Gleiskörper haben sich bedeutende Amphibien- und Insektenpopulationen eingestellt.

Die Flächen im Bahntrassenbereich weisen mehrere Tier- und Pflanzenarten der "Roten Liste" NRW auf.

Neben der besonderen ökologischen Bedeutung der Trasse sind die offenen Felswände aus geowissenschaftlichen Gründen bedeutend.
Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 27 (nördlicher Teil) näher charakterisiert.

Zusätzliches Verbot:

20. die Anlage eines Rad-, Reit- oder Wanderweges.

Zusätzliches Gebot:

10. Freihalten der Trasse und der begleitenden Gräben von aufkommendem Gehölzwuchs und Entschlammung der begleitenden Wassergräben.

3.4.2

Kleingewässer

in Schwelm-Heberge

Erläuterung:

Teich in brachgefallenem Siepen mit großer Bedeutung als Amphibienlaichgewässer.

3.4.3

Siepen

in Wetter-Grundschtötel, südlich der Schwelmer Straße

Flächengröße ca.0,77 ha

Erläuterungen:

Der Siepen in relativ intensiv ackerbaulich genutztem Umland wird in seinem Nordteil als Grünland genutzt. Dieses weist Feucht- und Quellbereiche auf. Unterhalb ungenutzter Siepen mit Feuchtbereichen, randlich Obstbaumpflanzungen.

Zusätzliches Gebot:

10. Mahd der Grünlandfläche im nördlichen Teil alle 5 Jahre mit Abfuhr des Mähgutes.

3.4.4

Kleingewässer

in Gevelsberg, nördlich Asbeck

Erläuterungen:

Teich mit artenreicher Feuchtvegetation, aber ohne Gehölze. Bedeutendes Amphibienvorkommen.
Die Fläche dient als Rückzugsraum insbesondere für Amphibien und als Puffer zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung.
Die Fläche umfaßt auch einen Teil der westlich angrenzenden Brachfläche, und zwar bis 40 m westlich des Teiches.

3.4.5

Laubwaldkomplex

in Gevelsberg, zwischen der Schwelmer Straße und dem Hedtberger Bach.

Flächengröße ca.3,2 ha

Erläuterungen:

Von Quellrinnen durchzogener Buchenaltholzbestand, am Bach auch Erlen. Der größte Teil der Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 28 näher charakterisiert.

3.4.6

Ehemalige Bahntrasse und Feuchtflächen

in Gevelsberg, von der Ortslage Silschede im Norden bis etwas südlich der Autobahn A 1.

Flächengröße ca.7,08 ha

Erläuterungen:

Trasse mit Schotterfläche, randliche Böschungen, teils Einschnitt, teils Damm; mit Gehölzen bewachsen. An den Rändern der Trasse teilweise wasserführende Gräben und Tümpel. Im Bereich der Kläranlage ungenutzte, teilweise mit Schilf bestandene Flächen.

Die Trasse mit den begleitenden Feuchtbereichen und Gehölzbeständen bildet ein bedeutendes Vernetzungsbiotop.

Die Flächen sind im ökologischen Fachbeitrag als mittlerer Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 27 näher charakterisiert.

Zusätzliches Verbot:

20. die Anlage eines Rad-, Reit- oder Wanderweges.

Zusätzliche Gebote:

10. Freihaltung der Schotterflächen von Gehölzaufwuchs zur Sicherung von Trockenstandorten.

11. Natürliche Entwicklung der ungenutzten Flächen an der Kläranlage.

12. Entschlammung der trassenbegleitenden Wassergräben.

13. Die östliche Böschung des Eisenbahnabschnittes südlich des Silscheder Tunnels sollte vom Unterholz und Buschwerk soweit freigehalten werden, so daß der geologische Aufschluß erkennbar und zugänglich bleibt.

3.4.7

Hainbuchenhecke

in Gevelsberg-Silschede, nördlich Strünkede

Länge der Hecke ca. 170 m

Erläuterungen:

Teilweise durchgewachsene Hecke aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) als Grenze zwischen Weide und Weg bzw. Buchenwald.

Der letzte Schnitt erfolgte vor ca. 30 Jahren in 1 m bis 1,5 m Höhe. Gefährdung durch Verschattung durch die benachbarten, größer werdenden Rotbuchen.

Die Hecke stellt ein Beispiel historischer Landnutzung dar.

Zusätzliche Gebote:

10. Rückschnitt der Hecke auf den ursprünglichen Schnittansatz von 150 cm.
11. Wiederholen des Schnittes ca. alle 5 Jahre zum Erhalt der Heckenform.
12. Ergänzung abgängiger Gehölze durch Pflanzen der gleichen Art.
13. Im Bedarfsfall Entfernung einiger benachbarter Rotbuchen, um Beeinträchtigungen der Hecken zu vermeiden.

3.4.8

Kleingewässer

in Gevelsberg, südlich der Bremsenstraße.

Erläuterungen:

Teich zwischen Wald und Weide mit Feuchtvegetation. Amphibienlaichgewässer.

Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 89 näher charakterisiert.

3.4.9

Teich

in Gevelsberg, an der Westseite der Eichholzstraße südlich Stockey

Erläuterungen:

Ehemalige Viehtränke im Grünland mit Abzäunung. Feuchtvegetation vorhanden. Partielle Beschattung durch eine Eiche. Der Feuchtbereich hat große Bedeutung als Amphibienlaichgewässer. Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 91 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahme:

- Langfristig partielle Entschlammung des Teiches unter Schonung vorhandener Feuchtvegetation.

3.4.10

Tal des Fleckenbrucher Baches

in Gevelsberg, östlich der Eichholzstraße

Flächengröße ca. 13,79 ha

Erläuterungen:

Naturnaher Bachverlauf mit streckenweise Ufergehölzen, begleitend Feuchtbereiche; Quelltümpel südlich der Silscheder Straße. Viehweidenutzung des Tales. Nördlich der Silscheder Straße ausgedehnte strukturreiche Naßbrache. Grünlandrand mit dichten Hecken. Nördlich des Berger Sees ausgedehnte Sumpfbereiche mit Feuchtvegetation, Seeufer stark gebuchtet mit dichtem Bestand aus Binsen und anderen Horstgräsern. Der größte Teil des Bachtals ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr.56 und 93 näher charakterisiert.

Zusätzliche Gebote:

10. Jährliche abschnittsweise Mahd der nassen Brachfläche nördlich der Silscheder Straße im 5jährigen Rhythmus ab dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes.
11. Verbesserung der Wasserqualität des Baches durch Verminderung der Schmutzwassereinleitungen.

Spezielle Maßnahme:

- Anlage eines Gehölzstreifens südlich der Silscheder Straße am westlichen Talrand zur Ackerfläche als Pufferzone.

3.4.11

Naßgrünlandfläche

in Gevelsberg, im Berger Bachtal

Flächengröße ca. 0,41 ha

Erläuterungen:

Reich strukturierte, nasse Grünlandbrache mit umfangreicher Feuchtvegetation und Tümpeln.

Die Fläche zeichnet sich besonders durch die hohe Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren aus.

Zusätzliches Gebot:

10. Jährliche abschnittsweise Mahd im 5jährigen Rhythmus jeweils ab dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes.

3.4.12

Bremker Bachtal

in Wetter, westlich der Straße "An der Kohlenbahn" bis zur Stadtgrenze Hagen.

Flächengröße ca. 1,17 ha

Erläuterung:

Stark gegliedertes Bachtal mit Brach- und Feuchtflächen.

Spezielle Maßnahme:

- Pflanzung von Erlengruppen am Bachufer zur Verminderung der Bachverkrautung.

3.4.13

Talabschnitt der Stefansbecke

in Gevelsberg, Bereich Sauerbruch.

Flächengröße ca. 6,66 ha

Die südliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles bildet im westlichen und östlichen Teil die verlegte Stefansstraße.

Erläuterungen:

Überwiegend naturnah mäandrierender Bach mit Ufergehölzen im westlichen und östlichen Teil. Begleitend Naßwiesen, Naßbrachen und Weideflächen.

Eingezäuntes Regenrückhaltebecken im mittleren Teil.

Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope mit den Nrn. 24 und 98 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahmen:

- Anlage von Ufergehölzpflanzungen in den gehölzlosen Uferabschnitten,
- Verbesserung der Wasserqualität des Baches.

3.4.14

Siepen mit Bachlauf

in Gevelsberg, westlich der Habichtstraße und Eingangsbereich des Tunnels der ehemaligen Bahntrasse

Flächengröße ca. 3,60 ha

Erläuterungen:

Als Viehweide genutzter Siepen mit 3 Teilbrachen mit Feuchtstellen. Randlich Steilböschungen mit Schäden durch Viehtritt. Im Südwesten mittelaltes Eichenwäldchen. Der Eingangsbereich des Tunnels mit Seitengräben und angrenzenden Waldflächen ist für Amphibien ein besonders wertvoller Lebensraum.

Spezielle Maßnahmen:

- Anlage von Gehölzstreifen auf den Böschungen,
- einzelstammweise Endnutzung des Eichenbestandes,
- Wiederaufforstung mit bodenständigen und standortgerechten Baumarten,
- Freihalten der Trasse und begleitenden Gräben von aufkommendem Gehölzbewuchs und Entschlammung der begleitenden Wassergräben.

Die Maßnahmen sind mit der Bauleitplanung abzustimmen und gelten bis zu deren Realisierung.

Die Sicherung des Siepens sollte durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen.

Der Siepen eignet sich als Grünzone innerhalb eines Baugebietes.

3.4.15

Buchenhochwald

in Gevelsberg, südlich der Westfelder Straße

Flächengröße ca. 5,72 ha

Erläuterungen:

Landschaftsprägender Buchenwald mit Altholzbeständen und einem bedeutenden Laichgewässer am Ostrand des Waldes.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 49 und 90 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahme:

- Entschlammung des Teiches zur Sicherung einer beständigen Wasserfläche.

3.4.16

Naßbrache

in Gevelsberg, nördlich Haus Rochholz, östlich der Eichholzstraße

Flächengröße ca. 0,16 ha

Erläuterungen:

Reich strukturiertes Vegetationsmosaik auf Grünlandbrache mit randlichem Bachlauf und Gebüsch.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 94 näher charakterisiert.

Zusätzliches Gebot:

10. Jährliche abschnittsweise Mahd im 5jährigen Rhythmus ab dem 1. September unter Abfuhr des Mähgutes.

3.4.17

Unteres Fleckenbrucher Bachtal

in Gevelsberg-Knapp, im Tal der Ennepe, südlich der Bahntrasse.

Flächengröße ca. 2,34 ha

Erläuterungen:

Naßgrünland am Bach. Der naturnahe Bach selber weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und wird von Ufergehölzen begleitet.

Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 96 näher charakterisiert.

3.4.18

Gehölzinsel, Baumreihe, Bachversickerung und Höhle im devonischen Massenkalk
in Schwelm-Korthausen, nördlich der Gevelsberger Straße

Flächengröße ca. 0,53 ha

Erläuterungen:

Ca. 10 m tiefer Einschnitt in Weidefläche, Böschungen dicht mit Gehölzen bestanden.

In der Einschnittssohle Quelle, Bachlauf mit Versickerung, Höhle und Feuchtvegetation, Beobachtung der Schichtgrenze Massenkalk zum Flinzschiefer.

Schäden durch absteigendes Weidevieh.

Das westlich angrenzende Weideland wird als Pufferzone miteinbezogen. Angrenzend eine ältere Baumreihe aus Hainbuchen, Stammumfänge bis 2 m, Höhe 10 - 15 m.

Zusätzliches Gebot:

10. Extensivierung der einbezogenen Weidefläche wie unter Gebot Nr. 2 angegeben.

Spezielle Maßnahme:

- Abzäunung des Einschnittes als Schutz vor eindringendem Weidevieh.

3.4.19

Buchenhochwald mit Quellsiepen und Bach
in Schwelm, nördlich des Voßberger Weges

Flächengröße ca. 3,55 ha

Erläuterung:

Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Nr. 11 näher charakterisiert.

3.4.20

Buchen-Eichenwald mit Quellsiepen und Bach
in Schwelm, nördlich der Wittener Straße

Flächengröße ca. 2,80 ha

Erläuterung:

Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Nr. 16 näher charakterisiert.

3.4.21

Baumreihe und Allee
in Schwelm, an der Wittener Straße

37 Linden (*Tilia platyphyllos*) an der Wittener Straße.

18 Linden in Alleeform einschließlich zweier Neupflanzungen an der Hattinger Straße, südlich der Gevelsberger Straße.

Erläuterung:

Die Stammumfänge der Bäume betragen bis 220 cm, die durchschnittliche Höhe beträgt ca. 15 m.

Spezielle Maßnahme:

- Pflanzung von 7 Linden zur Ergänzung der Baumreihe an der Wittener Straße im unbebauten Teil nördlich der Gevelsberger Straße.

3.4.22

Reich strukturierte Brachfläche

in Schwelm, westlich Linderhausen, an der Chamottestraße.

Die Festsetzung gilt bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Der Bereich sollte über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan auch weiterhin gesichert werden.

Flächengröße ca. 1.54 ha

Erläuterungen:

Ruderalfläche mit Staudenfluren, Gebüsch und Grünlandbrachen. Tümpel als Laichgewässer für Amphibien.

Hohe Bedeutung des inselartigen Gehölzbestandes als Rückzugsraum für Vögel.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag unter der Nr. 14 näher charakterisiert.

Zusätzliches Gebot:

10. Freihalten der Brachflächen durch mechanische Beseitigung aufkommenden Gehölzbewuchses im Bedarfsfall.

3.4.23

Naturnaher Eichenwald

in Gevelsberg, südlich der Rosendahler Straße

Flächengröße ca. 1,66 ha

Erläuterung:

Im Waldbereich befinden sich einige Dolinen. Der Wald weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf.

3.4.24

Baumreihe aus Birnen (Pyrus ssp.)

in Schwelm, nördlich der Brunnenstraße, östlich des Bahneinschnittes.

Länge der Reihe ca. 180m.

Erläuterungen:

Landschaftsprägende Birnbaumreihe mit Baumhöhen bis 8 m.

Die Baumreihe ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 21 näher charakterisiert.

Zusätzliches Verbot:

20. Beeinträchtigungen der Bäume oder deren Traufbereiche durch die Nutzung der benachbarten Flächen als Reitgelände sind auszuschließen.

3.4.25

Laubmischwald, Naßwiesen, Kleingewässer und Brache
in Gevelsberg, zwischen Bahnlinie und Haßlinghauser Straße.

Flächengröße ca. 5,18 ha

Erläuterungen:

Reich strukturierter Biotopkomplex mit:

- mittelaltem Laubmischwald mit quelligen Rinnen,
- älterem Laubwald mit Siepen und Erlenbruchresten im Osten,
- brachgefallenem Naßgrünland mit Bach und Tümpeln im Süden,
- Siepen mit Quellzonen und Teich unterhalb,
- verwildertem Garten mit Gebüsch im Süden,
- größeren Brachflächen im Ostteil mit Hochstaudenbeständen und Einzelgehölzen.

Dem Bereich kommt aufgrund seiner Komplexität besondere ökologische Bedeutung zu.

Teile des Bereiches sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 23 näher charakterisiert.

Zusätzliche Gebote:

10. Freihalten der Grünlandbrache im Süden durch mechanisches Entfernen von aufkommendem Gehölzbewuchs im Bedarfsfall.
11. Herausnahme des Quellsiepens im Nordteil aus der Nutzung und natürliche Entwicklung.
12. Pflege der Brachfläche im Ostteil durch abschnittsweise Mahd alle 3 bis 5 Jahre mit Abfuhr des Mähgutes.

Spezielle Maßnahme:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen und standortgerechten Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel.

3.4.26

Reich strukturierte Hecke
in Ennepetal, westlich Büttenberg.

Diese besonders schutzwürdige Hecke, grenzt nördlich an die Brachfläche Nr. 4.1.2 an. Es handelt sich um eine mehrreihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der Lage einen besonders schützenswerten Lebensraum bildet.

Die Länge der Hecke beträgt ca. 300 m.

Zusätzliches Gebot:

Pflegemaßnahme der Hecke: Abschnittsweise "Auf den Stock setzen" der ausschlagfähigen Gehölze alle 10 bis 15 Jahre, dabei Belassung von Überhältern.
Die Schnittmaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

3.4.27

Buchenaltholz

in Gevelsberg, an der Straße "Im Holte"

Flächengröße ca. 1,77 ha

Erläuterungen:

Reich strukturierter Bestand mit ausgeprägter Strauchschicht, Totholz und naturnahem Erlenbach.
Der Wald ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 87 näher charakterisiert.

3.4.28

Hohlweg

in Gevelsberg, am Südrand der Straße "Alter Hohlweg" an der Elberfelder Straße.

Länge des Weges ca. 60 m

Erläuterungen:

Letztes sichtbares Teilstück des oft beschriebenen Hohlweges aus dem Mittelalter, in dem Graf Engelbert ermordet wurde.
Die Reste des Hohlweges sind an der Südseite mit bis zu 8 m hohen, eindrucksvollen Felswänden eingefaßt. Die Fläche der Hohlwegsohle wird z.Zt. gärtnerisch genutzt.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 2 Nr.13 sowie § 23 Buchstaben a) und b) LG.

Nach § 2 Nr.13 LG sind historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten.

Nach § 23 Buchstaben a) und b) LG ist die Festsetzung zusätzlich erforderlich

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wegen des typischen Bewuchses der feuchten Felswand und des darüberliegenden dichten Gehölzstreifens sowie wegen des Lebensraumes vieler Kleintierarten.

Erläuterung:

Die Böschungen und die Felswand bilden relativ seltene Biotoptypen anthropogenen Ursprungs.

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Der Hohlweg hat eine hohe stadthistorische Bedeutung, da an keiner anderen Stelle im Stadtgebiet die mittelalterliche Situation noch so erkennbar ist.

Zusätzliches Gebot:

10. Beseitigung des Füllmaterials im Hohlweg zur Sichtbarmachung der ursprünglichen Wegessohle.

Erläuterung:

Der Bereich sollte zweckmäßigerweise in die öffentliche Hand überführt werden.

3.4.29

Siepen mit Bachlauf und periodischer Bachversickerung
in Gevelsberg, südlich des Mönninghofer Weges.

Flächengröße ca. 3,44 ha

Erläuterungen:

Ungenutzter Siepen mit kleinem Bach und teilweise feuchten Wiesenflächen. Am Rande Gehölze und angrenzend im Süden Waldflächen. Im Westen zwei kleinere Teiche und eine periodische Bachversickerung.

Zusätzliches Gebot:

10. Verhinderung einer Verbuschung der Wiesenflächen durch mechanische Beseitigung aufkommenden Gehölzbewuchses im Bedarfsfall.

Erläuterungen:

Die Festsetzung gilt bis zur Realisierung der Bauleitplanung - Wohnbaufläche -. Nach Möglichkeit sind Teile der Fläche durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

Spezielle Maßnahmen:

- Entfernung der künstlichen Teicheinfassung beim westlichen Teich unter Wahrung des Aufstaus,
- Freilegung der Versickerungsstelle

3.4.30
entfällt

3.4.31

Magerweide und Quellsumpf
in Gevelsberg, östlich der Friedhofstraße

Flächengröße ca. 0,7 ha

Erläuterungen:

An der Nordseite des Stadtwaldes gelegene Wiesenfläche, die im nördlichen Teil feucht ist. Hier ist Feuchtvegetation vorherrschend, während im Süden Magerkeitsanzeiger vorkommen. Ergänzend sind Quellbereiche mit anschließenden, kleineren Bächen vorhanden. Auf der Fläche ist das Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzen und Tierarten festgestellt worden. Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 97 näher charakterisiert.

3.4.32

Hecke aus Stechpalmen (Ilex aquifolium)

in Ennepetal-Voerde, an der Zufahrt zur Hoflage "Nieland".

Länge ca. 15 m

Erläuterungen:

Hecke aus baumartigen Ilexsträuchern mit Höhen von 8 bis 10 m. Die Hecke ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

Zusätzliches Gebot:

10. Verhinderung einer Unterdrückung der Stechpalmen durch die Konkurrenz benachbarter Gehölze durch regelmäßige Kontrollen. Im Bedarfsfall sind die anderen Gehölze zu beseitigen oder zu beschneiden.

3.4.33
entfällt

3.4.34
entfällt

3.4.35
entfällt

3.4.36
entfällt

3.4.37
entfällt

3.4.38

Älterer Waldbestand

in Schwelm, östlich der A 1, nördlich Vörfken.

Flächengröße ca. 6,36 ha

Erläuterungen:

Überwiegend Buchen-Eichenwald, im Norden kleinparzellierter Eichen-Hainbuchenwald mit sehr artenreicher Krautschicht auf kalkhaltigem Untergrund. "Erlenhöhle" als Winterquartier für Fledermäuse, Baumgruppe und Ponordoline mit einer 80 m langen Ponorhöhle.

Die Flächen sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 3 und 4 näher charakterisiert.

Die Höhle ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3.4.39

Aufgelassener Steinbruch

in Schwelm, westlich der Hattinger Straße.

Flächengröße ca. 0,42 ha

Erläuterungen:

Stark strukturierter Steinbruch mit dichtem Gehölzbestand sowie zahlreichen Felsspalten und einer Höhle.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 6 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahme:

- Sicherung der Höhle wegen ihrer potentiellen Bedeutung als Fledermausquartier durch Anbringen eines Fledermausgitters.

3.4.40

Ehemalige Bahntrasse in Schwelm

in Schwelm, nördlich der Talstraße.

Flächengröße ca. 1,50 ha

Erläuterungen:

Ehemalige Bahntrasse als Damm oder Einschnitt. Kalksteinhänge mit artenreicher Flora.

Die Flächen sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 1 näher charakterisiert.

Zusätzliches Gebot:

10. Belassen von Schotterflächen auf der Bahntrasse durch mechanische Beseitigung aufkommenden Gehölzbewuchses im Bedarfsfall. Auch die Nordhänge sind bei Bedarf zu entbuschen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Entwicklung einer Trockenpioniervegetation auf den Schotterflächen.
Die Bahnstrecke ist formell noch nicht endwidmet. Eine Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke kann durch diese Festsetzung nicht verhindert werden.

3.4.41

Baumreihen und Baumgruppe aus Sommerlinden (Tilia platyphyllos)

in Schwelm, auf dem Friedhof, nördlich der Barmer Straße.

Erläuterungen:

Dominierende, ältere Lindenreihe entlang von Hauptwegen, rechteckig angeordnet mit insgesamt 32 Bäumen.
Lindengruppe aus 6 Bäumen an der Südseite der Trauerhalle.
Stammumfänge bis 300 cm; Baumhöhen durchschnittlich 15 - 20 m.

3.4.42

Gartenbrache und Teich

in Schwelm, westlich der Brunnenstraße, östlich der Bahntrasse.

Flächengröße ca. 0,5 ha

Erläuterungen:

Reich strukturierte Gartenbrache. Teich, aber artenreiche Ufervegetation.
Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 22 näher charakterisiert.

Zusätzliches Gebot:

10. Kontrolle des Bärenklaus und ggf. mechanische Bekämpfung gegen eine zu große Ausweitung der Bestände.

3.4.43

Bachlauf der Schwelme

in Schwelm, im Martfelder Wald

Flächengröße ca. 5,31 ha

Erläuterungen:

Gering verschmutzter Bachlauf, begleitend Laubmischwald, nasse Grünlandbrachen und Weiher.
Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 26 näher charakterisiert.

Zusätzliches Gebot:

10. Offenhalten der Brachflächen durch mechanische Beseitigung aufkommenden Gehölzbewuchses im Bedarfsfall.

Spezielle Maßnahmen:

- einzelstammweise Endnutzung der Waldflächen;

- Wiederaufforstung mit bodenständigen und standortgerechten Baumarten;
- geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Orchideenstandortes.

3.4.44

Teich mit Gehölzbestand

in Schwelm, an der Schwelmestraße

Flächengröße ca. 0,14 ha

Erläuterungen:

Feuerlöschteich mit naturnaher Ufervegetation und Gehölzbeständen. Der Teich hat große Bedeutung als Amphibienlaichplatz. Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 29 näher charakterisiert.

3.4.45

Hecke aus Stechpalmen (Ilex aquifolium)

in Schwelm, südlich der Straße "Am Weißenfeld"

Länge ca. 100 m

Erläuterung:

Die landschaftsprägende, ca. 4 m hohe Hecke ist teilweise durchsetzt mit anderen Gehölzen. Die Hecke ist lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen. Sollte die Hecke mit in ein Bbauungsplangebiet aufgenommen werden, sollten entsprechende Festsetzungen den Bestand der Hecke gewährleisten.

Spezielle Maßnahme:

- Entfernung der Laubgehölze in der Hecke und Pflanzung von insgesamt ca. 40 lfd. m Ilex in die Lücken. Hierdurch soll die ursprünglich durchgehende Hecke wiederhergestellt werden.

3.4.46

Quellbereich

in Schwelm Ehrenberg/Steinhauser Berg

Erläuterung:

Quellbereich mit Erlenbestand, großflächig und mit ausgeprägtem Bestand an Torfmoosen.

3.4.47

Kleingewässer

in Schwelm südlich Obernhagen

Erläuterung:

Teich am Rande des Waldes mit großer Bedeutung als Amphibienlaichgewässer.

3.4.48

Bachlauf mit älteren Gehölzen

in Ennepetal, bei Holthausen, nördlich der Klinik Königsfeld.

Flächengröße ca. 0,81 ha

Erläuterungen:

Quellbereich, Bachlauf, Tümpel, begleitet von älterem Gehölzsaum inselartig in landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Der Quellbereich ist beeinträchtigt durch die Anlage eines Aufstaus mit wechselnden Wasserständen.

Bachlauf durch Anlage eines Gartens mit Hütte im oberen Bereich teilw.künstlich verändert.

Im Nordteil Tümpel, als Viehtränke genutzt. Bis zum Waldrand am Bach entlang Hochstaudenbestände.

Zusätzliches Gebot:

10. Sicherstellung einer ständigen Wasserhaltung des Aufstaus an der Quelle.

Spezielle Maßnahmen:

- Beseitigung der Hütte und des Mülls am Bach,
- Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes im oberen Teil,
- Abzäunung des Tümpels als Schutz vor Weidevieh, evtl. Schaffung einer neuen Wasserfläche als Viehtränke.

3.4.49

Naturnaher Abschnitt des Holthausener Baches

in Ennepetal, an der Holthausener Talstraße.

Flächengröße ca. 1,89 ha

Erläuterungen:

Ca. 300 m langer Abschnitt mit naturnah mäandrierendem Bach, begleitet von Erlengehölzen und Feuchtwiesen.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 43 näher charakterisiert.

Zusätzliches Verbot:

20. die Düngung der Wiesen.

3.4.50

Naturnaher Talabschnitt des Gertebaches

in Ennepetal-Homberge.

Flächengröße ca. 9,20 ha

Erläuterungen:

Quelltopf südlich des Weges mit kleinem Bach und dichtem Gehölzstreifen.

Unterhalb Viehweiden mit heckenartigen Gehölzbeständen und bachbegleitenden Feuchtbereichen.
Extensiv bewirtschafteter Mischwald mit Quellzonen.
Älterer Buchenbestand am Westhang.

Die Flächen sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 99 näher charakterisiert.

Die Festsetzungen im südlichen Teil des Bereiches gelten nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Der Bereich sollte über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan auch weiterhin gesichert werden.

Zusätzliche Gebote:

10. Ausklammerung der Bachufer aus der Weidenutzung durch Abpflanzung bzw. Abzäunung.
11. Auf den Brachflächen mechanische Beseitigung aufkommenden Gehölzbewuchses im Bedarfsfall.

Spezielle Maßnahme:

- Zupflanzung des Eingangs zum Quelltopf im Straßenrandbereich.

3.4.51

Naturnaher Talabschnitt der Hülsenbecke
in Ennepetal, Hülsenbecker Tal

Flächengröße ca. 8,91 ha

Erläuterungen:

Mittelabschnitt des Hülsenbecker Tales mit Mischwaldbeständen, Feuchtbächen und nicht mehr bewirtschafteten Teichen mit naturnahen Ufern. Im Süden Buchen-Eichenwald. Im Nordteil bachbegleitende Brachflächen mit Gehölzbeständen am Westrand des Tales.
Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 100 näher charakterisiert.

Zusätzliches Verbot:

20. die fischereiliche Nutzung der Teiche, soweit nicht der Bestandsschutz gilt.

Zusätzliches Gebot:

10. Mechanische Beseitigung aufkommenden Gehölzbewuchses auf den Brachflächen im Bedarfsfall.
Im Nordteil, westlich des Baches natürliche Entwicklung der Brachfläche.

3.4.52

Naturnahe Laubwaldfläche
in Ennepetal, nördlich Willringhausen.

Flächengröße ca. 3,08 ha

Erläuterungen:

Laubmischwald aus Buche und Eiche, bis 115-jährig. Südlich angrenzend Quellbereich.
Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 65 näher charakterisiert.

3.4.53

Dahlenbecker Bach mit Nebentälern

in Ennepetal-Oberbauer, nördlich des Behlinger Weges.

Flächengröße ca. 9,47 ha

Erläuterungen:

Im Oberlauf noch unverbaute, naturnah mäandrierende Bäche, im Grünland teilweise an den Talrand verlegt.
Abgezäunte Quellsiepen eines Nebenbaches südlich Kerkenberg.

Westlich Dahlenbecke schmales Bachtal der Hülsenbecke zwischen Baum-schulweg, Aufschüttungen und Waldrand mit Gehölzsaum.

Unterhalb Weidegrünland mit streckenweise erheblichen Uferschäden durch Viehtritt. Teilweise ungenutzte, feuchte Grünlandbrachen. Ältere Buchen-waldbestände auf den Talhängen.
Die Talbereiche sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 101 näher charakterisiert.

Zusätzliches Verbot:

20. Weitere Aufschüttungen im Bachtal westlich Dahlenbecke.

Spezielle Maßnahme:

- Anlage von Ufergehölzpflanzungen an den vegetationslosen bzw. gefährdeten Ufern, ggf. mit Abzäunung zur Verhinderung von Schäden durch Viehtritt.

3.4.54

Siepen mit Quellzone

in Ennepetal, Bereich Bülbringen, westlich der Bülbringer Straße.

Flächengröße ca. 0,35 ha

Erläuterungen:

Innerhalb ackerbaulich genutzter Flächen Quellsiepen mit Bach und begleitenden Feuchtbereichen mit Krautvegetation, aber auch Brennesseln. Im unteren Bereich größerer Teich. Auf den Hängen dichter, älterer Gehölzbestand.

Der Siepen ist im ökologischen Fachbeitrag als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 72 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahmen:

- Anlage eines 3-reihigen Gehölzstreifens an der Westseite des Siepens.
- Entwicklung eines ungenutzten Raines an der Ostseite.

Durch die Anlage der Pufferzonen soll der Nährstoffeintrag durch die benachbarten Ackerflächen vermindert werden.

3.4.55

Bachtal

in Ennepetal-Oberbauer, nördlich des Behlinger Weges.

Flächengröße ca. 0,95 ha

Erläuterungen:

Bachtal am Rande eines Buchen-Eichenwaldes. Bachbegleitend Hochstaudenfluren. Beim angrenzenden, relativ kleinflächigen Weideland Schäden im Uferbereich durch Weidevieh.

Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 77 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahme:

- Beseitigung der Fichtengruppen schon vor der Hiebreife und Nutzung als standortgerechtes Grünland.

3.4.56

Kleingewässer

in Schwelm, südwestlich von Ehrenberg

Erläuterungen:

Teich mit großer Bedeutung als Amphibienlaichgewässer.

3.4.57

Bachtal

in Ennepetal-Oberbauer, nördlich der Breckerfelder Straße.

Flächengröße ca. 1,31 ha

Erläuterungen:

Tal mit Quellbereich und verlandetem Teich im oberen Teil. Sonst teilweise Grünlandnutzung, teilweise Brache mit Mädesüßfluren. Innerhalb der Brachfläche Teich mit artenreicher Ufervegetation.

Zusätzliches Gebot:

10. Sicherung des bestehenden Wasserstandes im unteren Teich.

Spezielle Maßnahmen:

- Entschlammung des oberen ehemaligen Teiches zur Schaffung einer beständigen Wasserfläche.
- Abzäunung des westlichen Bachbereiches zur Verhinderung weiterer Uferschäden.

3.4.58

Baumreihen

in Schwelm, im Tal der Wupper, nördlich der Wupperstraße an einem nach Norden abzweigenden Weg Richtung Dahlhausen.

Erläuterungen:

An der Westseite des Weges von Nord nach Süd:

- 4 Roteichen (*Quercus robur*),
Stammumfänge bis 300 cm;
- 9 Eschen (*Fraxinus excelsior*),
Stammumfänge bis 230 cm;

an der Ostseite des Weges:

- 2 Stieleichen (*Quercus robur*),
Stammumfänge 310 und 280 cm.

Die Höhe der Bäume beträgt 20 bis 25 m.

3.4.59

Traubeneichenwald

in Schwelm, nördlich Weuste.

Flächengröße ca. 2,97 ha

Erläuterungen:

Der ca. hundertjährige Eichenwald stockt auf stellenweise vernäbten Bereichen mit Quelle und Siepen mit Bach.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 13 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahme:

- Einbringung von Erle und Esche in den Siepenbereich.

3.4.60

Zwei Gruppen aus Stechpalmen (*Ilex aquifolium*)

in Schwelm, westlich der Beyenburger Straße, Bereich Vesterberg, südlich einer Hofzufahrt.

Erläuterungen:

Zwei Gruppen mit baumartigen Gehölzen innerhalb einer als Grünland genutzten Fläche. Umfang der stärksten Stämme ca. 80 cm.

Die Ilexgruppen sind lt. Verordnung vom 27.08.1974 bereits als Naturdenkmal ausgewiesen.

3.4.61

Hohlweg

in Schwelm, südlich Vesterberg, an der Beyenburger Straße.

Länge des Weges ca. 170 m, Flächengröße ca. 0,32 ha

Erläuterungen:

Eindrucksvoller alter Hohlweg innerhalb einer Waldfläche.
Durchschnittlich 3 m breiter Weg mit bis zu 5 m hohen Randwällen.
Es handelt sich wahrscheinlich um eine alte Wegeverbindung von Beyenburg nach Schwelm-Winterberg.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 2 Nr.13 sowie § 23 Buchstabe b) LG.

Nach § 2 Nr.13 LG sind historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten.

Nach § 23 Buchstabe b) LG ist die Festsetzung zusätzlich erforderlich zur Belegung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Spezielle Maßnahme:

- Entfernung der sich auf dem Weg befindlichen umgestürzten Baumstämme zur Sichtbarmachung der ursprünglichen Wegesohle.

3.4.62
entfällt

3.4.63
Quellbereich

in Schwelm, östlich der Beyenburger Straße, an einer Hofzufahrt.

Flächengröße ca. 0,06 ha

Erläuterung:

Die Quelle mit Tümpel befindet sich in einer Viehweide.

Spezielle Maßnahme:

- Wiederherstellung eines naturnahen Quellbereiches zum Schutz vor Viehtritt mit Abpflanzung und ggf. Abzäunung.

3.4.64
Hohlweg

in Schwelm, östlich Winterberg.

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Alter Hohlweg mit bis zu 8 m tiefem Geländeeinschnitt. Dichter Gehölzbestand auf den Böschungen.
Der Hohlweg ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 25 näher charakterisiert.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 2 Nr.13 sowie § 23 Buchstaben a) und b) LG.

Nach § 2 Nr.13 LG sind historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten.

Nach § 23 Buchstaben a) und b) LG ist die Festsetzung zusätzlich erforderlich

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion.
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Zusätzliches Gebot:

10. Erhalt der Morphologie des Hohlweges.

3.4.65

Altholzbestand aus Buchen und Eichen
in Ennepetal, an der B 483

Flächengröße ca. 2,85 ha

Erläuterungen:

Landschaftsprägender, über 130 Jahre alter Bestand mit besonderer Bedeutung für Greifvögel und Spechte.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 35 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahme:

- Einleiten der Naturverjüngung.

3.4.66

Unterer Abschnitt des Spreeler Bachtals
in Ennepetal, südlich Heide.

Flächengröße ca. 2,26 ha

Erläuterungen:

Naturnah mäandrierender Bach mit begleitenden Feuchtbrachen. Steilhang als Viehweide genutzt.

Alter Mischwald im westlichen Teil.

Der Bereich ist Teil des im ökologischen Fachbeitrages näher charakterisierten schutzwürdigen Biotopes Nr. 85.

3.4.67

Abschnitt des Spreeler Bachtals
in Ennepetal, östlich des Spreeler Weges

Flächengröße ca. 1,40 ha

Erläuterungen:

Naturnah mäandrierender Bach mit Feuchtgrasfluren. Am östlichen Talrand Buchenwald, am Westrand Geländestufe mit Gehölzbestand. Am Süden angelegtes Feuchtbiotop.

3.4.68

Quellbereich und naturnahes Bachtal
in Ennepetal, östlich Königsfeld

Flächengröße ca. 8,27 ha

Erläuterungen:

Reich strukturierte Biotopkomplexe mit

- Quellbereich und Hochstaudenfluren im Weideland,
- ca. 1.800 m² großer Fischteich mit teilweise naturnahen Ufern,
- unterhalb Bach teilweise von Erlensäumen begleitet, teilweise ohne Ufergehölze,
- begleitend Naßbrachen,
- ältere Gehölzbestände auf den Talrandböschungen,
- zwei kleinere Teiche in Hofnähe mit Bedeutung als Amphibienlaichplätze,
- kleine Seitensiepen mit Quellbächen,
- Laubmischwald aus Eiche und Buche westlich des Tales.

Zusätzliches Verbot:

20. eine fischereiliche Nutzung des Teiches vom 1. Februar bis 30. Juni.

Erläuterung:

Das Gebiet ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 42 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahmen:

- Pflanzung von Ufergehölzen an einigen Streckenabschnitten,
- Zurücknahme des Weidezaunes vom Bachtal auf einer Breite von 20 m zur Schaffung eines durchgehenden extensiv genutzten Talbereiches,
- Umwandlung der Fichtenbestände im östlichen Teil in einen bodenständigen und standortgerechten Laubmischwald schon vor der Hiebreife.

3.4.69

entfällt

3.4.70

Tal des Brebaches mit Nebenbächen

in Ennepetal, an der Kreisgrenze, östlich des Spreeler Weges.

Flächengröße ca. 20,05 ha

Erläuterungen:

Gering verschmutzte Wasserläufe, naturnah mäandrierend. Bachbegleitend Erlenufergehölze, Bach-Röhrichte, Grünlandbrachen und Weideflächen. Weiter östlich, westlich der B 483 Eichenwald mit nassen Rinnen und naturnah mäandrierendem Bach. Westlich fortsetzend mit Erle bestockte Aue mit Bach.

Die Talflächen sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope Nr. 44 und 50 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahme:

- Umwandlung des älteren Fichtenbestandes in der Talau in einen bodenständigen und standortgerechten Laubholzbestand schon vor der Hieb- reife.

3.4.71

Abschnitt der Landwehr aus dem frühen Mittelalter in Ennepetal, an der Kreisgrenze westlich der B 483.

Flächengröße ca. 1,33 ha

Erläuterungen:

Wallgraben, Breite maximal 20 m, Höhe der Wälle ca. 120 cm. Die Anlage liegt in einem Buchen-Eichenwald mit starkem Baumholz.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 2 Nr.13 sowie § 23 Buchstaben a) und b) LG.

Nach § 2 Nr.13 LG sind historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten.

Nach § 23 Buchstaben a) und b) LG ist die Festsetzung zusätzlich erforderlich

1.zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2.zur Belebungs-, Gliederungs- und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterungen:

Der Bereich hat neben einer ökologischen Bedeutung insbesondere eine kulturhistorische Wertigkeit als ehemalige Grenze zwischen Franken und Sachsen.

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 54 näher charakterisiert.

Zusätzliches Verbot:

20. Veränderungen der morphologischen Gestalt der Wallanlage.

3.4.72

Quellbereich, Bachlauf und Teich

in Ennepetal, westlich der Heilenbecker Straße, nördlich Ravensschlag.

Flächengröße ca. 0,77 ha

Erläuterungen:

Quellbereich innerhalb eines als Viehweide genutzten Siepens. Unterhalb Teich mit relativ naturnahen Ufern und anschließendem Bach.

3.4.73

Naturnahes Bachtal

in Ennepetal, an der Heilenbecker Straße, westlich Mühlinghausen.

Flächengröße ca. 0,73 ha

Erläuterungen:

Bruchgefallener, nasser Abschnitt eines Bachtals mit umfangreichen Hochstaudenfluren. Alter Gehölzbestand am Bach.

Zusätzliches Gebot:

10. Offenhalten der Fläche durch mechanische Beseitigung aufkommenden Gehölzbewuchses im Bedarfsfall.

Erläuterung:

Das Gebot gilt nicht für die Entwicklung natürlichen Uferbewuchses.

3.4.74

Quellteich

in Ennepetal, südlich der Heilenbecker Straße bei Ebinghausen.

Erläuterungen:

Quellteich mit Ufervegetation, unterhalb aufgelassene ehemalige Fischteiche mit Sumpfvvegetation und anschließendem Bach.

3.4.75

Abschnitt des Tales der Heilenbecke

in Ennepetal, unterhalb der Talsperre.

Flächengröße ca. 1,13 ha

Erläuterungen:

Stark strukturierter Bereich mit:

- einem aufgelassenen, ehemaligen Aufstauteich mit Bruchsteinmauerwerk und verschlammter Teichsohle mit Feuchtvegetation;
- tiefer Einschnitt in die ehemalige Teichsohle durch den Bach;
- naturnah mäandrierende Heilenbecke mit altem Gehölzsaum;
- älterer Gehölzbestand aus Erlen, Eschen, Eichen und Hainbuchen.

Spezielle Maßnahme:

- Umwandlung des Fichtenbestandes im Tal in einen bodenständigen und standortgerechten Laubmischwald schon vor der Hiebreife.

3.4.76

Quellbereich

in Ennepetal, südlich Rüggeberg

Flächengröße ca. 0,32 ha

Erläuterungen:

Quellbereich mit Quellflur und versickerndem Bach. Einzelne Randgehölze. Der Bereich ist zu einer angrenzenden Viehweide abgezäunt.

Zusätzliches Gebot:

10. Natürliche Entwicklung der Fläche.

Erläuterung:

Die Fläche ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 66 näher charakterisiert.

3.4.77

Baumgruppe aus 6 Winterlinden (Tilia cordata)

in Ennepetal, an der Straße zwischen Herminghausen und Schweflinghausen.

Erläuterungen:

Die Baumreihe mit Stammumfängen bis 220 cm und Höhen bis 15 m befindet sich an der Südseite der Straße.

Die Baumreihe in exponierter Lage ist sehr landschaftsprägend.

3.4.78

Quellbereich mit Bach

in Ennepetal, westlich Schweflinghausen

Flächengröße ca. 0,29 ha

Erläuterungen:

Quelle nördlich der Straße im Fichtenforst, teilweise verlandeter Teich und anschließender Bach. Artenreiche Sumpflvegetation. Der Bereich selbst ist mit einem lockeren Erlenbestand überstellt.

3.4.79

Hainbuchenhecke

in Ennepetal, westlich Schweflinghausen

Länge ca. 460 m

Erläuterungen:

Alte Hainbuchenhecke zwischen Fichtenforst und Weide. Stammumfänge bis 180 cm, Höhe ca. 4 m. Frühere Schnitthöhe in ca. 1 m Höhe über Erdboden, oberhalb mehrfach verzweigt. Hecke in Teilabschnitten lückig bzw. durchsetzt mit einzelnen anderen Gehölzen.

Die Hecke hat wegen ihrer Dimension große Bedeutung als kulturhistorisches Objekt sowie ökologische Bedeutung, insbesondere für Vögel (Höhlenbrüter).

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a) und b) LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Spezielle Maßnahme:

- Ersatzpflanzung von Hainbuchen zur Wiederherstellung einer durchgängigen Hecke.

3.4.80

Grünlandbrache mit Bach

in Ennepetal, nördlich Schweflinghausen

Flächengröße ca. 2,01 ha

Erläuterungen:

Größere Grünlandbrache im Siepen, Bachlauf mit umfangreichen Hochstaudenbeständen.
Östlich angrenzend Steilhang, als Weide genutzt.

3.4.81

Quellbereich im Wald

in Ennepetal, östlich Schweflinghausen

Flächengröße ca. 1,61 ha

Erläuterungen:

Quellflur im Eichen-Buchenwald. Randlich Fichtenbestände. Der Quellbereich hat große Bedeutung als Laichplatz.
Der Bereich ist im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdiges Biotop Nr. 76 näher charakterisiert.

Spezielle Maßnahme:

- Umwandlung des angrenzenden Fichtenbestandes in einen bodenständigen und standortgerechten Laubmischwald.

3.4.82

Quellteich mit Brachfläche

in Ennepetal, an der Ahlenbecke, südlich Schweflinghausen

Flächengröße ca. 2,04 ha

Erläuterungen:

Quellteich und Bach begleitet von umfangreichen Hochstaudenfluren.

Zusätzliche Gebote:

10. Zurücknahme der Weidenutzung um 20 m längs des Baches.

Erläuterung:

Die Maßnahme dient der Schaffung einer Pufferzone.

11. Partielle Mahd innerhalb der Brachfläche in 5jährigem Rhythmus mit Abfuhr des Mähgutes.

3.4.83

Kopfbäume

Geschützt sind alle sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindenden Kopfbäume.

Nach § 23 LG kann sich der Schutz in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Erläuterungen:

Es handelt sich überwiegend um die Kulturform der Silberweide (*Salix alba*) und einige Eschen (*Fraxinus excelsior*). Die Bäume befinden sich im wesentlichen im Bereich von Feuchtstandorten wie in Bachtälern, an Teichen usw..

Eine gesonderte Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a) und b) LG, insbesondere

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund der hohen Bedeutung der Bäume als Nistplatz höhlenbrütender Vogelarten und als Lebensraum von Fledermäusen und zahlreichen Insektenarten.
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Erläuterung:

Die Bäume sind kulturhistorisch bedeutsam als Fortführung der Nutzungsart "Schneitelwirtschaft" und dienen dem Erhalt von wesentlichen Strukturmerkmalen der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Zum Schutzgegenstand gehört auch der Taufbereich der Bäume.

Es gelten die allgemeinen Verbote für alle geschützten Landschaftsbestandteile.

Gebote:

Pflegemaßnahmen:

- fachgerechter Rückschnitt alle 7 bis 10 Jahre; bei kopplastigen, älteren Bäumen kann ein sofortiger Rückschnitt erforderlich sein;

Erläuterung:

Werden Bäume längere Zeit nicht geschnitten, besteht die Gefahr des Auseinanderbrechens.

- bei längeren Kopfbaumreihen oder dicht beieinanderstehenden Gruppen ist, zeitlich versetzt, jeweils nur eine bestimmte Anzahl Bäume zu beschneiden;
- die Schnittmaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Erläuterung:

Die dadurch verursachten Störungen fallen während der Winterruhe nur gering aus.

Die Beseitigung des Reisiges und der Äste richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen.

Erläuterungen:

Nach Möglichkeit sollte ein Teil des Reisigs an geeigneter Stelle in der Nähe des Schnittortes abgelagert werden, um Kleinsäugern und in Bodennähe brütenden Vogelarten Unterschlupf-, Überwinterungs- und Nistplätze anzubieten.

Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten den örtlichen Naturschutzgruppen übertragen werden.

3.4.84 Hecken

Geschützt sind alle sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindlichen Nieder- und Hochhecken.

Nach § 23 LG kann sich der Schutz in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Erläuterungen:

Es handelt sich überwiegend um alte Niederhecken mit einer Höhe von ca. 1,50 - 2,00 m, meist aus Weißdorn (*Crataegus monogyna*), die überwiegend regelmäßig in der Seite und in der Höhe geschnitten werden.

Bei den Hochhecken handelt es sich um Gehölzreihen, die in größeren zeitlichen Abständen geschnitten werden und die durchschnittliche Höhen von 2,00 - 5,00 m aufweisen.

Hauptholzarten sind der Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und die Schlehe (*Prunus spinosa*).

Als Begleitgehölze sind im wesentlichen die Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Eiche (*Quercus*), die Stechpalme (*Ilex aquifolium*), die Haselnuß (*Corylus avellana*) und der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) zu nennen.

Eine gesonderte Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a), b) und c) LG, insbesondere

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund der hohen Bedeutung als Lebensraum für Tierarten und der hohen Vernetzungsfunktion vorhandener Landschaftsbestandteile,
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Zur Fläche der geschützten Landschaftsbestandteile "Hecken" zählen auch der Traufbereich der Sträucher, einschließlich der Kraut- und Hochstaudensäume.

Es gelten die allgemeinen Verbote für alle geschützten Landschaftsbestandteile.

Erläuterungen:

Die Hecken sind wichtige Brut- und / oder Nahrungsbiotope, Überwinterungsquartiere sowie Deckungs- und Schutzbereiche für die meisten aus der freien Feldflur verdrängten Tierarten. Sie tragen wesentlich zur Erhöhung der Strukturvielfalt in sonst relativ intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen bei.

Hecken stellen einen typischen Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft dar. Sie besitzen besonderen Gliederungswert in ausgeräumten Landschaftsteilen.

Hecken hemmen den Einfluß des Windes und haben, je nach Bodenart, Bedeutung für den Erosionsschutz des Bodens, insbesondere bei Gefahr von Wind- und Wassererosionen.

Einige Heckenkomplexe sind im ökologischen Fachbeitrag als schutzwürdige Biotope näher charakterisiert.

Gebote:

Pflegemaßnahmen von Niederhecken:

- Schnitt seitlich und auf der Oberfläche alle 2 bis 4 Jahre.

Pflegemaßnahmen von Hochhecken:

- Abschnittsweise "Auf den Stock setzen" der ausschlagfähigen Gehölze alle 10 bis 15 Jahre, dabei Belassung von Überhältern.

Die Schnittmaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Restbestände ehemaliger Hecken sind durch Nachpflanzungen der gleichen Art zu durchgehenden Hecken zu ergänzen. Dabei sind mindestens zweireihige Pflanzungen anzulegen.

Erläuterungen:

Die durch Schnittmaßnahmen verursachten Störungen der an Hecken gebundenen Tierarten fallen während der Winterzeit nur gering aus.

Wesentliche Heckenpflanzungen werden unter § 26 LG (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) festgesetzt.
Größere zusammenhängende Heckensysteme sind noch in Schwelm, Bereich Linderhausen und Ehrenberg sowie in Ennepetal-Schweflinghausen zu finden.

4. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN gemäß § 24 LG

Nutzungen der Brachflächen, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 widersprechen, sind nach § 34 Abs. 6 LG verboten.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 6 LG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 24 LG widerspricht.

Die genauen Grenzen der Brachflächen und die jeweilige Zweckbestimmung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 24 Abs. 1 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten nach § 24 Abs. 2 LG Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die Überlassung von Brachflächen der natürlichen Entwicklung bzw. das Vorschreiben bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dient insbesondere der Schaffung bzw. Erhaltung von Biotopen mit Trittstein- oder Vernetzungsfunktionen.

4.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen gemäß § 24 Abs. 1 LG

Die nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Durch diese Zweckbestimmung werden sich entsprechend den verschiedenen Sukzessionsstufen jeweils typische Vegetationsstrukturen einstellen, die in der sonst relativ intensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft kaum Entwicklungsmöglichkeiten haben.

Diese Brachflächen besitzen in der Regel zur Zeit (Zeitpunkt der Erarbeitung des Landschaftsplanes) noch keine größere ökologische Bedeutung.

4.1.1

Brachfläche in Schwelm, nördlich der Strückerberger Straße.

Flächengröße ca. 0,67 ha

Erläuterung:

Die Vegetation der Fläche besteht aus Brennesselfluren und Einzelgehölzen.

4.1.2

Brachfläche in Schwelm, nördlich der Kölner Straße, am Rande einer ehemaligen Deponie

Flächengröße ca. 2,83 ha

Erläuterung:

Die Fläche ist relativ unzugänglich und wird von heckenartigen Gehölzstrukturen begrenzt.

4.2 Pflege von Brachflächen gemäß § 24 Abs. 1 LG

Die nachfolgend aufgeführten Brachflächen sind zu pflegen. Sofern nichts anderes angegeben ist, ist auf den Flächen im Bedarfsfall alle 3 bis 5 Jahre zusätzlich aufkommender Gehölzbewuchs mechanisch zu beseitigen.

Die Pflegemaßnahmen dürfen nur in den Monaten September bis einschließlich Februar durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Durch den Aushieb des neu aufkommenden Gehölzaufwuchses wird einerseits eine Verbuschung und langfristige Waldentwicklung verhindert und andererseits die Gras- und Krautvegetation der Brachflächen einer natürlichen Entwicklung überlassen. Diese kontrollierte Sukzession führt gleichermaßen zur Schaffung und Erhaltung vielfältiger, ökologisch wertvoller Lebensräume und zur Erhaltung eines vielfältigen Landschaftsbildes durch Offenhaltung der Brachflächen.

4.2.1 und 4.2.2

Ehemalige Obstgärten zweier abgerissener Hoflagen in Gevelsberg, an der Straße "Im Köttingen" und "Im Neuen Kamp", nördlich der A 1.

Flächengröße ca. 2,5 ha

Die Fläche ist einmal jährlich im Herbst ab September zu mähen mit Beseitigung des Mähgutes. Pflegeschritte an den Obstbäumen dürfen durchgeführt werden.

Abgängige Obstbäume sind durch widerstandsfähige, bodenständige Sorten zu ersetzen. Die abgängigen Bäume sind auf der Fläche zu belassen.

Erläuterungen:

Ungenutzte Flächen mit mehreren Obstbäumen. Die Flächen selbst vermittelt durch hohen Graswuchs einen verwilderten Eindruck.

Durch die extensive Nutzung der Brachfläche wird ein ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteil geschaffen.

Abgängige Bäume bieten insbesondere Lebensraum für Höhlenbrüter und Insekten.

4.2.3
entfällt

4.2.4
entfällt

4.2.5
Brachfläche an der Heilenbecker Straße, im Heilenbecker Bachtal.

Flächengröße ca. 0,57 ha

Die Fläche ist alle 3 bis 5 Jahre zu mähen mit Abfuhr des Mähgutes.

Erläuterung:

Hochstaudenfluren auf feuchtem Untergrund.

5. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG gemäß § 25 LG

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist (§ 25 LG).

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind nach § 35 Abs. 1 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten und in Betriebspläne oder Betriebsgutachten aufzunehmen, soweit nach diesen gewirtschaftet wird.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Erläuterungen:

In § 35 Abs. 2 LG ist geregelt, daß die untere Forstbehörde die Einhaltung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung überwacht und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen kann.

Nach § 69 Abs. 1 und 2 LG kann die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde von den Geboten und Verboten des § 35 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Neben ihrer Bedeutung als Rückzugsgebiete für wildlebende Pflanzen- und Tierarten und den allgemeinen Schutzfunktionen sind in der Waldfunktionskarte des Forstamtes Gevelsberg Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen ausgewiesen:

- Wasserschutzfunktion
- Klimaschutzfunktion
- Sicht- und Immissionsschutzfunktion
- Bodenschutzfunktion und andere.

Daneben werden auch Flächen mit Erholungsfunktionen ausgewiesen.

Neben den genannten Schutzfunktionen kommt den inselartigen Waldflächen in der freien Landschaft eine besondere Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes zu.

Lage und Abgrenzung der Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Unterschieden wird zwischen zwei Festsetzungsarten, die gleichzeitig für fast alle festgesetzten Flächen gelten:

5.1 entfällt

5.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten (ca. 156 ha);

5.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (ca. 153 ha).

Ausnahmen von den Doppelfestsetzungen sind unter den einzelnen Festsetzungen angegeben.

Erläuterungen:

Die Flächenvorschläge sind überwiegend im forstbehördlichen Fachbeitrag des Forstamtes Gevelsberg aufgeführt.

5.2 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Wiederaufforstung nach der Endnutzung zur Erreichung eines Laubwaldes mit bodenständigen und standortgerechten Laubbaumarten.

Die verwendeten Laubhölzer sollen sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren (insbesondere Buchen- und Eichenwälder). Es sind Waldränder nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages anzulegen.

Bei Nadelholzbeständen sollte eine Umwandlung in Laubholzbestände möglichst schon vor der Hiebreife erfolgen.

Vorhandene Grünlandflächen in Bachtälern innerhalb der festgesetzten Flächen sind von einer Wiederaufforstung ausgenommen.

Erläuterungen:

Betroffen sind insbesondere Flächen, auf denen

- a) ein Baumartenwechsel notwendig ist, z. B. Nadelholzbestände in schutzwürdigen Bereichen oder
- b) sich ältere Laubholzbestände befinden, deren Hiebreife innerhalb der nächsten 15 Jahre erreicht wird. Hier ist meist parallel dazu ein Kahlschlagverbot unter Nr. 5.3 festgesetzt.

Differenzierte Angaben zum Auswahlverfahren der Flächen sind im forstbehördlichen Fachbeitrag enthalten.

5.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Es handelt sich um Kahlschlagverbote über 0,3 ha zusammenhängender Fläche in einem zeitlichen Abstand von weniger als 5 Jahren. Bei einigen Flächen ist eine einzelstammweise Nutzung festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich überwiegend um ältere, ökologisch wertvolle Laubholzbestände, die innerhalb der nächsten 15 Jahre als hiebmöglich einzustufen sind.

Das Kahlschlagverbot dient auch der Sicherung von Ausweichmöglichkeiten für Tiere während der Endnutzung.

Differenziertere Angaben zum Auswahlverfahren der Flächen sind im forstbehördlichen Fachbeitrag enthalten.

Geschlossene Nadelholzbestände sind vom Kahlschlagverbot ausgenommen.

Allgemeine Erläuterungen:

Durch die Festsetzungen unter 5.2 und 5.3 sollen allgemein ökologisch wertvolle und gegen schädliche Einflüsse (Immissionen, Sturm, Schädlinge) relativ resistente Waldbestände entwickelt werden. Hierdurch wird eine nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen einschließlich der Erholungsfunktion erreicht.

In ökologisch besonders sensiblen Bereichen (schutzwürdige Bachtäler) soll kleinflächig die Umwandlung von Nadelholzbeständen nach § 26 LG relativ kurzfristig erfolgen.

Eine Umwandlung schon vor der Hiebreife der Bestände ist durch forstliche Festsetzungen nach § 25 LG nicht möglich.

Flächennumerierung in der Karte:

Wegen der besseren Lesbarkeit wurden die beiden Festsetzungsarten je Fläche mit nur einer laufenden Nummer belegt.

5.1

Waldfläche in Gevelsberg, südlich der Schwelmer Straße und nördlich des Hedtberger Baches.

Flächengröße ca. 3,23 ha

Innerhalb der Siepen und auf beidseitigen, 20 m breiten Streifen entlang der Bachläufe ist nur eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

Überwiegend Restbuchenbestand, 110-jährig, von Quellrinnen und Siepen durchzogen. Es sollte eine Naturverjüngung stattfinden. Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.5 festgesetzt.

5.2

Waldfläche in Gevelsberg, zwischen der Asbecker Straße und der A 1.

Flächengröße ca. 13,65 ha

Entlang der Bachläufe ist auf beidseitigen Streifen von 20 m Breite nur eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

Im westlichen Teil ilexreicher Hainsimsen-Buchenwald, im östlichen Teil Laubholzmischbestände mit einzelnen Nadelholzflächen. Bachläufe mit Quellfluren, Altholzbeständen. Das vorhandene Totholz sollte nicht beseitigt werden. Die Fläche ist als Naturschutzgebiet Nr. 3.1.1 "Sudholz" festgesetzt.

5.3

Waldfläche in Gevelsberg, südlich der A 1, im Tal des Krabbenheider Baches.

Flächengröße ca. 1,33 ha

Erläuterungen:

Bruchstandort mit Erlen, Fichten und Schwarzpappelhybriden. Fichten und Schwarzpappeln sollten in Erlen umgewandelt werden. Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.2 "Krabbenheider Bach".

5.4

Waldfläche in Schwelm, nördlich des Voßberger Weges.

Flächengröße ca. 3,54 ha

Erläuterungen:

110-jähriger Buchenhochwald mit Ilexbeständen und einer Bachrinne. Es sollten eine Naturverjüngung oder Voranbau unter Schirm angestrebt werden. Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.19 festgesetzt.

5.5

Waldfläche in Schwelm, nördlich der Wittener Straße.

Flächengröße ca. 2,79 ha

Erläuterungen:

Strukturreicher, ca. 100-jähriger Eichen- und Buchenwald mit Ilexbeständen und Bachrinne. Es sollten eine Naturverjüngung oder Voranbau unter Schirm erfolgen. Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.20 festgesetzt.

5.6

Waldfläche in Gevelsberg, südlich der Rosendahler Straße.

Flächengröße ca. 1,64 ha

Erläuterungen:

Naturnaher Eichenwald mit hoher struktureller Vielfalt.
Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.23 festgesetzt.

5.7

Waldfläche in Gevelsberg, nordwestlich des Bahnhofes "Gevelsberg-West".

Flächengröße ca. 1,11 ha

Erläuterungen:

Von quelligen Rinnen durchzogener Laubmischwald aus Buche, Eiche, Birke, Erle und Schwarzpappelhybriden.

Der Waldbestand sollte zunächst durchforstet werden, später Voranbau der Buche unter Schirm.

Die Fläche ist Teil des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.25.

5.8

Waldfläche in Gevelsberg, an der Straße "Im Holte".

Flächengröße ca. 1,77 ha

Es ist ausschließlich eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

Buchenaltholz mit ausgeprägter Strauchschicht, Totholz und naturnahem Bach.

Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.8 festgesetzt.

5.9

Waldfläche in Gevelsberg, im Stadtwald am Poeter Kopf.

Flächengröße ca. 2,64 ha

Es ist ausschließlich eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

Laubmischwald aus Buchen und Erlen bis 120-jährig auf den Siepenhängen. Es sollten eine Naturverjüngung oder Voranbau unter Schirm durchgeführt werden.
Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.3 "Poeter Siepen".

5.10

Waldfläche in Schwelm, östlich der A 1, nördlich Vörfken.

Flächengröße ca. 5,70 ha

Eine Wiederaufforstung soll insbesondere mit der Buche durchgeführt werden.

Erläuterungen:

100- bis 120-jähriger Laubwaldkomplex mit Buche und Eiche, dazwischen Birken und Ebereschenbestände.

Es sollte eine natürliche Verjüngung der Buche oder Voranbau unter Schirm angestrebt werden.

Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.38 festgesetzt.

5.11

Waldfläche in Schwelm, im Siepen der Schwelme

Flächengröße ca. 4,24 ha

Es ist ausschließlich eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

30- bis 120-jähriger Laubmischwald aus Eiche, Erle, Hainbuche und Esche.

Die Fläche ist Teil des festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.43.

5.12

Waldfläche in Ennepetal, oberhalb der Kluterthöhle.

Flächengröße ca. 2,56 ha

Erläuterungen:

Laubwald aus ca. 120-jährigen Buchen und Traubeneichen.

Es sollten Naturverjüngung oder Voranbau unter Schirm stattfinden.

Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.4 "Kluterthöhle und Bismarkhöhle".

5.13

Waldfläche in Ennepetal, im Hülsenbecker Bachtal.

Flächengröße ca. 5,24 ha

Entlang der Bachläufe ist auf beidseitigen Streifen von 20 m Breite nur eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

20- bis 80-jähriger Mischwald in der Bachaue.

Es sollten die Fichte entnommen und die Erle natürlich verjüngt werden.

Die Fläche ist Teil des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.51.

5.14

Waldfläche aus Schwarzpappelhybriden in Ennepetal, am Oberlauf der Hülsenbecke westlich Willringhausen.

Flächengröße ca. 0,5 ha

Bei dieser Fläche ist kein Kahlschlagverbot festgesetzt.

Die Wiederaufforstung ist ohne die Pappel durchzuführen.

Erläuterungen:

Die Pappelbestände sind möglichst kurzfristig endzunutzen.

Die Fläche ist Teil des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.51.

5.15

Waldfläche in Ennepetal, nördlich Willringhausen.

Flächengröße ca. 3,14 ha

Die Wiederaufforstung soll insbesondere mit der Buche erfolgen.

Erläuterungen:

115-jähriger Laubmischwald aus Buchen und Eichen. Es sollte eine Naturverjüngung oder Voranbau unter Schirm durchgeführt werden.

Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.52 festgesetzt.

5.16

Waldfläche in Ennepetal, am Hohenstein.

Flächengröße ca. 17,36 ha

Erläuterungen:

Ehemalige Niederwaldflächen aus Traubeneichen und Birken.
Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.11
"Bilstein".

5.17

Waldfläche in Ennepetal-Oberbauer, am Nebenlauf des Hülsenbecker Baches.

Flächengröße ca. 1,17 ha

Es ist ausschließlich eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

90- bis 120-jähriger Laubmischwald aus Buche und Eiche sowie einzelne Roterlen.
Es sollte verstärkt Erle und Esche eingebracht werden.
Die Fläche ist Teil des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.53.

5.18

Waldfläche in Schwelm, im Tal der Wolfsbecke, südlicher Teil.

Flächengröße ca. 3,25 ha

Bei dieser Fläche ist kein Kahlschlagverbot festgesetzt.

Erläuterungen:

Eichenwald auf den Hängen des Bachtals.
Die Fläche liegt im südlichen Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.6 "Tal der Wolfsbecke".

5.19

Waldfläche in Schwelm, im Tal der Wolfsbecke, nördlicher Teil

Flächengröße ca. 5,25 ha

Wiederaufforstungen sind ohne die Pappel durchzuführen. Es ist ausschließlich eine einzelstammweise Endnutzung erlaubt.

Erläuterungen:

Bachbegleitender ca. 30- bis 130-jähriger Laubmischwald, vereinzelt auch Fichtenbestände.
Fichtenbestände sollten entnommen werden.
Die Fläche liegt im nördlichen Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.6 "Tal der Wolfsbecke".

5.20

Waldfläche in Schwelm, nördlich Dahlhausen.

Flächengröße ca. 4,28 ha

Die Wiederaufforstung soll insbesondere mit der Buche erfolgen.

Erläuterungen:

Laubwald aus 100- bis 120-jährigen Eichen und einzelnen Buchen. Es sollten eine Naturverjüngung oder Voranbau unter Schirm sowie einer Beimischung von Erle und Esche im Siepen vorgenommen werden. Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.7 "Tal der Fastenbecke".

5.21

Waldfläche in Schwelm, nördlich Weuste

Flächengröße ca. 2,97 ha

Erläuterungen:

110-jähriger Eichenbestand. Im Siepenbereich sollte Erle und Esche eingebracht werden. Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.59 festgesetzt.

5.22

Waldfläche in Schwelm, östlich Dahlhausen, im Tal der Fastenbecke.

Flächengröße ca. 3,03 ha

Eine Wiederaufforstung soll insbesondere mit der Buche durchgeführt werden.

Erläuterungen:

115-jähriger Eichenbestand, zum Teil mit Buche unterbaut. Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.7 "Tal der Fastenbecke".

5.23

Waldfläche in Schwelm, im Bereich der Fastenbecke.

Flächengröße ca. 5,50

Es ist ausschließlich eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

Laubmischwald im Tal der Fastenbecke und der Seitensiepen. Eichenwald auf der Hangfläche westlich des Tales. Die Fläche ist Kernbereich des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.7 "Tal der Fastenbecke".

5.24

Waldfläche in Schwelm, an der Ostseite der Beyenburger Straße.

Flächengröße ca. 1,94 ha

Eine Wiederaufforstung ist insbesondere mit Buche durchzuführen.

Erläuterungen:

Ca. 115-jähriger Laubmischwald aus Eiche, Buche und Hainbuche. Es sollte eine Naturverjüngung oder Voranbau unter Schirm erfolgen. Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.8 "Tal der Brambecke".

5.25

Waldfläche in Schwelm, am Ostrande des Tales der Brambecke.

Flächengröße ca. 0,76 ha

Es ist ausschließlich eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

Mit Weiden und Birken bestockte ehemalige Steinbruchfläche. Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.8 "Tal der Brambecke".

5.26

Waldfläche in Schwelm, nördlich Wuppertal-Beyenburg.

Flächengröße ca. 2,95 ha

Für die Fläche ist nur ein Kahlschlagverbot im Sinne von Nr. 5.1 festgesetzt.

Erläuterungen:

50-jähriger Laubmischwald aus Eichen- und Birkenstockausschlag. Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.9 "Wupperschleife Bilstein-Daipenbecke".

5.27

Waldfläche in Ennepetal, nördlich Wuppertal-Beyenburg.

Flächengröße ca. 0,36 ha

Für diese Fläche ist kein Kahlschlagverbot festgesetzt. Die Wiederaufforstung ist insbesondere mit Buche durchzuführen.

Erläuterungen:

65-jähriger Fichtenbestand. Eine Umwandlung in einen Laubholzbestand sollte möglichst schon vor der Hiebreife erfolgen. Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.9 "Wupperschleife Bilstein - Daipenbecke".

5.28

Waldfläche in Ennepetal, nördlich Wuppertal-Beyenburg.

Flächengröße ca. 3,14 ha

Eine Wiederaufforstung ist insbesondere mit Buche durchzuführen.

Erläuterungen:

Bis 135-jähriger Laubmischwald, vereinzelt Fichten.
Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.9 "Wupperschleife Bilstein-Daipenbecke".

5.29

Waldfläche in Ennepetal, an der Wupper, östlich Wuppertal - Beyenburg.

Flächengröße ca. 3,22 ha

Eine Wiederaufforstung sollte insbesondere mit der Buche erfolgen.

Erläuterungen:

Laubmischwald aus Eiche und Birke.
Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.9 "Wupperschleife Bilstein - Daipenbecke".

5.30

Waldfläche in Ennepetal, östlich der Beyenburger Straße, in einem Seitental des Brambecktales.

Flächengröße ca. 2,53 ha

Ein Kahlschlagverbot im Sinne von Nr. 5.1 ist nicht festgesetzt.

Erläuterungen:

Mischwald aus überwiegend Fichte mit Erle, 12- bis 60-jährig.
Die Umwandlung der Fichtenbestände in Laubholzbestände sollte möglichst schon vor der Hiebreife erfolgen.
Die Fläche ist Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.8 "Tal der Brambecke".

5.31

Mehrere Waldflächen in Ennepetal, nordöstlich Wuppertal-Beyenburgs.

Flächengröße insgesamt: 24,50 ha

Es ist verboten, Kahlschläge über 0,5 ha zusammenhängender Fläche in einem zeitlichen Abstand von weniger als 5 Jahren durchzuführen.
Die Wiederaufforstungen sind insbesondere mit Buche durchzuführen.

Erläuterungen:

Nadelwald, überwiegend aus Fichte, meist 70-jährig. Die Umwandlung der Fichtenbestände in Laubholzbestände sollte möglichst schon vor der Hiebreife erfolgen.
Die Flächen sind Teil des festgesetzten Naturschutzgebietes Nr. 3.1.9 "Wupperschleife Bilstein - Daipenbecke".

5.32

Waldfläche in Ennepetal, an der Winterberger Straße.

Flächengröße ca. 2,85 ha

Eine Wiederaufforstung soll insbesondere mit der Buche erfolgen.

Erläuterungen:

Laubwald aus Buche und Traubeneiche mit 139-jährigen Altholzbeständen.
Es sollte eine Naturverjüngung eingeleitet werden.
Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.65 festgesetzt.

5.33

Waldfläche in Ennepetal, östlich Königsfeld.

Flächengröße ca. 2,56 ha

Erläuterungen:

Ca. 95-jähriger Laubmischwald aus Eiche und Buche. Es sollten eine Naturverjüngung oder Voranbau unter Schirm erfolgen.
Die Fläche ist Teil des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.68.

5.34

Waldfläche in Ennepetal, im unteren Spreeler Bachtal.

Flächengröße ca. 1,93 ha

Die imposanten Altlichten sind zu erhalten.

Erläuterungen:

Mischwald aus 117-jährigen Fichten und etwa 100-jährigen Eichen und Buchen.
Die Fläche ist Teil des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.65.

5.35

Waldflächen in Ennepetal, im Tal des Brebaches mit Seitentälern.

Flächengröße insgesamt ca. 10,01 ha

Es ist ausschließlich eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

Überwiegend mit Erlen bestockte Bachauen, vereinzelt Fichten.
Es sollten eine Naturverjüngung stattfinden oder Voranbau unter Schirm.
Die Flächen sind Teil des festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.70.

5.36

Zwei Waldflächen in Ennepetal, in einem Seitental des Brebaches.

Flächengröße insgesamt ca. 1,78 ha

Erläuterungen:

Gut strukturierter Eichen-Birkenwald mit stärkerem Baumholz auf den Talhängen.
Die Flächen sind Teil des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.70.

5.37

Waldfläche in Ennepetal, westlich der B 483

Flächengröße ca. 3,47 ha

Erläuterungen:

Ca. 105-jähriger Laubwald aus Traubeneiche und Buche; am Siepen auch Erle.
Es sollte eine Naturverjüngung oder Voranbau unter Schirm erfolgen.
Die Fläche ist Teil des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.70.

5.38

Waldfläche in Ennepetal, an der Kreisgrenze westlich der B 483.

Flächengröße ca. 1,36 ha

Es ist ausschließlich eine einzelstammweise Nutzung erlaubt.

Erläuterungen:

Ca. 120-jähriger Laubwald aus Buche und Traubeneiche im Bereich einer Landwehr. Es sollte eine Naturverjüngung durchgeführt werden. Die Fläche ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.70 festgesetzt.

6. ENTWICKLUNGS-,PFLEGE UND ERSCHLIEßUNGSMABNAHMEN gemäß § 26 LG

Nachfolgend sind gemäß § 26 LG landschaftspflegerische Einzelmaßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft und ihrer Bestandteile festgesetzt.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind nach § 47 Abs. 1 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nach § 47 Abs. 2 LG nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemi-

schen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Erläuterungen:

In diesem Landschaftsplan sind nach § 16 LG folgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind:

- 1) Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume;
- 2) Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- 3) Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal-Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 6 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Lage und Abgrenzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Erläuterungen:

Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 36 bis 42 LG.

6.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume gemäß § 26 Nr. 1 LG

Es handelt sich um:

- | | |
|-------|---------------------------------------|
| 6.1.1 | Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, |
| 6.1.5 | Renaturierung eines Bachlaufes, |
| 6.1.3 | Entwicklung von Uferrandstreifen, |
| 6.1.4 | Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. |

6.1.1 Wiederherstellung von Feuchtbiotopen

Für die Wiederherstellung und Pflege der Kleingewässer gelten folgende allgemeine Festsetzungen:

- Zur Wiederherstellung sind die stark verlandeten Kleingewässer zu entschlammen und mechanisch zu entkrauten.
- Die Wiederherstellungsmaßnahmen sind so durchzuführen, daß die vorhandene Ufervegetation weitgehend erhalten bleibt.

Erläuterungen:

Es handelt sich in der Regel um

- a) ehemalige Teiche, die aufgrund mangelnder Pflege mittlerweile stark verlandet sind und kaum noch eine offene Wasserfläche aufweisen;
- b) ehemalige, nicht mehr genutzte Fischteiche mit zerstörten Dämmen, so daß auch hier keine beständige Wasserfläche vorhanden ist.

Da die Kleingewässer oft in relativ naturnaher Umgebung liegen, ist eine Wiederherstellung zur Erfüllung der vielseitigen ökologischen Funktionen sinnvoll.

Naturnahe Kleingewässer im Plangebiet sind nur noch selten vorhanden, da umgebende Intensivnutzung bzw. intensive fischereiliche Nutzung die ökologischen Funktionen eines Kleingewässers stark einschränken.

Die Kleingewässer bieten den zum Teil seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie Amphibien, Wasserinsekten, Wasservögeln sowie Sumpfpflanzen Lebensraum.

Auch die ökologische und visuelle Vielfalt der Landschaft und das Verbundsystem naturnaher Lebensräume werden nachhaltig verbessert.

- Entschlammungs- und Entkrautungsmaßnahmen sowie Ausbesserungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die ein befristetes Trockenlegen der Kleingewässer erforderlich machen, sind nur in der Zeit von Ende September bis Ende Oktober durchzuführen. Sonstige Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen dürfen nur in den Monaten Oktober bis Februar durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Die zeitliche Begrenzung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen auf die Wochen außerhalb der Brut-, Laich- und Überwinterungszeiten bzw. auf die Herbst- und Wintermonate ist erforderlich, um Störungen und Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften so gering wie möglich zu halten.

- Auf Weideflächen gelegene Kleingewässer sind durch Errichtung, Wiederherstellung und Instandhaltung ortsüblicher Weidezäune dauerhaft einzufrieden. Vorhandene Tränkemöglichkeiten für das Weidevieh bleiben erhalten, sofern nicht anderes angegeben.

Erläuterung:

Einfriedungen sind insbesondere zum Schutz der Ufervegetation vor Zerstörungen durch Viehtritt erforderlich.

- Für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Regel detaillierte Ausführungspläne zu erarbeiten.
- Bei der Planung und Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien und Normen zu beachten.
- Die wiederhergestellten Kleingewässer sind regelmäßig zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind Dammschäden auszubessern, die Gewässer mechanisch zu entkrauten und teilweise zu entschlammen, Gehölzanflug auf den Uferböschungen und Randstreifen mechanisch zu beseitigen und vorhandene Gehölzbestände schonend auszulichten.

Erläuterungen:

Nach der Wiederherstellung der Kleingewässer können die Pflegemaßnahmen mittel- bis langfristig erforderlich werden, um offene Wasserflächen und Tiefwasserzonen zu erhalten und um eine starke Beschattung der Wasserflächen zu verhindern.

- Die Besiedlung mit Tieren soll spontan erfolgen und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
- Ein Besatz mit Nutz- und Zierfischen und Wassergeflügel ist untersagt.
- Der Einsatz oder das Einleiten von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln ist untersagt.

Erläuterung:

Sofern keine Flächengrößen bei den einzelnen Objekten angegeben sind, handelt es sich um punktuelle Kleingewässer.

6.1.1.1
entfällt

6.1.1.2
entfällt

6.1.1.3
Wiederherstellung eines Quellteiches
in Wetter-Volmarstein, am Weg "Hintere Heide"

Erläuterungen:

Quellteich mit dichtem Gehölzsaum.
Künstliche Ufer durch Stein- und Holzeinfassungen.

Neben den allgemeinen Maßnahmen ist die künstliche Uferfassung zu entfernen und die Uferzone abzuflachen.

6.1.1.4
Wiederherstellung eines Teiches
in Gevelsberg, südlich der Straße "Am Westfeld".

Flächengröße ca. 600 m²

Es ist insbesondere eine teilweise Entschlammung erforderlich.

Erläuterungen:

Teich im Buchenhochwald.
Der Teich ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.14.

6.1.1.5
Wiederherstellung eines Teiches

in Ennepetal, Bereich Meininghausen, nördlich "Kämpershausweg".

Neben der Entschlammung ist eine Abzäunung zur Verhinderung von Uferschäden durch Viehtritt erforderlich.

Erläuterungen:

Der verlandete Quellteich befindet sich innerhalb eines als Viehweide genutzten Siepenanfanges.

Der Teich ist Teil des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.29.

6.1.1.6

Wiederherstellung eines Teiches

in Ennepetal-Milspe, an der Stadtgrenze zu Gevelsberg, innerhalb eines Siepens.

Insbesondere ist eine Beseitigung der künstlichen Teichbefestigung unter Wahrung des Aufstaus erforderlich.

Erläuterung:

Der Teich befindet sich westlich von zwei kleineren Teichen am Waldrand.

6.1.1.7

Wiederherstellung eines Teiches

in Schwelm, südlich des Bandwirkerweges.

Erläuterung:

Der Quellteich befindet sich am östlichen Rand des Naturschutzgebietes Nr. 3.1.6 "Tal der Wolfsbecke".

6.1.1.8

Sicherung einer Quelle mit anschließendem Tümpel innerhalb einer Viehweide

in Schwelm, östlich der Beyenburger Straße, an einer Hofzufahrt.

Es ist eine mindestens 15 m breite Pufferzone ohne Nutzung an den Rändern zu schaffen.

Erläuterung:

Das Feuchtbiotop ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.58 festgesetzt.

6.1.1.9

Wiederherstellung zweier Teiche

in Ennepetal, südlich Schultenhof

Flächengröße: ca. 300 m².

Erläuterungen:

Die Teiche sind stark verlandet. Zur Sicherung der Amphibienlaichplätze ist eine abschnittsweise Entschlammung der Teiche erforderlich.

6.1.1.10
entfällt

6.1.1.11
Sicherung eines Teiches vor Schäden durch Viehtritt
in Ennepetal, nördlich Holthausen, innerhalb eines Bachtals.

Der Teich ist durch dichte Abpflanzung und / oder Abzäunung vor dem Weidevieh zu schützen.
Um auch weiterhin eine Tränkmöglichkeit zu erhalten, sollte diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Erläuterung:

Der Teich ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.48.

6.1.1.12
Wiederherstellung der Quelle der Daipenbecke
in Schwelm, im oberen Bereich des Wanderweges östlich Beyenburg, innerhalb des Naturschutzgebietes "Wupperschleife Bilstein-Daipenbecke".

Entfernung der künstlichen Quelleinfassung des SGV.

6.1.1.13
Wiederherstellung eines Teiches
in Ennepetal, östlich der Holthäuser Talstraße.

Erläuterung:

Der fast vollständig verlandete und zugewachsene Quellteich befindet sich innerhalb einer Waldfläche.

6.1.1.14
Wiederherstellung eines Kleingewässers innerhalb einer Viehweide
in Ennepetal, östlich der Rüggeberger Straße.

Es ist eine partielle Vertiefung des Tümpels vorzunehmen sowie eine mindestens 15 m breite Pufferzone - ohne Nutzung - an den Rändern zu schaffen.

6.1.1.15
Wiederherstellung eines Teiches
in Ennepetal, Bereich Bilstein, südlich der Breckerfelder Straße.

Erläuterung:

Der verlandete Quellteich befindet sich am östlichen Rand des Naturschutzgebietes Nr. 3.1.11 "Bilstein".

6.1.1.16

Wiederherstellung eines Teiches

in Ennepetal-Oberbauer, nördlich der Breckerfelder Straße.

Der Bereich ist vor Schäden durch Weidevieh durch dichte Abpflanzung und / oder Einzäunung zu sichern.

Erläuterung:

Verlandeter Teich zwischen Weideland und Wald.

6.1.1.17

Wiederherstellung eines Teiches

in Ennepetal-Oberbauer, nördlich der Breckerfelder Straße.

Neben einer Entschlammung ist eine Abzäunung zur Verhinderung von Uferschäden durch Viehtritt erforderlich.

Erläuterungen:

Verlandeter Quellteich am als Grünland genutzten Siepenanfang. Der Teich ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.54.

6.1.1.18

Wiederherstellung eines Teiches

in Ennepetal, Bereich Schweflinghausen.

Insbesondere ist eine Vertiefung zur Sicherung einer beständigen Wasserfläche erforderlich.

Erläuterung:

Der Quellteich befindet sich im Siepenanfang am Waldrand.

6.1.5 Renaturierung eines Bachlaufes

6.1.5.1

Renaturierung eines Bachlaufes (Kahlenbecke)

in Ennepetal, nördlich Holthausen

Renaturierung auf einer Strecke von ca. 120 m

Schwerpunkt ist die Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes mit Quelle. Hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufgabe der Gartennutzung entlang des Bachlaufes von mindestens 2 m Breite beidseitig. Entfernung des künstlichen Aufstaus sowie evtl. baulicher Anlagen.
- Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Entwicklung von Ufersäumen.

Erläuterungen:

Der Quellbereich und der Oberlauf des Baches sind durch gärtnerische Nutzung und Errichtung einer Hütte stark in ihren natürlichen Funktionen beeinträchtigt.
Der Bereich ist Teil des geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.48.

6.1.3 Entwicklung von Uferrandstreifen

Die Uferrandstreifen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Breite der Streifen beträgt, sofern nichts anderes bei den Einzelfestsetzungen angegeben, an beiden Bachufern jeweils 8 m.

Der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist untersagt.

Die festgesetzten Anpflanzungen von Ufergehölzen (Kapitel 6.2) bleiben von der Festsetzung unberührt.

Die bachentfernteren Bereiche sollten alle 5-8 Jahre abschnittsweise unter Beseitigung des Mähgutes gemäht werden.

Entstandener Gehölzbewuchs ist zu schonen.

Erläuterungen:

Die Uferrandstreifen dienen neben der allgemeinen Schaffung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere insbesondere dem Schutz der Fließgewässer mit ihren Ufern.

Durch die ungenutzten Randstreifen mit ihrer sich entwickelnden vielfältigen Vegetationsstruktur entsteht eine Pufferzone zwischen relativ intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Gewässern. Insbesondere übermäßiger Nährstoffeintrag und Schäden durch Viehtritt werden so gemindert. Im fortgeschrittenen Stadium wird sich ein naturnaher Ufergehölzsaum bilden.

6.1.3.1

Uferrandstreifen am Hedtberger Bach
in Gevelsberg-Asbeck.

Entwicklung des Randstreifens beidseitig auf einer Strecke von ca. 1.000 m.

6.1.3.2

Uferrandstreifen am Fleckenbrucher Bach
in Gevelsberg, Bereich "Berge".

Entwicklung des Randstreifens auf einer Strecke von ca. 1.550 m. Beim Bachverlauf zwischen Grünland und Waldrand ist jeweils nur auf der Grünlandseite ein Randstreifen einzurichten.

6.1.4 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Erläuterungen:

Die umzuwandelnden **Flächen mit Fichtenbeständen** sind unter Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt, da eine Umwandlung nach § 25 LG (forstliche Festsetzungen) nicht möglich ist. Es han-

delt sich dabei um Flächen in schutzwürdigen Bachtälern, deren Umwandlung in Laubholzbestände kurzfristig erfolgen muß.

6.1.4.1

Schaffung von extensiv genutztem Grünland

in Gevelsberg-Silschede, westlich der Straße "Auf der Hohen Warte".

Flächengröße ca. 1,81 ha

Maßnahmen:

- ein- bis zweischürige, abschnittsweise Mahd ab dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes unter Aussparung der Feuchtstellen,
- Beweidung mit maximal 4 Großvieheinheiten je ha ab dem 1. Juli,
- keine maschinelle Bearbeitung des Bodens.

Erläuterungen:

Schon jetzt teilweise extensiv genutzte Weidefläche mit Feuchtbereichen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Schutz bodenbrütender Vogelarten, aber auch anderer Tierarten, wie z. B. Insekten, die einen ungestörten Lebensraum für ihre Entwicklungsphase benötigen.

6.1.4.2

Erhaltung und Entwicklung eines Randsaumes

in Gevelsberg-Silschede, südlich Ellinghausen.

Flächengröße ca. 0,69 ha

Abschnittsweise einschürige Mahd alle 3 bis 5 Jahre ab September.

Erläuterung:

Die Maßnahme dient dem Erhalt eines breiten Saumes mit hoher Vernetzungsfunktion und artenreicher Hochstaudenflur.

6.1.4.3

entfällt

6.1.4.4

Anbringen eines Fledermausgitters

in Schwelm, im Höhleneingang in einem aufgelassenen Steinbruch, westlich der Hattinger Straße.

Erläuterung:

Der Steinbruch ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.39 festgesetzt.

6.1.4.5

entfällt

6.1.4.6

Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Laubholzbestand

in Schwelm, Bereich Dahlhausen, im Tal der Wolfsbecke.

Flächengröße ca. 0,20 ha

Umwandlung des Fichtenbestandes in einen bodenständigen und standortgerechten Laubholzbestand innerhalb von 5 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft des Landschaftsplanes.

Erläuterung:

Das Tal oberhalb ist als Naturschutzgebiet Nr. 3.1.6 festgesetzt.

6.1.4.7

Umwandlung eines Fichtenbestandes

in Schwelm, Bereich Dahlhausen, im unteren Teil des Tales der Fastenbecke.

Flächengröße ca. 0,32 ha

Umwandlung des Fichtenbestandes in einen bodenständigen und standortgerechten Laubholzbestand.

Erläuterung:

Die Fläche grenzt unmittelbar an das festgesetzte Naturschutzgebiet Nr. 3.1.7 an.

6.1.4.8

Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Laubholzbestand

in Schwelm, im Tal der Fastenbecke

Flächengröße ca. 0,35 ha

Umwandlung des Fichtenbestandes in einen bodenständigen und standortgerechten Laubholzbestand innerhalb von 5 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft des Landschaftsplanes.

Erläuterung:

Das Tal ist als Naturschutzgebiet Nr. 3.1.7 festgesetzt.

6.1.4.9

Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Laubholzbestand

in Schwelm, im Tal der Brambecke.

Flächengröße ca. 1,13 ha

Umwandlung der Flächen mit Fichtenbeständen in bodenständige und standortgerechte Laubholzbestände innerhalb von 5 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft des Landschaftsplanes.

Erläuterung:

Das Tal ist als Naturschutzgebiet Nr. 3.1.8 festgesetzt.

6.1.4.10

entfällt

6.1.4.11
entfällt

6.1.4.12

Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Laubholzbestand
in Ennepetal, östlich der Holthäuser Talstraße, am Ostrand eines Bachtals.

Flächengröße ca. 0,20 ha

Umwandlung des Fichtenbestandes in einen bodenständigen und standortgerechten Laubholzbestand innerhalb von 5 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft des Landschaftsplanes.

Erläuterung:

Das Tal der Brambecke ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.68 festgesetzt.

6.1.4.13

Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Laubholzbestand
in Ennepetal, an einem Zufluß zum Brebach, östlich des Spreeler Weges.

Flächengröße ca. 0,29 ha

Umwandlung des Fichtenbestandes in einen bodenständigen und standortgerechten Laubholzbestand innerhalb von 5 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft des Landschaftsplanes.

Erläuterung:

Das Tal des Brebaches mit seinen Nebenbächen ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.70 festgesetzt.

6.1.4.14

Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Laubholzbestand
in Ennepetal, im Tal der Heilenbecke, unterhalb der Talsperre.

Flächengröße ca. 0,21 ha

Umwandlung des Fichtenbestandes in einen bodenständigen und standortgerechten Laubholzbestand innerhalb von 5 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft des Landschaftsplanes.

6.1.4.15

Herausnahme einer Fläche aus der Grünlandnutzung
in Ennepetal, nördlich Rüggeberg, am Quellbereich der Hülsenbecke.

Flächengröße ca. 0,22 ha

Die Fläche soll sich natürlich entwickeln.

Erläuterungen:

Die feuchte Fläche mit Quellzonen und randlichem Buschwerk ist durch Viehtritt stark geschädigt. Wegen ihrer Lage im Quellbereich der Hülsenbecke besitzt die Fläche eine hohe potentielle, ökologische Bedeutung.

6.1.4.16

Herausnahme einer Fläche aus der Ackernutzung

in Ennepetal, Bereich Bülbringen, an der Ostseite eines Siepens, westlich des Bülbringer Weges.

Flächengröße ca. 0,17 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung einer Pufferzone am Rande des ökologisch wertvollen Siepens. Der Siepen ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.54 festgesetzt.

6.1.4.17

Herausnahme einer Fläche aus der Nutzung und Endnutzung von Fichtengruppen

in Ennepetal-Oberbauer, in einem Bachtal nördlich des Behlinger Weges.

Flächengröße ca. 0,21 ha

Nach der Endnutzung der Fichtengruppen und der Aufgabe der Grünlandnutzung soll sich der Bereich natürlich entwickeln.

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein schmales Bachtal mit dem Oberlauf der Dahlenbecke. Durch Viehtritt sind Schäden im Uferbereich entstanden. Der Talabschnitt ist Bestandteil des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.55.

6.1.4.18

Umwandlung einer Flächennutzung

in Ennepetal, Bereich Peddenöde, im Auenbereich der Ennepe.

Flächengröße ca. 1,95 ha

Die Ackernutzung ist in standortgerechte Grünlandnutzung umzuwandeln.

6.1.4.19

Herausnahme einer Fläche aus der Grünlandnutzung

in Ennepetal, östlich Rüggeberg, Bereich Hesterberg, zwischen Bach und Waldrand einschließlich eines 15 m breiten Streifens an der Nordseite des Baches.

Flächengröße ca. 0,59 ha

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterung:

Die potentiell ökologisch wertvolle Fläche liegt in relativ abgeschiedener Lage.

6.1.4.20
entfällt

6.1.4.21
Herausnahme einer Fläche aus der Grünlandnutzung
in Ennepetal, Bereich Schweflinghausen

Flächengröße ca. 0,34 ha

Die Fläche umfaßt auch einen 15 m breiten Streifen entlang der Ostseite des Baches.

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterung:

Der Quellbereich mit anschließendem Bach ist bereits stark durch Viehtritt beeinträchtigt.

6.1.4.22
Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Laubholzbestand
in Ennepetal, östlich Schweflinghausen

Flächengröße ca. 0,38 ha

Umwandlung des Fichtenbestandes in einen bodenständigen und standortgerechten Laubholzbestand innerhalb von 5 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft des Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Teil eines Quellbereiches mit lokaler Bedeutung als Laichplatz für Amphibien. Die Fläche ist Teil des festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.81.

6.2 Anlage oder Anpflanzung von Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, Obstbäumen, Ufergehölzen und Flurgehölzen gemäß § 26 Nr. 2 LG

Für alle Anpflanzungen gelten folgende allgemeine Festsetzungen:

- für die Durchführung der Anpflanzungen sind in der Regel detaillierte Ausführungspläne zu erarbeiten,
- bei der Detailplanung und Ausführung der Anpflanzungen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen zu beachten,
- es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Laubgehölze der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden, und zwar Baumschulpflanzen nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen,

- in Gehölzgruppen und Gehölzstreifen sind Baum- und Straucharten gruppenweise in artenreicher Mischung einzubringen,
- bei Anlage unterbrochener Gehölzstreifen sind, je nach Situation, 50 bis 70 % der angelegten Strecke gruppenweise zu bepflanzen,
- bei der Pflanzung von Gehölzen gelten folgende Regelabstände:
Pflanzabstände der Gehölze in der Reihe 70 bis 100 cm,
Reihenabstände bei mehrreihigen Gehölzstreifen und Gehölzgruppen 100 cm,
Pflanzabstand der Bäume in Baumreihen und Baumgruppen 6 bis 18 m,
- die Anpflanzungen sind vor Wild- und Weideviehverbiß zu schützen,
- die Anpflanzungen sind sach- und fachgerecht auszuführen und zu pflegen,
- in Gehölzreihen und Gehölzgruppen ist konkurrierender Gras- und Krautbewuchs bis zum Kronenschluß der Gehölze regelmäßig wenigstens einmal jährlich zu mähen; das Mähgut kann als Mulchmaterial zwischen den Gehölzen liegenbleiben,
- Ausfälle sind durch Nachpflanzen bodenständiger und standortgerechter Gehölze zu ersetzen,
- entlang der Gehölzstreifen und Gehölzgruppen und in den gehölzfreien Zwischenräumen bei unterbrochenen Gehölzstreifen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern und zu erhalten, die Mindestbreite der Säume entlang von Gehölzstreifen beträgt einen Meter, das gleiche gilt für Saumgesellschaften in Baumreihen und -gruppen,
- die Säume sind extensiv zu pflegen im 1- bis 5-jährigen Rhythmus; das Mähgut ist zu entfernen und auf den Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist zu verzichten,
- bei Ufergehölzstreifen sind entlang der Gehölze 5 m breite Streifen für Saumgesellschaften von der Bewirtschaftung auszusparen. Die Säume sind im jeweils ca. 5-jährigen Rhythmus unter Beseitigung des Mähgutes zu mähen. Die Festsetzung von Uferstreifen unter Nr. 6.1.3 bleibt von diesen Pflegemaßnahmen unberührt.

Erläuterungen:

Baum- und Gehölzbestände erfüllen in der freien Landschaft vielfältige ökologische, gestalterische und ökonomische Funktionen:

- Baum- und Gehölzbestände sind Lebensräume für zahlreiche wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere und Refugial- und Rückzugsräume für seltene und gefährdete Arten. Als linienhafte Elemente tragen sie in hohem Maße zur besseren Vernetzung der einzelnen Biotope bei.
- Als Lebensräume vieler Tierarten, die zur biologischen Schädlingsbekämpfung beitragen, dienen sie der Verbesserung des biologischen Gleichgewichts. Als Lebensräume für Niederwild sind sie für die Jagdnutzung von Bedeutung und als Bienenweide dienen sie wirtschaftlichen Interessen der Imkerei.
- Baum- und Gehölzbestände erhöhen die Vielfalt der Landschaft und beleben und gliedern das Landschaftsbild. Sie haben Sichtschutzfunktion, binden Bauwerke in die Landschaft ein und erhöhen den Erholungswert der Landschaft.

Ferner dienen sie:

- dem Immissionsschutz, insbesondere bei Anpflanzungen an Straßen- und Industrieanlagen;
- der Verbesserung des Kleinklimas;
- dem Erosionsschutz von Böden;
- der Wasserrückhaltung;
- der Schattenbildung für das Weidevieh;
- als Ufergehölze dem Schutz des Ufers vor Erosionen durch Wasserkraft und Viehtritt, verhindern durch Beschattung eine zu starke Verkräutung des Gewässers und fördern durch ihre Wurzelsysteme die Selbstreinigungskraft des Wassers.

Bei der Erarbeitung der Ausführungspläne werden standörtliche Gegebenheiten und Erfordernisse, wie z. B. der Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen, Drainagen, Straßen- und Wegeeinmündungen, Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und erforderliche Lichtraumprofile an Straßen und Wegen beachtet.

Durch eine weitgehende Beschränkung der geplanten Anpflanzungen auf Böschungflächen und ungenutzte Randstreifen an Straßen und Wegen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Regel nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.

Durch Anpflanzungen am Südrand von Straßen und Wegen wird die Beschattung landwirtschaftlicher Kulturen begrenzt.

Bei den Erläuterungen zu den Einzelfestsetzungen sind nur die hervorgehobenen Funktionen angegeben.

Anlage und Pflege von Hecken

Es handelt sich um die Ergänzung von vorhanden, meist regelmäßig geschnittenen Niederhecken bzw. um die Neuanlage von Niederhecken.

Diese sind in einer Höhe von ca. 1,50 bis 2,00 m regelmäßig (mindestens alle 2 Jahre) in der Höhe und an der Seite zu schneiden, so daß sie sich den evtl. vorhandenen Heckenstrukturen anpassen.

Bei Niederhecken sind bei der Anpflanzung Weißdornpflanzen (*Crataegus monogyna*) zu bevorzugen.

Erläuterung:

Neben den allgemeinen Wohlfahrtswirkungen von Hecken ist ein Erhalt bzw. Ergänzung der Hecken auch aus kulturhistorischen Gründen erforderlich.

Anpflanzung von Obstbäumen

Es sind Hochstämme bewährter heimischer Sorten zu verwenden. Die Bäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßen- bzw. Wegrand zu pflanzen, um eine Verkehrsfährdung auszuschließen. Je nach Baumart liegen die Mindestabstände zwischen den einzelnen Bäumen zwischen 8 und 12 m.

Die wichtigsten **Pflegemaßnahmen** in den ersten Jahren sind:

- Offenhalten der Baumscheibe,

- jährlicher Erziehungsschnitt zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts,
- Schutz vor Verbiß.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung von Obstbäumen dient der Wiederherstellung dieser typischen Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft.

Darüber hinaus stellen Obstbäume z. B. für zahlreiche spezialisierte Insekten- und Vogelarten einen wichtigen Lebensraum dar.

Anpflanzung von Ufergehölzen

Die Anlage von Ufergehölzen erfolgt unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie. Hier sind vorwiegend Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), untergeordnet auch Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden (*Salix*) zu verwenden. Insbesondere Prallufer sind mit böschungssichernden Erlen zu bepflanzen, während an den Gleituffern auch gehölzfreie Abschnitte verbleiben können.

In Böschungsbereichen sind vorwiegend Strauch- und Baumarten 2. Ordnung, wie z. B. Eberesche, Feldahorn, Faulbaum, Grauweide, Ohrweide zu verwenden.

Alle 8 bis 12 Jahre sind die Erlen auf den Stock zu setzen, das Abfallholz ist zu entfernen. Die Maßnahme ist abschnittsweise jeweils in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar durchzuführen. Ausfälle sind durch Pflanzen der gleichen Art zu ersetzen.

In den gehölzfreien Zwischenräumen und an den Rändern der Pflanzungen ist die Entwicklung von Saumbiotopen zu gewährleisten.

Es sind die Richtlinien über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern des MURL zu beachten.

Erläuterungen:

Durch wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen an Fließgewässern sind viele gewässerbegleitende Ufergehölze verloren gegangen.

Die Ufergehölze dienen der Ufersicherung, der Einbindung der Wasserläufe in die Landschaft, erübrigen durch Beschattung aufwendige Entkrautungsmaßnahmen und übernehmen Biotop-, Vernetzungs- und Schutzfunktionen.

6.2.1

Ufergehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Gevelsberg Bereich Asbeck, wechselseitig auf den Böschungen des Hedtberger Baches, vom Bereich westlich der Asbecker Straße bis zur A 1 im Osten.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 1.000 m

Erläuterung:

Entlang des Baches befinden sich nur ganz vereinzelt Ufergehölze.

6.2.2

Baumreihe in Gevelsberg, an der Westseite der Asbecker Straße, von der Stadtgrenze im Norden bis zur Hochspannungsleitung im Süden.

Länge der Baumreihe ca. 400 m

6.2.3

Baumreihe in Gevelsberg, westlich Asbeck an der Straße "Am Linnerhof", im Westen südlich der Straße, im Osten nördlich der Straße.

Länge der Baumreihe ca. 720 m

6.2.4

Baumreihe in Gevelsberg, östlich Asbeck, an der Südseite der Neuenlanderstraße.

Länge der Baumreihe ca. 300 m

6.2.5

entfällt

6.2.6

entfällt

6.2.7

entfällt

6.2.8

Niederhecke, zweireihig, in Gevelsberg-Silschede, nördlich des Ellinghauser Weges, von der Straße bis zur vorhandenen Hecke im Norden.

Länge der Hecke ca. 100 m

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient insbesondere der Ergänzung der vorhandenen Fläche und der ortstypischen Einfassung der Hoflage.

6.2.9

Ufergehölzstreifen, zwei- bis dreireihig, unterbrochen, in Gevelsberg, östlich Silschede entlang des Ellinghauser Baches.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 450 m

6.2.10

entfällt

6.2.11

entfällt

6.2.12

Gehölzstreifen, dreireihig, unterbrochen, in Gevelsberg, südlich der Zufahrt "Oberbröking" auf einer Böschungsfläche.

Länge der Anpflanzung ca. 200 m

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient insbesondere der Vernetzung der benachbarten Gehölzstreifen.

6.2.13

Gehölzstreifen, dreireihig, unterbrochen, in Gevelsberg, östlich der Wittener Straße, zwischen Acker und Grünland am Talrand.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 200 m

16.2.14
entfällt

6.2.15
entfällt

6.2.16

Gehölzstreifen, vierreihig, in Gevelsberg, südlich der Berchemallee auf einer ungenutzten Fläche, am Westrand des Krabbenheider Bachtals.

Gesamtlänge der Gehölzstreifen ca. 100 m

Erläuterung:

Die Anpflanzungen dienen insbesondere der Vernetzungen vorhandener Gehölzbestände am Rande des Naturschutzgebietes "Krabbenheider Bach".

6.2.17

Gehölzstreifen, dreireihig, in Gevelsberg, auf der Böschung an der Südseite der Silscheder Straße.

Länge des Gehölzstreifens ca. 250 m

6.2.18

Baumreihe, in Gevelsberg, an der Südseite der Silscheder Straße auf der Straßenböschung.

Länge der Baumreihe ca. 230 m

6.2.19
entfällt

6.2.20

Zwei Gehölzstreifen, dreireihig, unterbrochen, in Gevelsberg, Bereich Berge, am Rande des Fleckenbrucher Bachtals.

Länge der Gehölzstreifen insgesamt ca. 360 m

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen insbesondere der Schaffung einer Pufferzone am Rande des Bachtals und der Vernetzung vorhandener Gehölzstreifen und Wald. Das Bachtal ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.10 festgesetzt.

6.2.21
entfällt

6.2.22
entfällt

6.2.23
entfällt

6.2.24

Ufergehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Wetter, an den Ufern des Bremker Baches, westlich der Grundschötteler Straße.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 260 m

Erläuterung:

Das Bachtal ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.12 festgesetzt.

6.2.25

7 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) in Schwelm, an der Westseite der Wittener Straße.

Erläuterung:

Die Pflanzung dient der Ergänzung der bereits vorhandenen Baumreihe.

6.2.26

Baumreihe in Schwelm-Linderhausen, an der Westseite der Lindenbergstraße, von der Hofeinfahrt im Süden bis zur Einfahrt des Pumpwerkes im Norden.

Länge der Baumreihe ca. 250 m

6.2.27

Baumreihen in Schwelm-Linderhausen, abschnittsweise an der Südseite der Scharlikerstraße.

Länge der Baumreihen ca. 750 m

Erläuterung:

Die Baumreihen dienen auch zur Siedlungseingrünung in exponierter Lage.

6.2.28

Ufergehölzstreifen, einreihig, unterbrochen in Gevelsberg, südlich der Hasslinghauser Straße entlang des Krähenberger Baches.

Erläuterung:

Das Bachtal ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.25 festgesetzt.

6.2.29

entfällt

6.2.30

Gehölzstreifen, zweireihig, in Gevelsberg, am Strückerberg in exponierter Lage an der Südseite eines Weges.

Länge des Gehölzstreifens ca. 120 m

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient insbesondere der Vernetzung zweier benachbarter Waldflächen.

6.2.31

entfällt

6.2.32

Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, östlich Voerde, an der Südseite eines Weges in exponierter Lage.

Länge des Gehölzstreifens ca. 300 m

6.2.33

Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal, Bereich Verneis, westlich der Hagener Straße, am oberen Grünlandrand eines extensiv genutzten Bachtals.

Länge des Gehölzstreifens ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient insbesondere der Schaffung einer Pufferzone zwischen dem nordöstlich angrenzenden schutzwürdigen Bachtal und dem intensiv genutzten Grünland. Das Bachtal ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.36 festgesetzt.

6.2.34

Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Schwelm, Bereich "Erlen" entlang einer Grundstücksgrenze im offenen Grünland.

Anpflanzung auf einer Strecke von insgesamt 700 m

6.2.35
entfällt

6.2.36
entfällt

6.2.37
entfällt

6.2.38
Gehölzstreifen, einreihig, unterbrochen, aus Stechpalme (*Ilex aquifolium*), in Ennepetal, westlich der Königsfelder Straße, als Ergänzung der vorhandenen sehr lückigen Ilexhecke.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 150 m

6.2.39
Obstbaumreihe, in Ennepetal, westlich der Königsfelder Straße, östlich des Martfelder Waldes.

Länge der Baumreihe ca. 140 m

6.2.40
Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, an der Südseite des Verbindungsweges nach Holthausen.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 200 m

6.2.41
Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal, nördlich Holthausen, auf einer Böschung am Ost-
rande des Tälchens.

Länge des Gehölzstreifens ca. 50 m

Erläuterung:

Der angrenzende Talbereich ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.48 festgesetzt.

6.2.42
Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, an einem Weg östlich Holthausen.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 350 m

6.2.43
Baumgruppen, in Ennepetal, an der Westseite der Königsfelder Straße in exponierter Lage.

In Abstimmung mit den betroffenen Landwirten sollen an geeigneten Stellen an der Königsfelder Straße einige Baumgruppen angepflanzt werden.

6.2.44

Gehölzstreifen, dreireihig, in Schwelm, auf der Böschung an der Ostseite der Beyenburger Straße.

Länge des Gehölzstreifens ca. 350 m

6.2.45

Baumreihen, in Schwelm, an der Ostseite der Beyenburger Straße.

Länge der Baumreihen insgesamt ca. 400 m

6.2.46

Gehölzstreifen, dreireihig, in Schwelm, östlich der Beyenburger Straße, an der Südseite des Baches in einem Quellsiepen.

Länge des Gehölzstreifens ca. 180 m

6.2.47

Baumreihen und Einzelbäume aus Bergulmen (*Ulmus glabra*), in Ennepetal, Bereich Königsfeld, an der B 483.

Anpflanzungen auf einer Strecke von insgesamt 1.200 m

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen insbesondere der Ergänzung und Erneuerung der mittlerweile stark lückigen Baumreihen entlang der Straße in exponierter Lage.

6.2.48

Baumreihe, in Ennepetal, Bereich Königsfeld, an der Westseite der Holthäuser Talstraße.

Länge der Baumreihe ca. 500 m

6.2.49

Ufergehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, Bereich Königsfeld, an einem Bach östlich der Holthäuser Talstraße.

Anpflanzung auf einer Strecke von 130 m

Erläuterung:

Das Bachtal ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.68 festgesetzt.

6.2.50

Gehölzstreifen, zweireihig in Ennepetal, südlich Schultenhof zwischen den Teichen und dem Obsthof

Länge der Anpflanzung ca. 80 m

6.2.51

Baumgruppen, in Ennepetal, Bereich Hillringhausen, an der Straße am Grünlandrand. In Abstimmung mit den betroffenen Landwirten sollen an geeigneten Stellen einige Baumgruppen angepflanzt werden.

6.2.52

Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, Bereich Hillringhausen, Ergänzung einer vorhandenen Hecke.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 200 m.

6.2.53

Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal, Bereich Königsfeld, auf den Steilböschungen am Rande eines Quellsiepens.

Länge des Gehölzstreifens ca. 450 m

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient auch der Ergänzung und Vernetzung vorhandener Gehölzreste am Siepenrand.

6.2.54

Gehölzstreifen, dreireihig, unterbrochen, in Ennepetal, Bereich Königsfeld an der Westseite einer Hauszufahrt in exponierter Lage.

Anpflanzungen auf einer Strecke von ca. 180 m

6.2.55

Gehölzstreifen, vierreihig, in Ennepetal, östlich des Brebaches auf den Steilböschungen am Rande eines Quellsiepens zwischen Acker und Grünland.

Länge des Gehölzstreifens ca. 150 m

6.2.56

Niederhecke, zweireihig, in Ennepetal, westlich Schlagbaum, an der Ostseite eines Feldweges zwischen vorhandener Hecke im Norden und Wald im Süden.

Länge der Hecke ca. 120 m

Erläuterung:

Die Hecke dient insbesondere der Vernetzung und Ergänzung vorhandener Heckenstrukturen.

6.2.57

Ufergehölzstreifen, zwei- bis dreireihig, unterbrochen, in Ennepetal, entlang des Brebaches, westlich der B 483.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 600 m

Erläuterung:

Die Anpflanzungen sind dringend erforderlich zur Verhinderung weiterer Uferschäden durch Viehtritt.

6.2.58

Baumreihe, in Ennepetal, Bereich Schlagbaum, an der Ostseite der B 483, zwischen Waldrand und Hofgebäude.

Länge der Baumreihe ca. 100 m

Erläuterung:

Die Baumreihe dient insbesondere der Eingrünung der exponierten Hofgebäude.

6.2.59

Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, Bereich Ravensschlag, auf den Böschungen an der Südseite des Weges.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 350 m

6.2.60

Gehölzstreifen, zwei- bis dreireihig, unterbrochen, in Ennepetal, südlich Ravensschlag, an der Ostseite eines Feldweges bzw. auf den Böschungen östlich des Heidberges.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 700 m

6.2.61

Ufergehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, Bereich Ebinghausen, als Ergänzung vorhandener Ufergehölze in einem Bachtal. Anpflanzungen in zwei Bereichen, jeweils südlich und nördlich der Verbindungsstraße zwischen Heilenbecker Straße und Ebinghausen.

Anpflanzungen auf einer Gesamtstrecke von ca. 300 m

6.2.62

Niederhecke, zweireihig, in Ennepetal, nördlich Ebinghausen an der Ostseite eines Feldweges.

Länge der Hecke ca. 400 m

Erläuterung:

Die Heckenpflanzung dient der Ergänzung des vorhandenen Heckensystems in exponierter Lage.

6.2.63
entfällt

6.2.64
Baumgruppen, in Ennepetal, an der Rüggeberger Straße. In Abstimmung mit den betroffenen Landwirten sollen an geeigneten Stellen einige Baumgruppen angepflanzt werden.

Gesamtlänge der Baumreihen ca. 1.360 m

6.2.65
Ufergehölzstreifen, zwei- bis dreireihig, unterbrochen, in Ennepetal auf den Uferböschungen der Hülsenbecke im Oberlauf. Anpflanzung insbesondere in Bereichen mit Uferschäden durch Viehtritt.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 260 m

Erläuterungen:

Die Ufergehölze dienen auch der Verhinderung potentieller Schäden durch Viehtritt an den Uferböschungen.

6.2.66
Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal-Rüggeberg, an der Westseite der Willringhauser Straße, in exponierter Lage.

Länge des Gehölzstreifens ca. 350 m

6.2.67
Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal-Rüggeberg, an der Südseite eines Feldweges in exponierter Lage.

Länge des Gehölzstreifens ca. 430 m

6.2.68
Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal-Rüggeberg, entlang der Grundstücksgrenze als Windschutz.

Länge des Gehölzstreifens ca. 500 m

6.2.69
Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal-Rüggeberg, an der Nordseite des Weges zum Gut Rutenbecke zwischen Straße und Wald.

Länge des Gehölzstreifens ca. 150 m

6.2.70

Gehölzgruppe, in Ennepetal-Rüggeberg, am Rande eines Siepens im Grünlandbereich, westlich der Herminghauser Straße.

6.2.71

Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal, südlich Rüggeberg an der Westseite eines Weges.

Länge des Gehölzstreifens ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient insbesondere der Ergänzung bestehender Gehölzbestände.

6.2.72

Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, südlich Rüggeberg, an der Kreisgrenze, auf einer Böschung zwischen Ackerflächen.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 300 m

6.2.73

Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal-Rüggeberg, an der Südseite der Verbindungsstraße Herminghausen und Schweflinghausen.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 500 m

6.2.74

Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal-Rüggeberg, nördlich der Hesterberger Straße, an der Ostseite eines Weges.

Länge des Gehölzstreifens ca. 80 m

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient insbesondere der Vernetzung benachbarter Waldflächen.

6.2.75

Obstbaumreihe, in Ennepetal-Rüggeberg, an der Ost- bzw. Südseite eines Weges am Grünlandrand.

Länge der Obstbaumreihe ca. 400 m

6.2.76

Ufergehölzstreifen aus Erlen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal-Rüggeberg, Bereich Hesterberg, an einem Bach.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 180 m

Erläuterung:

Durch die Anpflanzungen sollen weitere Schäden im Uferbereich durch Viehtritt vermieden werden.

6.2.77
entfällt

6.2.78
entfällt

6.2.79
Pflanzung von Hainbuchen, in Ennepetal, Bereich Schweflinghausen, innerhalb einer alten Hainbuchenhecke. Die Hecke ist durchsetzt mit artfremden Gehölzen. Diese sind zu entfernen.

Anpflanzungen auf einer Strecke von ca. 280 m

Erläuterung:

Die Hecke ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.79 festgesetzt.

6.2.80
Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, Bereich nördlich Schweflinghausen, an den Rändern eines Quellsiepens im Grünland.

Anpflanzungen auf einer Strecke von ca. 300 m

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient insbesondere der Schaffung einer Pufferzone an den Rändern des festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteiles Nr. 3.4.80.

6.2.81
Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, Bereich Schweflinghausen, an der Nordseite des Weges.

Anpflanzungen auf einer Strecke von ca. 350 m

6.2.82
entfällt

6.2.83
entfällt

6.2.84
Gehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal-Oberbauer, Bereich Bilstein am Grünlandrand.

Länge des Gehölzstreifens ca. 150 m

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient der Vernetzung und Ergänzung vorhandener Heckenreste.

6.2.85

Gehölzstreifen, dreireihig, an der Westseite eines Siepens in Ennepetal-Voerde, Bereich Bülbringen.

Länge des Gehölzstreifens ca. 120 m

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient insbesondere der Schaffung einer Pufferzone zwischen Ackerfläche und Siepen. Der Siepen ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.54 festgesetzt.

6.2.86

Gehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal, an der Westseite der Bülbringer Straße.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 300 m.

6.2.87

Ufergehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal-Oberbauer auf den Uferböschungen des Hülsenbecker Baches.

Länge des Gehölzstreifens ca. 100 m

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen insbesondere der Verhinderung weiterer Uferschäden. Das Hülsenbecker Tal ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.53 festgesetzt.

6.2.88

Ufergehölzstreifen, zweireihig, in Ennepetal-Oberbauer, am Oberlauf der Dahlenbecke.

Länge des Gehölzstreifens ca. 80 m

Erläuterung:

Die Anpflanzungen dienen insbesondere dem Uferschutz des Baches.

6.2.89

Baumreihen, in Ennepetal-Oberbauer, an der Südseite des Behlinger Weges, in exponierter Lage.

Länge der Baumreihen insgesamt ca. 560 m

6.2.90

Baumreihe, in Ennepetal-Oberbauer, an der Nordseite der Breckerfelder Straße, in exponierter Lage.

Länge der Baumreihe ca. 200 m

6.2.91

Gehölzstreifen, dreireihig, in Ennepetal-Oberbauer, an einer Grundstücksgrenze am Siepenrand.

Länge des Gehölzstreifens ca. 50 m

Erläuterung:

Die Anpflanzung dient insbesondere der Vernetzung des Quellbereiches mit dem Wald.

6.2.92

Ufergehölzstreifen, zweireihig, unterbrochen, in Ennepetal-Oberbauer am Oberlauf eines Baches.

Anpflanzung auf einer Strecke von ca. 220 m

Erläuterung:

Das Bachtal ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3.4.57 festgesetzt.